Tübingen 1960

Zur wesensgemäßen Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen des Zivilrechts

Dogmatische Untersuchungen zur Auslegung des Artikels 19 Absatz III des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Manfred Oechsle

6702

ZUR WESENSGEMÄSSEN ANWENDUNG DER GRUNDRECHTE AUF JURISTISCHE PERSONEN DES ZIVILRECHTS

Dogmatische Untersuchungen zur Auslegung des Artikels 19 Absatz III des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Gerichtsreferendar
Manfred Oechsle
aus Geislingen (Steige)

1960

Obmann: Professor Dr. Jürgen Baumann

1. Berichterstatter: Professor Dr. Adolf Schüle

2. Berichterstatter: Professor Dr. Ludwig Raiser

Tag der mündlichen Prüfung: 15.6.1960

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis I

§ 1 Einleitung und Aufgabenstellung 1

Erster Teil: Der gegenwärtige Problemstand

§ 2 Die Rechtslehre vor und unter der Weimarer Reichsverfassung 5

§ 3 Die Entstehungsgeschichte des Artikels 19 III GG 12

§ 4 Rechtsprechung und Rechtslehre zu Artikel 19 III GG 16

Zweiter Teil: Vorbereitende Überlegungen

1. Kapitel

§ 5 Methodischer Ausgangspunkt 39

2. Kapitel: Zum Wesen der juristischen Person

§ 6 Vorbemerkungen 42

§ 7 Die wichtigsten Theorien 43

§ 8 Die bestrittenen Aussagen und ihre Bedeutung für die den folgenden Untersuchungen zu Grunde zu legenden Fragestellungen 60

Dritter Teil: Die Rechtslage bei Fehlen von Artikel 19 III GG

1. Kapitel: Zum Wesen der Grundrechte

§ 9 Vorbemerkungen 65

§ 10 Kritische Würdigung der Ansicht, die Freiheitsrechte könnten ihrem Wesen nach juristischen Personen nicht zustehen 66

§ 11 Sinn und Zweck der Grundrechte 73

2. Kapitel: Erfordern es die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen, "ihrer" juristischen Person den Schutz der Grundrechte zu gewähren, und wenn ja, in welchem Umfang?

§ 12 Vorbemerkung 76

§ 13 Behandlung der Fragestellung anhand des Beispiels einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 77

§ 14 Die Rechtslage bei den übrigen juristischen Personen(ohne Stiftung) 101

§ 15 Erfordern es die Interessen des Stifters, "seiner" Stiftung den Schutz der Grundrechte zu gewähren, und wenn ja, in welchem Umfang? 103

§ 16 Abgrenzungsprobleme 106

§ 17 Die Grenzen des Rechtsinstituts juristische Person 117

3. Kapitel: Erfordern es "eigene" Interessen der juristischen Person, ihr den Schutz der Grundrechte zu gewähren?

§ 18 Vorbemerkungen 119

§ 19 Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person als unrichtiges Argument für die Anwendbarkeit eines Grundrechts 121

§ 20 Erfordern "eigene" Interessen der juristischen Person einen Grundrechtsschutz? 123

4. Kapitel: Erfordern es die Interessen der Gläubiger, der Destinatäre oder der Arbeitnehmer, einer juristischen Person den Schutz der Grundrechte zu gewähren ?

§ 21 Die Interessen der Gläubiger 125

§ 22 Erfordern es die Interessen der Destinatäre, der rechtsfähigen Stiftung den Schutz der Grundrechte zu gewähren? 129

§ 23 Erfordern es die Interessen der Arbeitnehmer, einer juristischen Person den Schutz der Grundrechte zu gewähren? 130

5. Kapitel

§ 24 Zusammenfassung und Ergebnisse 139

§ 25 Anhang. Der Grundrechtsschutz der nichtrechtsfähigen Vereinigungen mit Gesamthandsvermögen 143

Vierter Teil: Analyse des Artikels 19 III GG

§ 26 Artikel 19 III GG verweist auf den ursprünglichen Sinn und Zweck der einzelnen Grundrechte 148

§ 27 Die vorwiegend deklaratorische Bedeutung des Artikels 19 III GG und die sich hieraus ergebenden Folgerungen 153

§ 28 Abschließende Stellungnahme zu den zu Artikel 19 III GG in Rechtsprechung und Rechtslehre vertretenen Ansichten 158

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549610_0001

Literaturverzeichnis

Anschütz, Gerhard	Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl., Berlin 1933
Bachof, Otto	Freiheit des Berufs, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 3 Halbbd. 1 (S. 155 ff.), Berlin 1958
Ballerstedt, Kurt	Wirtschaftsverfassungsrecht, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 3 Halbbd. 1 (S. 1 ff.), Berlin 1958
Becker, Hans-Joachim	Zum Grundrecht der freien Berufswahl, NJW 1955, S. 1737 ff.
Bernatzik	Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesondere, Archiv für Öffentliches Recht, Bd. 5 (1890), S. 169 ff.
BK	Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), herausgegeben von Bodo Dennewitz u. a., Hamburg 1950 ff.
Bornhak, Conrad	Das Petitionsrecht, Archiv für Öffentliches Recht, Bd. 16 (1901), S. 403 ff.
Brinz, Alois	Lehrbuch der Pandekten, 2. Abt. 2. Hälfte, 1. Aufl., Erlangen 1868
v. Doemming-Füsslein-Matz	Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart N. F. Bd. 1, Tübingen 1951
Dürig, Günter	Die Menschenauffassung des Grundgesetzes, JR 1952, S. 259 ff.
Egner, Harald	Die juristische Person als Trägerin von Grundrechten, Diss. Heidelberg 1956
Ehrensberger, Otto	Verfassungsrechtliche Fragen im Grenzgebiet zwischen kommunaler Selbstverwaltung und freier Wirtschaft, DÖV 1956, S. 129 ff.

Eisemann, Hans	Die Kirchbausteuer juristischer Personen, BB 1953, S. 1059 ff.
Enneccerus-Lehmann	Recht der Schuldverhältnisse, 14. Bearb., Tübingen 1954
Erler, Georg	Freiheit und Grenze Berufsständischer Selbstverwaltung, Göttingen 1952
Fechner, Erich	Die soziologische Grenze der Grundrechte, in der Schriftenreihe Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 177, Tübingen 1954
Fischerhof, Hans	Das Investitionshilfegesetz als Lenkungsgesetz, NJW 1952, S. 919 ff.
Fröhler, Ludwig	Landesgesetzliche Beschränkungen der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand? BayVBl. 1956, S. 135 ff.
Füsslein, Rudolf Werner	Vereins- und Versammlungsfreiheit, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2 (S. 425 ff.), Berlin 1954
Gassdorf, Heinz	Die Inanspruchnahme von Freiheitsrechten durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, Diss. Köln 1958
Gebhard, Ludwig	Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, München, Berlin und Leipzig 1932
Geiger, Willi	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951, Kommentar, Berlin und Frankfurt 1952
Gierke, Otto	Deutsches Privatrecht, Bd. 1, München und Leipzig 1936 (unveränderter Neudruck der 1. Aufl., Leipzig 1895)
Gierke, Otto	Das Wesen der menschlichen Verbände, Rede bei Antritt des Rektorats am 15. Oktober 1902 gehalten, Leipzig 1902
Giese, Friedrich	Die Verfassung des Deutschen Reiches, Taschenausgabe für Studium und Praxis, 8. Aufl., Berlin 1931
Giese, Friedrich	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. Mai 1949, 4. Aufl., Frankfurt/Main 1955

Hamann, Andreas	Rechtsstaat und Wirtschaftslenkung, Heidelberg 1953
Hamann, Andreas	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Hermann Luchterhand Verlag 1956
Hamann, Andreas	Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht, Hermann Luchterhand Verlag 1958
Hamel, Walter	Die Bedeutung der Grundrechte im sozialen Rechtsstaat, Eine Kritik an Gesetzgebung und Rechtsprechung, Berlin 1957
Hatschek, Julius	Deutsches und Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1930
Haussleiter, Otto	Beruf und Gewerbe nach dem Bonner Grundgesetz, DÖV 1952, S. 496 ff.
Heck, Philipp	Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929
Heck, Philipp	Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1932
Hensel, Albert	Grundrechte und politische Weltanschauung, in der Schriftenreihe Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 80, Tübingen 1931
Huber, Ernst Rudolf	Bedeutungswandel der Grundrechte, Archiv des Öffentlichen Rechts N. F. Bd. 23 (1933), S. 1 ff.
Huber, Ernst Rudolf	Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. 1, 2. Aufl., Tübingen 1953
Hueck, Alfred	Gesellschaftsrecht, ein Studienbuch, 8. Aufl., München und Berlin 1958
Hueck-Nipperdey	Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. 2, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt/M 1957
Ipsen, Hans Peter	Der Gleichheitsanspruch der Konsumvereine, in Das Nichtmitgliedergeschäft der Konsumgenossenschaften und das Grundgesetz, drei Rechtsgutachten von Ipsen, Westermann und Menger, Hamburg 1954 (als Manuskript vervielfältigt)

Ipsen, Hans Peter	Gleichheit, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2 (S. 111 ff.), Berlin 1954
Jellinek, Georg	System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg 1892
Jellinek, Georg	Adam in der Staatslehre, Vortrag gehalten im historisch-philosophischen Verein zu Heidelberg, Heidelberg 1893
Jhering, Rudolph	Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, 3. Teil 1. Abt., Leipzig 1865
Klein, Friedrich	Die Verfassungswidrigkeit der Erhebung einer Ortskirchensteuer von Juristischen Personen (Kirchbausteuer) im Gebiet des ehemaligen Landes Baden, Rechtsgutachten, erstattet den Industrie- und Handelskammern der beiden badischen Regierungsbezirke des Landes Baden-Württemberg, um 1954
Koellreutter, Otto	Deutsches Staatsrecht, Stuttgart und Köln 1953
Landmann-Rohmer-Eyermann-Fröhler	Gewerbeordnung, Kommentar, Bd. 1, 11. Aufl., München und Berlin 1956
Lehmann, Heinrich	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 11. Aufl., Berlin 1958
Leibholz, Gerhard	Die Gleichheit vor dem Gesetz, in Öffentlichrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Triepel, Kaufmann und Smend, Heft 6, Berlin 1925
Mangels, Gerd	Energieversorgung noch genehmigungspflichtig? Bay. Staatszeitung Nr. 41/1954, S. 9
v. Mangoldt, Hermann	Die Grundrechte, DÖV 1949, S. 261 ff.
v. Mangoldt-Klein	Das Bonner Grundgesetz, erläutert von Hermann v. Mangoldt, 2. Aufl. neubearbeitet von Friedrich Klein, Bd. 1, Berlin und Frankfurt a. M. 1957
Mattern, Karl-Heinz	Petitionsrecht, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2 (s. 623 ff.), Berlin 1954

Maunz, Theodor	Deutsches Staatsrecht, ein Studienbuch, 7. Aufl., München und Berlin 1958
Maunz-Dürig	Grundgesetz, Kommentar von Theodor Maunz und Günter Dürig, München und Berlin 1958 ff.
Mayer, Otto	Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht, in Staatsrechtliche Abhandlungen, Festgabe für Paul Laband zum 50. Jahrestage der Doktor-Promotion, Bd. 1, Tübingen 1908
Menger, Christian Friedrich	Die Frage der Vereinbarkeit des § 8 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1898 mit in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht höheren Ranges, in Das Nichtmitgliedergeschäft der Konsumgenossenschaften und das Grundgesetz, drei Rechtsgutachten von Ipsen, Westermann und Menger, Hamburg 1954 (als Manuskript vervielfältigt)
Meurer, Christian	Die Juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1901
Nipperdey, Hans Carl	Koalitionsrecht, in Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. 3 (S. 385 ff.), Berlin 1930
Nipperdey, H. C.	Gewerbefreiheit der öffentlichen Hand? BB 1951, S. 593 ff.
Oehler, Dietrich	Postgeheimnis, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2 (S. 605 ff.), Berlin 1954
Platner, Eduard	Die Problematik des Apothekenrechts, DÖV 1959, S. 610 ff.
Puchta	System und Geschichte des römischen Privatrechts (Institutionen), Bd. 2, 9. Aufl., Leipzig 1881
Raiser, Ludwig	Vertragsfreiheit heute, JZ 1958, S. 1 ff.
Rhode, Heinz	Juristische Person und Treuhand, Grundzüge einer Lehre vom zweckgebundenen Recht, Berlin 1932

Ridder, Helmut K. J.	Meinungsfreiheit, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2 (s. 243 ff.), Berlin 1954
Rohmer	Freizügigkeit und Freiheit des Erwerbs von Grundstücken, in Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. 1 (S. 232 ff.), Berlin 1929
Salander, Gustav Adolf	Vom Werden der Menschenrechte, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 19, Leipzig 1926
von Savigny, Friedrich Carl	System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 2, Berlin 1840
Schelcher, Walter	Die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum, in Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. 3 (S. 196 ff.), Berlin 1930
Schmitt, Carl	Verfassungslehre, München und Leipzig 1928
Schmitt, Carl	Inhalt und Bedeutung des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung, in Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2, § 101, Tübingen 1932
Schmitt, Carl	Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 - 1954, Berlin 1958
Schreiber, Otto	Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, Eine handelsrechtliche Untersuchung, München 1925
Serick, Rolf	Rechtsform und Realität Juristischer Personen, Berlin und Tübingen 1955
Stern, Klaus	Zur Problematik des energiewirtschaftlichen Konzessionsvertrags, Archiv des öffentlichen Rechts, N.F. Bd. 45 (1959), S. 137 ff.
Stier-Somlo, Fritz	Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Bd. 1, Berlin und Leipzig 1924
Stier-Somlo, Fritz	Gleichheit vor dem Gesetz, in Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. 1 (S. 158 ff.), Berlin 1929
Süsterhenn-Schäfer	Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Koblenz 1950

Windscheid-Kipp	Lehrbuch des Pandektenrechts von Bernhard Windscheid, 9. Aufl. bearbeitet von Theodor Kipp, Bd. 1, Frankfurt/M. 1906
Wittmayer	Staatsangehörigkeit, in Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. 1 (S. 219 ff.), Berlin 1929
Zitelmann, Ernst	Begriff und Wesen der sogenannten Juristischen Person, Leipzig 1873

Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses Bonn 1948/49; Bonn: Scheur (1950)
(zitiert HA - Steno)

Parlamentarischer Rat, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Entwürfe), Formulierungen der Fachausschüsse, des Allgemeinen Redaktionsausschusses, des Hauptausschusses und des Plenums. Bonn (1950): Scheur

§ 1 Einleitung und Aufgabenstellung

1. Das Bonner Grundgesetz bestimmt in Artikel 19 III: "Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind."

Zum ersten Mal erklärt eine deutsche Verfassung, daß ihre Grundrechte auch juristischen Personen zustehen. Schon um des willen wäre Artikel 19 III GG einer besonderen Beachtung wert. Dazu kommt noch, daß er von großer praktischer Tragweite ist, und daß er Rechtsprechung und Rechtslehre vor neuartige, schwierige Probleme stellt.

Seine Tragweite erhellt sofort, wenn man sich die in Frage kommenden rechtsfähigen Gebilde ansieht. Sie bilden als Sport-, Gesang- und ähnliche Vereine einen Teil des gesellschaftlichen Lebens. Sie bestimmen als Holdinggesellschaften, Einzelunternehmen und Arbeitgebervereinigungen weitgehend das Gesicht unserer Wirtschaft. Sie sind als Filmgesellschaften und Rundfunkanstalten, als Zeitungs- und Buchverlage maßgebend an der Bildung der öffentlichen Meinung beteiligt. Sie nehmen als Kirchen und Religionsgemeinschaften großen Einfluß auf ihre Gläubigen. Ja, sie gehören als Gemeinden, Gemeindeverbände etc. selbst zur mittelbaren staatlichen Sphäre. Ihr mannigfacher Einfluß kann wohl schwerlich unterschätzt werden. Wenn ihnen Grundrechte zugestanden werden, so bedeutet dies einmal, daß weite Gebiete vor allem des gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen und wirtschaftlichen Lebens der Freiheit vorbehalten bleiben, und notwendig damit verbunden zugleich, daß die Macht des Staates empfindlich eingeschränkt wird. Unter dem letzteren Gesichtspunkt könnte Artikel 19 III GG zu einem Danaergeschenk werden, wenn man ihn zu extensiv auslegt. Denn die Macht dieser Gebilde ist oft sehr groß.

Nun sind aber die Grundrechte juristischen Personen nicht unterschiedslos gewährt, sondern nur insoweit, als sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Es wird alles darauf ankommen, diese Einschränkung richtig auszulegen. Rechtsprechung und Rechtslehre haben es bisher allerdings noch nicht vermocht, dieser Formel einen konkreten Sinn zu geben. Es ist sogar schon die Ansicht vertreten worden, eine dem Wesen

der Grundrechte entsprechende Anwendung auf juristische Personen sei gar nicht möglich. Ihrem Wesen nach konnten sie nur Menschen zustehen. Sie könnten lediglich ihrem Inhalt nach auf juristische Personen angewendet werden. Wenn dies richtig sein sollte, so wäre Artikel 19 III GG eine erstaunliche Vorschrift. Einmal hätte das Grundgesetz bei der Erstreckung seiner Grundrechte auf juristische Personen den Sinn der Grundrechtsidee, wie er bisher verstanden wurde, verlassen. Zum anderen hätte der Verfassungsgeber sich nicht nur eine schlechte Formulierung in Artikel 19 III GG geleistet, sondern überhaupt kein Kriterium angegeben, inwieweit der Schutz der Grundrechte auch juristischen Personen zukommen soll. Denn die Formel "soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind" wäre ja nicht zu gebrauchen, wenn Grundrechte ihrem Wesen nach überhaupt nie juristischen Personen zustehen könnten. Er hätte die von ihm zu treffende Entscheidung über den Umfang des Grundrechtsschutzes juristischer Personen in Wirklichkeit Rechtsprechung und Rechtslehre zu freier Entscheidung überlassen. Bevor man dem Artikel 19 III GG einen dergestalt erstaunlichen Charakter beimessen darf, wird man zunächst einmal seinen Wortlaut ernst nehmen und eingehend prüfen müssen, ob nicht doch das Wesen der Grundrechte ihre Anwendung auf juristische Personen erfordert. Dieses wurde bisher vor allem darin gesehen, den Menschen vor dem Staat zu schützen. Die Gewährung von Grundrechten an juristische Personen könnte zu diesem Schutzzweck in einem Zusammenhang stehen. Denn juristische Personen dienen oft bestimmten Menschen. Man denke zum Beispiel an die Aktionäre einer Aktiengesellschaft.

2. Eine eingehende Behandlung aller durch Artikel 19 III GG aufgeworfenen Fragen wäre im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich gewesen. Ihre Aufgabenstellung wurde deshalb in mehrfacher Hinsicht beschränkt.

Einmal sollen nur die juristischen Personen des Zivilrechts behandelt werden. Maßgebend für diese Einschränkung war folgende Überlegung. Der Sinn des Artikels 19 Abs. III GG könnte in Übereinstimmung mit

seinem Wortlaut darin liegen, die menschlichen Interessen zu schützen, die mittels einer juristischen Person verfolgt werden. Sein Hauptanwendungsgebiet würden so die juristischen Personen des Zivilrechts darstellen. Für die Frage des Grundrechtsschutzes käme es dann allerdings nicht an auf die im Einzelfall oft recht zufällige Zuordnung einer juristischen Person zum Zivil- oder öffentlichen Recht. Maßgebend wäre vielmehr, ob eine juristische Person bestimmte menschliche Interessen verfolgt[1]. Deshalb sollen den folgenden Untersuchungen nur solche juristische Personen des Zivilrechts zugrunde gelegt werden, die in keiner Weise mit staatlichen Interessen verknüpft sind. Das heißt, es soll auf den Prototyp der juristischen Person des Zivilrechts abgestellt werden. Außerhalb der Betrachtungen bleiben so juristische Personen, die vom Gesetzgeber wohl als solche des Zivilrechts deklariert worden sind, die aber nach ihrer ganzen Zielsetzung schon in den staatlichen Bereich hineinragen, wie zum Beispiel die Lenkungsverbände; ferner juristische Personen, an denen der Staat kapitalmäßig beteiligt ist, wie zum Beispiel die Howaldt-Werke Kiel AG.

Zum anderen soll nicht dazu Stellung genommen werden, inwieweit die einzelnen Grundrechte auf juristische Personen des Zivilrechts anwendbar sind. Denn dies würde eine Analyse jedes einzelnen Grundrechts erfordern. Schließlich kann auch auf den Begriff der "inländischen juristischen Person" nur am Rande eingegangen werden. In der vorliegenden Arbeit soll lediglich der Versuch unternommen werden, die Vorfragen einer Lösung zuzuführen, die bei der Anwendung von Grundrechten auf juristische Personen des Zivilrechts stets auftauchen. So soll vor allem der Grund geklärt werden, warum diesen überhaupt Grundrechte zugestanden werden. Aus ihm sind im folgenden dann die Kriterien zu entwickeln, anhand deren zu entscheiden ist, ob ein bestimmtes Grundrecht seinem Wesen nach auf eine juristische Person anwendbar ist oder nicht.

---

1) So BACHOF in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Bd. 3 Halbbd. 1, S. 180 B

3. Selbst bei dieser Beschränkung des Themas kann es sich bei der vorliegenden Arbeit nur um einen Versuch handeln, die genannten Fragen einer Lösung näherzubringen. Denn sie betreffen weitgehend juristisches Neuland; nicht nur deshalb, weil es bisher eine eingehende Analyse des Artikels 19 III GG nicht gibt, sondern vor allem deshalb, weil schon die zivilrechtlichen Vorfragen noch weitgehend ungeklärt sind. Wohl gibt es eine fast unübersehbare Literatur zum Wesen der juristischen Person. Sie scheint jedoch die praktischen Fragen, die die juristische Person der Rechtsanwendung stellt, eher verdunkelt als geklärt zu haben. Es mußte der Versuch gewagt werden, diese Fragen, soweit sie zur Auslegung des Artikels 19 III GG notwendig sind, einer Lösung zuzuführen. Dabei ließ es sich nicht vermeiden, auch einige neue und deshalb wohl etwas kühn anmutende Gedanken zu verwenden.

4. Eine gewisse Bestätigung für die Richtigkeit der gefundenen Ergebnisse scheint dem Verfasser zu sein, daß in den Veröffentlichungen, die nach der ursprünglichen Fertigstellung dieser Arbeit erschienen sind, so insbesondere in der zweiten Lieferung des Grundgesetzkommentars von Maunz-Dürig, ebenfalls eine "grundrechtskonforme" und mit dem Wortlaut des Artikels 19 III GG übereinstimmende Auslegung vertreten wird.

Erster Teil: Der gegenwärtige Problemstand

§ 2 Die Rechtslehre vor und unter der Weimarer Reichsverfassung

I.

Die Frage, ob die Grundrechte (damals: die der Landesverfassungen) auch juristischen Personen zustehen, ist in der Rechtslehre wohl zum ersten Mal im Jahre 1890 von Bernatzik aufgeworfen worden[1]. Er wollte an sich nur auf das Vorhandensein dieses Problems aufmerksam machen und selbst keine Lösung geben. Und doch ist sein Hinweis auf zwei Punkte, die bei einem Lösungsversuch zu beachten seien, äußerst wertvoll.

Er führte an, ob die Grundrechte auch auf juristische Personen anwendbar seien, könne nicht aus deren Rechtsfähigkeit geschlossen werden, sondern sei auf dem Sinn und Zweck der diese Rechte gewährenden Gesetze zu ermitteln[2]. Zum anderen sei der konkrete Zweck der jeweils in Betracht kommenden juristischen Person zu berücksichtigen. Damit hatte Bernatzik schon damals zwei für die Lösung unseres Problems wesentliche Gesichtspunkte aufgezeigt.

II.

Die von Bernatzik aufgeworfene Frage führte erst nach drei Jahrzehnten, nämlich unter der Weimarer Reichsverfassung, zu einer Diskussion. Dies hängt wohl damit zusammen, daß diese Frage erst jetzt eine größere praktische Bedeutung erlangte, nachdem sich die Auffassung durchgesetzt hatte, daß die Grundrechte dem einzelnen ein subjektives öffentliches Recht gewähren[3].

---

1) BERNATZIK, AöR Bd. 5 (1890), S. 273-275

2) Vgl. a.a.O. S. 273 ("auf Grund der eben erwähnten Interpretation"), wo verwiesen wird auf S. 272

3) Vgl. dazu v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Vorb. A VI 2 a und b mit weiteren Literaturhinweisen

Die Weimarer Verfassung enthielt ebenso wie die vorausgegangenen Landesverfassungen keine Bestimmung über die Anwendbarkeit ihrer Grundrechte auf juristische Personen. In Rechtsprechung und Rechtslehre war unbestritten, daß auch juristischen Personen wie schon bisher ein Petitionsrecht zukomme[1], und daß ihr Eigentum von der Eigentumsgarantie mit umfaßt sei[2]. Bezüglich der übrigen Grundrechte jedoch gingen die Meinungen in der Rechtslehre weit auseinander[3], während die Rechtsprechung mit der Frage der Anwendbarkeit dieser Grundrechte nicht befaßt wurde.

1. Gebhard[4] und Giese[5] waren der Ansicht, die Grundrechte der Weimarer Verfassung stünden grundsätzlich auch inländischen juristischen Personen zu. Gebhard gebrauchte damals schon die dem Wortlaut des Artikels 19 Abs. III GG sehr nahe kommende Formulierung, ihre Anwendbarkeit auf juristische Personen sei nur dann abzulehnen, "wenn eine Freiheitsverbürgung oder ein sonstiges Grundrecht seinem Wesen nach nur für natürliche Personen in Betracht kommen" könne.

Zur Begründung dieser Ansicht brachte Giese vor, die Grundrechte und Grundpflichten der Weimarer Verfassung seien ein Ausfluß der Staatsangehörigkeit. Da auch juristische Personen "eine Art Staatsangehörigkeit" hätten, kämen sie auch als Inhaber der Grundrechte und Grundpflich-

---

1) ANSCHÜTZ, Komm. RV, S. 581 Erl. 5; GEBHARD, Handkomm. RV, S. 483 Erl. 8 b; HATSCHEK, Staatsrecht Bd. 1, 2. Aufl., S. 303; STIER-SOMLO, Reichs- und Landesstaatsrecht Bd. 1, S. 473/474; PrOVG in st. Rechtspr., vgl. z. B. Bd. 13, S. 102

2) Vgl. z. B. SCHELCHER in Nipperdey, Grundrechte und Grundpflichten Bd. III, S. 197, der ohne Bedenken annimmt, durch Art. 153 RV werde jegliches Privateigentum geschützt, sogar fiskalisches Eigentum; und RGZE 136, S. 113 (124), wo Art. 153 RV ohne Bedenken einer Aktiengesellschaft zugestanden wird.

3) Vgl. außer den Hinweisen im folgenden Text: ANSCHÜTZ, Komm. RV, S. 575 Erl. 1; ROHMER in Nipperdey, Grundrechte und Grundpflichten Bd. I, S. 237 Ziff. III 2; WITTMAYER, daselbst S. 228 Ziff. VII; LEIBHOLZ, Die Gleichheit vor dem Gesetz, S. 84 ff.

4) GEBHARD, Handkomm. RV, S. 444 Erl. 6 a; zur Anwendbarkeit der einzelnen Grundrechte vgl. S. 446 Erl. 2, 455 Erl. 5 d, 456 Erl. 2, 463 Erl. 3, 466 Erl. 2, 483 Erl. 8 b

5) GIESE, RV, S. 244 Erl. 5

ten in Frage. Gebhard führte lediglich an, "angesichts der starken Veränderungen, die der Gedanke der Sicherung von Individualrechten nach der Seite der Aufstellung von Richtlinien und Schranken der Gesetzgebung erfahren" habe, sei anzunehmen, daß die allgemeine Beschränkung der Grundrechte auf natürliche Personen nicht in der Absicht des Verfassungsgebers gelegen habe. Solche Argumente konnten wohl schwerlich überzeugen in Anbetracht des Schweigens der Verfassung und des Umstandes, daß bislang grundsätzlich nur Menschen als Träger von Grundrechten angesehen wurden[1].

2. Carl Schmitt nahm demgegenüber einen konservativen Standpunkt ein. Er vertrat allerdings nicht, - wie Egner meint[2] -, die Ansicht, die Grundrechte der Weimarer Verfassung stünden juristischen Personen überhaupt nicht zu. Dieses Mißverständnis beruht wohl darauf, daß Carl Schmitt einen engeren Begriff der Grundrechte verwendet, als es sonst üblich ist[3]. Wenn im folgenden dieser engere Begriff gemeint ist, soll von "Freiheitsrechten" die Rede sein.

Es ist nötig, auf die Ausführungen von Schmitt näher einzugehen; einmal, weil es scheint, daß er an ihnen auch für den Verfassungszustand unter dem Bonner Grundgesetz noch festhält[4], zum anderen, weil seine Lehre auf die einschlägigen Arbeiten von Egner und Gaßdorf[5] großen Einfluß hatte.

Nach seiner Ansicht standen die "Freiheitsrechte" der Weimarer Verfassung "selbstverständlich nur der physischen Einzelperson, nicht" aber "den verschiedenartigen juristischen Personen der verschiedenen Rechts-

---

1) So im Hinblick auf die Ansicht von Giese STIER-SOMLO in Nipperdey, Grundrechte und Grundpflichten Bd. I, S. 159 Ziff. 2

2) EGNER, Die Juristische Person als Trägerin von Grundrechten, Diss. Heidelberg (1956), S. 4 letzter Abs.

3) Vgl. dazu Carl Schmitt, Verfassungslehre, S. 163; derselbe in HdbDStR II, S. 590

4) Vgl. dazu Carl Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze (1958), S. 231 Ziff. 4

5) GASSDORF, Die Inanspruchnahme von Freiheitsrechten durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, Diss. Köln (1958)

gebiete (Privatrecht, Handelsrecht ...)" zu[1]. Als "Freiheitsrechte" bezeichnete er folgende Grundrechte der Weimarer Verfassung; die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 114 WV), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 115), des Briefgeheimnisses (Art. 117), der freien Meinungsäußerung (Art. 118), der Versammlungsfreiheit (Art. 123) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 124)[2].

Ob er solche Grundrechte der Weimarer Verfassung, die keine "Freiheitsrechte" sind, auf juristische Personen für anwendbar hielt, kann nicht gesagt werden. Denn er äußerte sich dazu nicht. Es handelt sich dabei um die Grundrechte des Eigentums (Art. 153)[3], der Wirtschafts-, Gewerbe- und Vertragsfreiheit (Art. 151 Abs. 1 S. 2; Abs. 3; 152)[4].

Die "Freiheitsrechte" Carl Schmitts sind durch zwei Momente gekennzeichnet[5]. Sie gewähren dem Individuum nicht etwas Neues, was es noch nicht hatte; sondern sie belassen ihm seine angeborene Freiheit, die es schon hatte, und schützen sie vor staatlichen Einwirkungen. Ein "Freiheitsrecht" liegt deshalb nur dann vor, wenn abgesehen von seiner staatlichen Gewährleistung, das Individuum von sich aus imstande ist, die betreffende Handlung vorzunehmen oder den betreffenden Zustand zu erhalten. Das ist das eine Merkmal der "Freiheitsrechte". Dazu muß noch kommen, daß die Verfassung die betreffende Freiheit als eine prinzipiell unbeschränkte anerkennt und gewährleistet: Grundrechte, die lediglich nach Maßgabe der Gesetze gewährt werden, sind keine 'Freiheitsrechte"; die Eingriffsmöglichkeit des Staates darf keine unbeschränkte, sondern nur eine meßbare sein.

Diese Unterscheidung zwischen "Freiheitsrechten" und anderen Grundrechten ist nur verständlich, wenn man sie in den Zusammenhang stellt, aus dem Schmitt sie entwickelt hat.

---

1) HdDStR II, S. 591

2) HdbDStR II, S. 590 u.

3) Anders noch Verfassungslehre, S. 165 o.

4) HdbDStR II, S. 590/591

5) Vgl. zum folgenden Verfassungslehre, S. 163-169 vor Ziff. 6

Er charakterisiert die Weimarer Verfassung als eine bürgerlich-rechtsstaatliche[1]. Jede solche Verfassung enthalte folgende Fundamentalentscheidung, die in den "Freiheitsrechten" ihren Ausdruck finde[2]. Sie anerkenne grundsätzlich, daß die dem Individuum angeborene unbeschränkte Freiheit der Staatsräson vorgehe. Sie gebe deshalb dem Staat nur beschränkte, meßbare Eingriffsmöglichkeiten in diese. Der Umfang der in den einzelnen bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfassungen dergestalt anerkannten und geschützten Freiheitssphäre sei jedoch je nachdem ein verschiedener. Von "Freiheitsrechten" einer bestimmten, also auch der Weimarer Verfassung könne man deshalb nur dann reden, wenn Freiheiten, und zwar als prinzipiell unbeschränkte, verfassungsmäßig anerkannt seien. Grundrechte, die es an einem dieser beiden Erfordernisse fehlen ließen, seien nicht Ausdruck des geschilderten fundamentalen Verteilungsprinzips und damit keine "Freiheitsrechte"[3].

Schmitt stützt seine Begründung dafür, daß der Schutz der "Freiheitsrechte" juristischen Personen nicht zukommen solle, auf zwei Gedanken, die scharf auseinanderzuhalten sind.

Die "Freiheitsrechte" sind nach seiner Ansicht das fundamentale Verteilungsprinzip des bürgerlichen Rechtsstaats. Sie bezeichnen deshalb nicht nur die Grenze zwischen der Macht des Staates und der dem Individuum in diesem zukommenden Freiheit. Sondern sie gestehen zu, daß dem Individuum von Natur aus eine unbeschränkte Freiheit eigen ist, die es in den Staat mitbringt, und anerkennen, daß diese unbeschränkte Freiheit grundsätzlich der Staatsräson vorgeht. Deshalb belassen sie dem Individuum seine prinzipiell unbeschränkte Freiheit. Carl Schmitt führt nun aus[4], eine juristische Person sei ein Produkt

--

1) HdbDStR II, S. 590 Ziff. III

2) Vgl. dazu Verfassungslehre, S. 164 Ziff. 2 und S. 126 Ziff. 2 und 3

3) Vgl. dazu vor allem HdbDStR II, S. 590/591 und Verfassungslehre, S. 170/171

4) Verfassungslehre S. 170/171

des Staates, eine Institution, die von vornherein etwas Begrenztes an sich habe. Sie habe von Natur aus keine unbeschränkte Freiheit, die sie in den Staat mitbringen könnte. Ja, sie existiere überhaupt nicht vor dem Staat. - Dieser kann ihr logischerweise deshalb garnicht zugestehen, daß sie von Natur aus eine unbeschränkte Freiheitssphäre habe. Die wertende Frage, ob eine solche der Staatsräson vorgehe, taucht gar nicht mehr auf. Da Schmitt den Sinn der "Freiheitsrechte" in dem Belassen einer von Natur aus schon vorhandenen Freiheitssphäre sieht, kommt er notwendig zu dem Schluß, daß die "Freiheitsrechte" juristischen Personen nicht zukommen könnten. Obwohl an dieser Stelle noch nicht kritisch zu der eben wiedergegebenen Argumentation Stellung genommen werden kann[1], sei doch schon hier auf ihren neuralgischen Punkt hingewiesen. Sie basiert auf einer "zeitlichen" Vorstellung. Nur das soll durch die "Freiheitsrechte" geschützt sein, was vor dem Staat gedacht werden kann. Die Argumentation Schmitts steht so in einem engen Zusammenhang mit einer Richtung des Naturrechts, die die Grundrechte aus einem von den Individuen abgeschlossenen Staatsvertrag herleitete.

Sein zweites Argument bewegt sich dagegen in der wertenden Sphäre[2]. Er nimmt an, innerhalb des Staates könne es "Freiheitsrechte" einer natürlichen oder organisierten Gemeinschaft nicht geben, da dies mit dem Wesen des modernen Staates nicht vereinbar sei. Denn dieser sei eine geschlossene politische Einneit und seinem Wesen nach d e r Status, ein totaler Status, der alle anderen Status innerhalb seiner selbst relativiere. Er könne "innerhalb seiner selbst keinen vor oder über ihm gegebenen und deshalb gleichberechtigten öffentlich-rechtlichen Status anerkennen, ebensowenig Zwischenglieder, die über ihm oder selbständig neben ihm in seine Sphäre hineinragen". Auf die juristischen Personen des Zivilrechts, die allein hier behandelt werden sollen, trifft dieses Argument wohl nicht zu. Sie ragen grundsätzlich nicht in die staatliche

---

1) Sondern erst in § 10

2) Vgl. zum folgenden Verfassungslehre, S. 173 Ziff. 2

Sphäre hinein.

Carl Schmitt scheint nun der Auffassung zu sein, daß auch die "Freiheitsrechte" des Grundgesetzes - trotz Artikel 19 III GG - juristischen Personen nicht zustehen[1]. Obwohl an dieser Stelle noch nichts über den Sinn und Zweck des Artikels 19 Abs. III GG gesagt werden kann, sei schon darauf hingewiesen, daß eine solche Auffassung zu wohl unhaltbaren Ergebnissen führt. Denn die Grundrechte binden gemäß Artikel 1 III GG auch den Gesetzgeber. Das Grundgesetz kennt keine Grundrechte mehr, die nur nach Maßgabe der Gesetze gewährt sind. "Freiheitsrechte", und damit nach der Ansicht von Schmitt auf juristische Personen nicht anwendbar, wären deshalb alle Grundrechte, die Freiheiten im oben bezeichneten Sinne gewährleisten, auch Artikel 14 GG. Für eine Anwendung auf juristische Personen bliebe so wohl nur noch Artikel 17 GG übrig, eventuell auch noch Artikel 3 I GG.

3. Eine vermittelnde Ansicht wurde anhand des Gleichheitssatzes von Stier-Somlo vorgetragen[2].

Er nahm an, der Schutz des Artikels 109 der Reichsverfassung komme juristischen Personen direkt nicht zu. Sie kämen aber mittelbar dennoch in seinen Genuß, weil bei einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Behandlung der juristischen Person deren Mitglieder in ihrem Gleichheitsgrundrecht verletzt seien.

Nach dieser Auffassung ist unser Problem von keiner großen materiellrechtlichen Bedeutung. Die juristische Person wird ja durch die Grundrechte ihres Mitglieds geschützt. Es ist danach vor allem von prozessualer Bedeutung. Die juristische Person kann nicht selbst geltend machen, in einem ihr zustehenden Grundrecht verletzt zu sein. Sie ist darauf angewiesen, daß eines ihrer Mitglieder gegen den betreffenden staatlichen Eingriff vorgeht.

---

1) Vgl. oben S.7 Anm. 4

2) STIER-SOMLO in Nipperdey, Grundrechte und Grundpflichten Bd. I, S. 159; zustimmend GEBHARD, Handkomm. RV, S. 446 Erl. 2

4. Da sich die vorliegende Arbeit mit dem geltenden Recht befaßt, kann die Frage dahingestellt bleiben, welche der vorgetragenen Ansichten dem Geist der Weimarer Verfassung entsprach.

Sie waren vor allem deshalb von Interesse, als sie Gesichtspunkte aufweisen könnten, die für die Entscheidung unseres Problems von Bedeutung sind, nämlich inwieweit die Grundrechte des Grundgesetzes auch juristischen Personen zustehen. Eine Kritik der vorgetragenen Meinungen unter diesem Gesichtspunkt kann jedoch erst später erfolgen[1].

§ 3 Die Entstehungsgeschichte des Artikels 19 III GG[2]

Ebenso wie die Weimarer Verfassung enthielt auch der Chiemsee-Entwurf noch keine Bestimmung über die Anwendbarkeit der Grundrechte auf juristische Personen.

Bei den Beratungen zum Grundgesetz schlug der Abgeordnete Dr. von Mangoldt[3] in der 27. Sitzung des Grundsatzausschusses (1.12.48) vor, diese Frage ausdrücklich zu regeln. Er meinte, man sei zwar auch unter der Weimarer Verfassung zum Beispiel zu einer Ausdehnung des Gleichheitssatzes auf juristische Personen gekommen, obwohl dieser unter dem Abschnitt "Die Einzelperson" gestanden habe, und deshalb seine direkte Anwendbarkeit auf juristische Personen verneint worden sei. Man habe gesagt, eine juristische Person setze sich aus Einzelpersonen zusammen, und da diese Anspruch auf Gleichheit hätten, käme dies mittelbar auch der juristischen Person zugute. Von Mangoldt hielt es nun für zweifelhaft, ob diese Schlußfolgerung auch bei solchen juristischen Personen

---

1) S. unten § 28

2) Soweit die Protokolle dem Verfasser nicht zugänglich waren, wird nach DÖMMING-FÜSSLEIN-MATZ (Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR. N. F. Bd. 1) zitiert.

3) JöR N. F. Bd. 1, S. 180 mit Anm. 1

zulässig sei, bei denen der Kapitalanteil das Entscheidende ist, und die Einzelperson hinter diesem zurücktritt, wie zum Beispiel bei den Aktiengesellschaften. Er schlug deshalb vor, die genannte Frage ausdrücklich zu regeln. Und zwar sollten die in Betracht kommenden Grundrechte einzeln aufgezählt werden. Der Abgeordnete Dr. Heuss[1] hielt demgegenüber eine Regelung überhaupt für überflüssig. Er trug vor, die juristische Persönlichkeit sei eine fiktive, begrenzt auf Menschen, die in ihrer Summierung eine juristische Person darstellten, und zwar in ihrer Bezogenheit auf den Gesamtbestand. Offenbar wollte er damit sagen, der Sinn der Grundrechte verlange sowieso, den Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen in einem gewissen Umfange Schutz zu gewähren. Da diese Interessen auf den "Gesamtbestand" bezogen seien, könnten sie eo ipso nur durch Grundrechte der juristischen Person geschützt werden. Der Grundsatzausschuß zeigte sich diesem beachtlichen Einwand gegenüber nicht aufgeschlossen und beauftragte von Mangoldt, einen Bericht darüber zu erstatten, welche Grundrechte für eine Anwendung auf juristische Personen in Frage kommen könnten. Dieser legte schon nach 2 Tagen in der nächsten Sitzung des Grundsatzausschusses (3.12.48) folgenden Entwurf vor[2]:

> "Der Gleichheitssatz (Art...), sowie die Grundrechte der ungestörten Religionsausübung (Art...), der Freizügigkeit (Art...), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art...), und des Privateigentums (Art...) sind auf Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit entsprechend anzuwenden".

Von Mangoldt[3] führte dazu aus, es sei schwierig, von vornherein abzusehen, ob auch jede Einzelheit der genannten Grundrechte auf juristische Personen angewendet werden könne. Deshalb sei die Formulie-

---

1) JöR N.F. Bd.1, S.181 mit Anm.2

2) JöR N.F. Bd.1, S.181 mit Anm.3

3) JöR N.F. Bd.1, S.181 mit Anm.4

rung gewählt worden, sie seien entsprechend anzuwenden; das heiße, den Besonderheiten der juristischen Personen entsprechend. Soweit die letzteren gegenüber den Einzelpersonen Besonderheiten aufwiesen, seien diese entsprechend zu berücksichtigen. Der Grundsatzausschuß stimmte dieser Fassung zu[1]. Der Hauptausschuß übernahm sie einen Tag später ebenfalls in erster Lesung (18. Sitzung vom 4. 12. 48)[2].

Im Anschluß daran schlug der Allgemeine Redaktionsausschuß folgende allgemein gehaltene Fassung vom 13. 12. 48 vor[3]:

> "Die Grundrechte gelten auch für inländische Körperschaften und sonstige Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind".

Dazu wurde ausgeführt, die bisherige Fassung erscheine einerseits zu weitgehend, insofern als auch eine Religionsausübung der juristischen Personen vorgesehen sei, andererseits zu eng, insofern als auch noch andere Grundrechte, etwa das Briefgeheimnis, in Frage kämen. Ausländischen juristischen Personen den Schutz der Grundrechte zu gewähren, bestehe kein Anlaß. - In der 32. Sitzung des Grundsatzausschusses (11. 1. 49) fand diese allgemein gehaltene Formulierung die Zustimmung des Abgeordneten Dr. Heuss[4]. Sie decke doch die ganze Frage. "Ihrem Wesen nach" beziehe sich auf die Grundrechte. Eine Enumeration sei hier unmöglich. Der Abgeordnete Dr. von Mangoldt jedoch hielt eine solch ungenaue Formulierung für nicht angebracht[5]. Seiner Ansicht schloß sich dann auch der Grundsatzausschuß an und hielt an der detaillierten Fassung fest, allerdings unter Beschränkung des Grundrechtsschutzes auf inländische juristische Personen[6]. Der

---

1) JöR N. F. Bd. 1, S. 181 mit Anm. 5

2) HA-Steno S. 218-219 (es wurde lediglich statt "sind entsprechend anzuwenden" "gelten entsprechend" formuliert)

3) P. R. Grundgesetz - Entwürfe, S. 89

4) JöR N. F. Bd. 1, S. 182 mit Anm. 12

5) JöR N. F. Bd. 1, S. 182 mit Anm. 13

6) Abänderungsvorschläge Drs. 493, S. 8

Hauptausschuß schloß sich dem in 2. Lesung (44. Sitzung vom 19.1. 49) ebenfalls an[1].

Der Allgemeine Redaktionsausschuß hielt demgegenüber nach wie vor eine allgemein gehaltene Formulierung für besser und schlug folgende Fassung vom 25.1.49 vor, die sich mit dem Wortlaut des jetzigen Artikels 19 III GG deckt[2]:

> "Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind".

Dazu war ausgeführt, es bestehe kein Grund, den juristischen Personen die Berufung auf weitere Grundrechte, als in der bisherigen Fassung des Hauptausschusses aufgeführt seien, zu versagen. Das Grundrecht der Handlungsfreiheit müsse für juristische Personen ebenso gelten wie das Recht der Meinungsäußerung (z.B. bei der kollektiven Meinungsäußerung eines eingetragenen Vereins auf Grund eines Vereinsbeschlusses), ferner das Recht, private Schulen zu errichten, das Recht, einem Verein beizutreten, oder das Recht auf das Briefgeheimnis. - Nun schaltete sich der Interfraktionelle Fünferausschuß ein. Die Fassung, die er dem Hauptausschuß zur 3. Lesung (47. Sitzung vom 8.2.49) vorlegte, deckte sich im wesentlichen mit der in der 2. Lesung angenommenen detaillierten Fassung[3]. Da beantragte von Mangoldt noch die Einfügung der Grundrechte der freien Meinungsäußerung, des Briefgeheimnisses und auf Errichtung privater Schulen. Dieser Antrag wurde an den Fünferausschuß zurückverwiesen[4]. Dieser schlug daraufhin zur 51. Sitzung des Hauptausschusses (10.2.49) die allgemein gehaltene Fassung des Allgemeinen Redaktionsausschusses vom 25.1.49 vor. Diese wurde von jenem [5] und ebenso vom Plenum angenommen und damit

---

1) HA-Steno S. 588/589

2) P.R. Grundgesetz-Entwürfe, S. 127

3) P.R. Grundgesetz-Entwürfe, S. 175

4) HA-Steno S. 619

5) HA-Steno S. 673

Gesetz.
Eine Aussprache fand im Plenum des Parlamentarischen Rats über den Inhalt und die Fassung des nunmehrigen Artikels 19 Abs. III GG nicht mehr statt.

Es fällt auf, daß über den Sinn und Zweck des Artikels 19 Abs. III GG bei den Beratungen nicht ausdrücklich gesprochen wurde. Der Abgeordnete Wagner[1] hatte im Hauptausschuß einmal eine diesbezügliche Frage an den Abgeordneten Dr. von Mangoldt gestellt und von diesem nur zur Antwort erhalten, es handle sich allein darum, einige Fragen klarzustellen, die unter der Weimarer Verfassung umstritten gewesen seien.

Es scheint zunächst, daß die Entstehungsgeschichte für die Auslegung des Artikels 19 III GG nichts oder doch zumindest nicht viel hergibt. Man ist geneigt, anzunehmen, es habe überhaupt keine klare Vorstellung über den Sinn und Zweck dieser Vorschrift bestanden. Die Interessenlage und die dogmatischen Zusammenhänge, die die juristische Person aufgibt, sind nicht erörtert worden. Die allgemein gehaltene Formulierung des Artikels 19 III GG scheint als Ausweg gewählt worden zu sein, weil man sich auf eine enumerative Regelung nicht einigen konnte. Es ist später, bei der Analyse des Artikels 19 III GG, jedoch aufzuzeigen, daß die Entstehungsgeschichte gleichwohl einen wichtigen Hinweis für seine Auslegung enthält[2].

§ 4 Rechtsprechung und Rechtslehre zu Artikel 19 III GG[3]

Artikel 19 III GG stellt Rechtsprechung und Rechtslehre vor ein neuartiges und schwieriges Problem; neuartig deshalb, weil die Frage, ob und ge-

---

1) HA-Steno S. 689

2) Vgl. unten S. 150 ff.

3) Die vorliegende Arbeit wurde Mitte Juni 1959 abgeschlossen. Nach diesem Zeitpunkt erschienenes Schrifttum konnte nur noch in den Fußnoten berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die zweite Lieferung des Grundgesetzkommentars von MAUNZ-DÜRIG, wo Dürig im wesentlichen zu derselben Auslegung des Art. 19 III GG kommt wie der Verfasser.

gebenenfalls welche Grundrechte auch juristischen Personen zustehen, unter der Weimarer Verfassung zum ersten Male größere Bedeutung erlangte, damals aber keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden konnte; schwierig vor allem deshalb, weil die Grundrechte auf Menschen zugeschnitten sind, und Artikel 19 III GG nicht ausdrücklich klarstellt, welche im einzelnen für eine Anwendung auf juristische Personen in Frage kommen.

Soweit ersichtlich, gibt es nun eine gründliche, die wichtigsten Probleme aufzeigende Analyse des Artikels 19 III GG noch nicht[1]. Dies macht sich in Rechtsprechung und Rechtslehre bemerkbar. Eine abschließende Stellungnahme zu den im folgenden darzustellenden Meinungen ist deshalb erst am Ende unserer Untersuchungen möglich[2]

I.

Die Rechtsprechung befleißigte sich in den wenigen zur Entscheidung anstehenden einschlägigen Fragen einer großen Zurückhaltung. Nur wenn es unumgänglich nötig war, wurde die Frage entschieden, ob ein bestimmtes Grundrecht juristischen Personen zusteht[3] und auch dann meist nur mit dem lapidaren, keine Begründung darstellenden Hinweis, es sei seinem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar.

Zwar ist, insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, für die Praxis insofern eine gewisse Klärung eingetreten, als bisher schon einige Grundrechte ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind[4]. Für eine wissenschaftliche Auslegung des Artikels

---

1) Eine solche findet sich insbesondere auch nicht bei EGNER (vgl. a.a.O. § 1) und bei GASSDORF (vgl. a.a.O. §§ 1 und 2).

2) Vgl. unten § 28

3) Vgl. BVerfGE 4, S. 16

4) So Art. 3 I (BVerfGE 3, S. 390; 4, S. 12 und 6, S. 277), Art. 12 I (BVerfGE 3, S. 306; 6, S. 147; BVerwG, Urteil v. 10. 7. 58, DÖV 59, S. 62; BGHZE 19, S. 138), Art. 14 (BVerfGE 4, S. 17), Art. 101 I Satz 2 und Art. 103 I (BVerfGE, Urteil v. 29. 7. 59, JZ 59, S. 672 = NJW 59, S. 1675). - Weitere Rechtsprechungshinweise finden sich im weiteren Verlauf dieses Paragraphen.

19 III GG sind diese Urteile jedoch wenig ergiebig. Vor allem geben sie keinen Aufschluß über die uns hier zunächst interessierende zentrale Frage, warum das Grundgesetz den juristischen Personen überhaupt Grundrechte gewährt.

Eine Aussage zu diesem Problem läßt sich allenfalls der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage des Grundrechtsschutzes der nichtrechtsfähigen Vereinigungen entnehmen[1]. Das Gericht hat hiezu erklärt[2], dem Artikel 19 III GG dürfe nicht entnommen werden, daß nur die rechtsfähigen Vereinigungen geschützt seien. Er wolle lediglich klarstellen, daß nicht nur - wie es dem Ursprung der Grundrechte an sich entspräche - natürliche Personen grundrechtsfähig seien, sondern sogar juristische Personen, obwohl diese nicht notwendig Vereinigungen von natürlichen Personen seien. Daraus läßt sich wohl die Ansicht des Gerichts entnehmen, daß die rechtsfähigen Vereinigungen um ihrer Mitglieder, nicht aber um eigener Interessen willen geschützt seien, und daß nur für die anderen juristischen Personen etwas anderes gelte.

II.

In der Rechtslehre ist ebenfalls eine gewisse Unsicherheit unverkennbar. Die zentrale Frage, warum das Grundgesetz den juristischen Personen überhaupt Grundrechtsschutz gewährt, wird nur selten behandelt. Die wenigen hierauf gegebenen Antworten zeigen, daß die ratio legis des Art. 19 III GG noch keine gesicherte Erkenntnis darstellt.

1. Klein[3] und von Mangoldt[4] nehmen an, die Erstreckung der Grundrechte auf juristische Personen entspreche der dem Grundgesetz eigenen besonderen Betonung des Rechtsstaatsgedankens. Denn der Satz

---

1) Eine Zusammenstellung der zu diesem Problem in Rechtsprechung und Rechtslehre vertretenen Ansichten findet sich S. 155 ff.

2) VerfGE 3, S. 391

3) KLEIN, Rechtsgutachten, S. 288

4) v. MANGOLDT, Komm. GG, 1. Aufl., Anm 5 zu Art. 19

von der Allgemeinheit des Gesetzes, der für den Rechtsstaat besonders kennzeichnend sei, bedeute, daß grundsätzlich die Gesetze, soweit in ihnen nichts anderes vorgesehen sei, auch auf juristische Personen Anwendung zu finden hätten. - Art. 19 III GG soll also bezwekken, entsprechend den Geboten des Satzes von der Allgemeinheit der Gesetze auch auf Verfassungsebene die juristischen den natürlichen Personengrundsätzlich gleichzustellen. Diese Ansicht läßt folgende Fragen offen: Warum verlangt der Satz von der Allgemeinheit der Gesetze eine Gleichbehandlung von juristischen und natürlichen Personen? Und inwieweit verlangt er sie? Ihre Beantwortung könnte eventuell zu einer Konkretisierung der ratio legis des Art. 19 III GG führen. Der bloße Hinweis auf den Satz von der Allgemeinheit der Gesetze jedoch könnte allenfalls ihre Umschreibung abgeben.

2. a) Geiger[1] nimmt an, Grundrechte juristischer Personen seien nur noch ihrem Inhalt nach Grundrechte. Ihrem Wesen nach seien sie es nicht mehr. Deshalb müßte es in Art. 19 III GG statt "soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind" korrekterweise lauten "soweit sie ihrem Inhalt nach auf diese anwendbar sind". - Zu dieser Ansicht kommt er durch folgende Überlegung. Die Grundrechte seien vorstaatliche, sich aus der Natur des Menschen ergebende Rechte. Das mache ihr Wesen aus. Die juristische Person sei aber etwas vom Menschen Grundverschiedenes. Ihrem Wesen nach könnten deshalb Grundrechte juristischen Personen nicht zustehen. Es könne lediglich angeordnet werden, daß sie ihrem Inhalt nach auf diese anzuwenden seien.

Dieser Ansicht läßt sich wohl folgende Aussage über die ratio legis des Art. 19 III GG entnehmen: Der Grund für die Grundrechtsgewährung an juristische Personen sei nicht derselbe wie der Grund für die Grundrechtsgewährung an Menschen. Dieser bestehe darin, dem Menschen ein seinem Wesen entsprechendes, ein menschenwürdiges Dasein zu

---

1) GEIGER, Komm. BVerfGG, § 90 Erl. 1 (S. 276); zustimmend v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. VI 3 zu Art. 19; EGNER, a. a. O. S. 4/5; und GASSDORF, a. a. O. S. 41

ermöglichen. Jener berücksichtige die Interessen einer "Verbandsperson", einer "bestimmten Organisation", oder wie man sonst die juristische Person umschreiben will, auf jeden Fall aber eines Gebildes von ganz anderer Art. Weshalb die Interessen einer "Verbandsperson" usw. für das Grundgesetz schutzwürdig sind, läßt sich der Ansicht Geigers jedoch nicht entnehmen.

b) Eine ähnliche Auffassung vertritt - mit Egner im wesentlichen übereinstimmend[1] - Gassdorf im Anschluß an die oben wiedergegebene Lehre von Carl Schmitt[2]. Er nimmt an, die Freiheitsrechte des Grundgesetzes könnten ihrem Wesen nach, abgesehen von den Kirchen, juristischen Personen nicht zustehen.

Ihr Sinn bestehe darin, dem Menschen seinen angeborenen Freiheitsbereich gegen Eingriffe des Staates zu sichern. Ihre für den Staat verbindliche Kraft, ihre überpositive Begründung rühre daher, daß der Mensch seine konkrete Existenz nicht dem Staat verdanke und von Natur aus eine Freiheitssphäre habe. Die originäre Entstehung des Individuums und die überpositive Verbindlichkeit der Freiheitsverbürgungen stünden in einem notwendigen Zusammenhange[3]. Juristische Personen könnten daher folgerichtig überpositive Freiheitsrechte nur beanspruchen, wenn ihre Entstehung ebenso wie die des Individuums eine ursprüngliche sei[4]. Abgesehen von den Kirchen seien sie jedoch Geschöpfe des Staates[5]. Auch würde man nach seiner Ansicht durch eine Zuerkennung von überpositiven Freiheitsrechten den Staat zum Gefangenen seiner eigenen Schöpfungen werden lassen, dem Goetheschen Zauberlehrling gleich, der den von ihm gerufenen Geistern hilflos ausgeliefert sei[6].

---

1) Vgl. zum folgenden EGNER, a.a.O. § 1

2) S. oben S. 7 ff.

3) GASSDORF, a.a.O. S. 16 Ziff. 1

4) A.a.O. S. 16 Ziff. 2

5) A.a.O. S. 17 - 29

6) A.a.O. S. 16 - 17

Wenn auch die Freiheitsrechte ihrem Wesen nach juristischen Personen nicht zustehen könnten, so sei es dem Staat doch unbenommen, ihnen subjektive öffentliche Rechte zu übertragen, die den geschützten Individualfreiheiten inhaltlich entsprechen würden oder doch verwandt seien. Dies sei durch Art. 19 III GG geschehen. Überpositiven Rang vermöge der Staat diesen von ihm geschaffenen Ansprüchen jedoch nicht beizulegen[1]. Art. 19 III GG könne deshalb im Wege der Verfassungsänderung eingeschränkt, ja sogar abgeschafft werden. Art. 79 III GG stehe dem nicht entgegen[2].

Den Grund für die Gewährung von Grundrechten an juristische Personen sieht er in folgendem. Den Schöpfern des Grundgesetzes habe daran gelegen, "rechtsfähigen Verbänden im Verhältnis zum Staat grundsätzlich die gleiche Rechtsposition wie den natürlichen Personen einzuräumen und damit die Personinteressen aller innerhalb des Staates bestehenden Rechtssubjekte gleichmäßig zu schützen"[3]. Die Freiheitsrechte seien deshalb in allen den Fällen auf juristische Personen anwendbar, in denen im Verhältnis einer Verbandsperson zum Staat die gleiche oder eine vergleichbare Interessenlage bestehe wie bei entsprechenden Beziehungen zwischen Individuum und Staat. Dies sei der Fall, wenn die Freiheitsrechte zur Abwehr von hoheitlichen Eingriffen in das Verbandseigenleben oder in die sich aus der rechtlichen Selbständigkeit eines korporativen Rechtsträgers ergebende eigene Interessensphäre in Anspruch genommen würden. Der eigene Interessenbereich etwa eines rechtsfähigen Vereins oder einer Aktiengesellschaft sei mit dem des Individuums eng verwandt; denn ebenso wie der Mensch stehe auch die privatrechtliche Verbandsperson dem Staat als ein Rechtssubjekt mit ausschließlich eigengesetzter Zielsetzung gegenüber. Die juristische Person des Zivilrechts könne so jede begrifflich auf sie anwendbare Freiheitsgarantie beanspruchen[4].

---

1) A. a. O. S. 29

2) Vgl. dazu a. a. O. S. 30-34

3) A. a. O. S. 42 u.; vgl. dazu auch die oben S. 18 wiedergegebene Ansicht von KLEIN u. v. MANGOLDT

4) Vgl. zum Vorstehenden a. a. O. S. 42-44 oben

3. a) Im Gegensatz zu den eben geschilderten Ansichten von Geiger, Gassdorf und Egner steht die Auffassung, der Grund für die Gewährung von Grundrechten an juristische Personen und der Grund für die Gewährung von Grundrechten an Menschen sei derselbe, nämlich stets der Schutz bestimmter menschlicher Interessen. Die juristische Person wird nicht als eine letzte, unauflösbare Einheit angesehen, sondern als eine Rechtseinrichtung, die die Rechtsordnung den Menschen zur Verfolgung bestimmter Interessen zur Verfügung stellt. Sind so im Wege des "Durchgriffs" durch die Rechtsform juristische Person die hinter ihr stehenden Menschen ermittelt, so liegt es nahe, anzunehmen, die der juristischen Person zustehenden Grundrechte seien nur zum Schutze der Interessen dieser Menschen gewährt.

Dieser Gedanke wird sich für die Lösung unseres Problems als sehr wertvoll erweisen. Er ist bisher in der Rechtslehre nur vereinzelt und auch dann nur in knappen Hinweisen vertreten worden; nämlich von Bachof[1], Serick[2] und Hamann[3)4)5]. Die sich aus ihm ergebenden Folgerungen für die Rechtsanwendung sind jedoch noch nicht gezogen worden.

---

1) BACHOF in Bettermann-Nipperdey-Scheuner Bd. 3, Halbbd. 1, S. 180 B (juristischen Personen stünden Grundrechte nur zu, "wenn und soweit die Beschränkung von Verbandsrechten... zugleich eine Beschränkung von Individualrechten (sc., der Mitglieder) darstellt").

2) SERICK, Rechtsform und Realität juristischer Personen, S. 172; vgl. insbesondere auch Fußnote 2) daselbst.

3) HAMANN, Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht, S. 73 u. (Art. 19 III GG "überträgt die Grundrechte der in einer juristischen Person zusammengefaßten Einzelnen auf diese").

4) EGNER kommt dieser Auffassung unbewußt sehr nahe. Er führt aus, die Zwecke der juristischen Person seien Zwecke des Menschen, die ein Sonderdasein führten (vgl. S. 19/20). Grundrechte, die solche vom Menschen absonderbare Interessen schützen wollten, könnten daher von juristischen Personen beansprucht werden (vgl. S. 20/21). - Der naheliegende Gedanke, daß dann der Schutz der Grundrechte juristischen Personen nur gewährt sei zum Schutze der Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen, wird jedoch nicht gesehen. Er wäre auch mit seinem Ausgangspunkt nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen gewesen, daß die Grundrechte juristischer Personen nur noch ihrem Inhalte nach Grundrechte seien, da sie nicht den Menschen, sondern die Verbandsperson schützten.

5) Diese Auffassung scheint sich nun immer mehr durchzusetzen. Vgl.

b) Dieser Ansicht nahe verwandt, aber doch scharf von ihr zu scheiden, ist die Auffassung[1], ein staatlicher Eingriff in eine juristische Person könne einmal untersagt sein durch Grundrechte der juristischen Person, zum anderen aber auch durch die den hinter ihr stehenden Menschen zukommenden Grundrechte. So will Ehrensberger der juristischen Person den Schutz des Artikels 12 GG nicht zukommen lassen, gibt aber zu bedenken, daß die Grundrechte der Aktionäre verletzt sein könnten, wenn einer Aktiengesellschaft die Genehmigung zur Aufnahme eines Gewerbebetriebs versagt werde[2]. Die Vorstellung ist die, daß die juristische Person durch ihre eigenen Grundrechte direkt und durch die Grundrechte ihrer Mitglieder mittelbar geschützt sei. Die von Stier-Somlo im Hinblick auf den Gleichheitssatz der Weimarer Verfassung vorgetragene Lehre[3] wird hier weitergeführt. - Im Unterschied zu der eben unter Ziffer a) dargestellten Auffassung wird angenommen, der juristischen Person seien nicht um der Interessen ihrer Mitglieder, sondern um eigener Interessen willen, Grundrechte gewährt. Diejenigen der Mitglieder seien, - auch soweit sie sich auf "ihre" juristische Person beziehen -, schon durch die diesen selbst zukommenden Grundrechte geschützt.

III.

Ausführliche Begründungen für oder gegen die Anwendbarkeit eines Grundrechts auf juristische Personen findet man sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Rechtslehre verhältnismäßig selten. Meist wird nur gesagt, ein bestimmtes Grundrecht sei seinem Wesen nach auf

---

noch 5) von der Vorseite: PLATNER, DÖV 1959, S. 620; STERN, AöR N. F 45 (1959), S. 151 f. und die grundlegenden Ausführungen in MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 19 III.

1) Vgl. EISEMANN, BB 1953, S. 1061 Ziff. 3 d; EHRENSBERGER, DÖV 1956, S. 132; IPSEN, Rechtsgutachten, S. 32 vor Ziff. 2; KLEIN, Rechtsgutachten, S. 287-292 einerseits und S. 298 u. - 301 andererseits; und MANGELS, Bay. Staatszeitung Nr. 41/1954, S. 7

2) Vgl. dazu die vorhergehende Anm.

3) S. oben S. 11

juristische Personen anwendbar beziehungsweise nicht anwendbar[1]. Solche Aussagen werden dann oft auch noch abgeschwächt durch Zweifel anzeigende Zusätze wie "wohl" u.ä.[2].

Die eingehenderen Begründungen zeichnen sich durch eine große Mannigfaltigkeit aus. Dies rührt letztlich daher, daß über die ratio legis des Artikels 19 III GG noch keine Klarheit besteht.

Meist wird dem Wortlaut des betreffenden Grundrechts entscheidende Bedeutung beigemessen. Dies ist der Fall bei zwei, einander entgegengesetzten, Begründungen.

1. Die eine hält am Wortlaut des Grundrechts fest. Nur die Grundrechte sollen auf juristische Personen Anwendung finden, deren Wortlaut dies zuläßt. - Der Wortlaut des Artikels 14 GG zum Beispiel macht - von der Gewährleistung des Erbrechts abgesehen - der Anwendung auf juristische Personen keine Schwierigkeiten. Er gewährleistet ganz allgemein das Eigentum. Dieses kann nun auch juristischen Personen zustehen. Ist der Wortlaut des Grundrechts aber an menschlichen Eigenschaften orientiert, wird seine Anwendung auf juristische Personen abgelehnt. So wird zum Beispiel die Anwendbarkeit der Artikel2 Abs.I[3], 12 Abs.I[4] und 16 Abs.I GG[5] verneint, da eine juristische Person keine Persönlichkeit, keinen Beruf, keine Staatsangehörigkeit habe. Auf diese Weise wird die Mehrzahl der Grundrechte, die

---

1) Vgl. z.B.: BECKER, NJW 1955, S.1738 Ziff. 1) a.E.; FISCHERHOF, NJW 1952, S.920 Sp.1; IPSEN in Neumann-Nipperdey-Scheuner Bd.2, S.136; IPSEN, Rechtsgutachten, S.32; von MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm.II 7 zu Art.16

2) Vgl. z.B. GIESE, GG, Erl.II 1 zu Art.2; WERNICKE in BK, Erl. II 1a zu Art.2 u. Erl. II 1a zu Art.3

3) FRÖHLER, BayVBl. 1956, S.136 Ziff.1; LANDMANN-ROHMER-EYERMANN-FRÖHLER, Komm. GewO Bd.1, S.39; v.MANGOLDT-KLEIN, Komm. Anm.III 9 zu Art.2

4) EGNER, a.a.O. S.85 ff.; GASSDORF, a.a.O. S.158 o.; FRÖHLER, a.a.O.; HAUSSLEITER, DÖV 1952, S.497; LANDMANN-ROHMER-EYERMANN-FRÖHLER, a.a.O.; VGH Bebenhausen, DÖV 1955, S.733 Sp.2

5) EGNER, a.a.O. S.92; WERNICKE in BK, Erl.II 1 zu Art.16

den Kern des Grundrechtsschutzes ausmachen, dem Individuum vorbehalten.

Hierher zu rechnen sind auch Meinungen wie die folgenden: Nicht anwendbar seien auf juristische Personen ... "Grundrechte, die auf die "Würde des Menschen", die "Persönlichkeit", das "Leben", die "körperliche Unversehrtheit", die "Freiheit der Person", das "Geschlecht", die "Abstammung", die "Rasse", die "Sprache" abstellten"[1], ... "die rein individualistischen Grundrechte"[2].

Die geschilderte Argumentation ist wohl von der Sorge getragen, durch eine weitherzige Auslegung des Artikels 19 III GG würden die ohnehin schon mächtigen juristischen Personen so sehr gestärkt, daß dies für Staat und Allgemeinheit gefährlich werden könnte[3].

2. Dieser Argumentation gegenüber findet sich bei von Mangoldt-Klein ein interessanter Einwand. Artikel 19 Abs. III GG ordne an, daß die Grundrechte auf juristische Personen ihrem Wesen nach, also analog, anzuwenden seien. Selbst wenn man annehme, daß eine juristische Person keinen Beruf habe, sei das noch kein Argument gegen die Anwendbarkeit des Artikels 12 GG auf juristische Personen. Denn es sei doch immerhin möglich, daß Artikel 12 in seinen Ausprägungen oder Erscheinungsformen der Freiheit der Berufswahl und der Freiheit der Berufsausübung, wenn schon nicht direkt, so doch analog auf juristische Personen anwendbar sei[4].

---

1) v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. VI 3 a zu Art. 19

2) KOELLREUTTER, Deutsches Staatsrecht, S. 52

3) LANDMANN-ROHMER-EYERMANN-FRÖHLER, a.a.O., S. 39; FRÖHLER, a.a.O., S. 136 Ziff. 1

4) v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. VI 4) a. E. zu Art. 12; ebenso HAMANN, Rechtsstaat und Wirtschaftslenkung, S. 62 u.; vgl. auch OEHLER in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Bd. 2, S. 611

Es soll damit wohl folgendes gesagt werden. Menschen und juristische Personen seien etwas sehr Verschiedenes. Meist sei der Wortlaut der Grundrechte auf Menschen zugeschnitten. Wenn solche Grundrechte auf juristische Personen angewendet werden sollten, sei es nicht verwunderlich, daß ihre Gewährleistung an den Menschen und ihre Gewährleistung an die juristische Person nicht mehr mit demselben Begriff bezeichnet werden könnten.

Vielleicht soll jedoch noch mehr gesagt werden; nämlich, daß bei solchen Grundrechten die der juristischen Person gegebenen Befugnisse eventuell inhaltlich nicht mehr dieselben seien wie die dem Menschen gegebenen, daß also die beiden Gewährleistungen inhaltlich nicht übereinzustimmen brauchten. Eine solche Auffassung findet sich bei Abraham, bei Erler und in vorsichtiger Zurückhaltung auch bei Menger[1].

Abraham zieht zwischen dem Tode des Menschen und der Auflösung einer juristischen Person eine Parallele. Artikel 14 GG stelle es dem Menschen frei, letztwillig darüber zu bestimmen, was nach seinem Tode mit seinem Vermögen geschehen solle. Ebenso gewährleiste er der juristischen Person, gemäß ihrer Satzung über das Schicksal ihres Vermögens nach der Liquidation zu bestimmen[2]. - Erler nimmt an, Artikel 2 I GG gewährleiste solchen juristischen Personen, die ein "Persönlichkeitsbild" aufwiesen, sich diesem entsprechend zu entfalten. Dabei ist er sich darüber im klaren, daß die "Persönlichkeit" einer juristischen Person etwas anderes ist als die Persönlichkeit eines Menschen, daß er also zwei verschiedene Sachverhalte mit demselben Begriff be-

---

1) Vgl. MENGER, Rechtsgutachten, S. 103 f.

2) ABRAHAM in BK, Erl. II 3 zu Art. 14; zustimmend EGNER, a.a.O. S. 72; GASSDORF, a.a.O. S. 167-168; und v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. II 10 zu Art. 14

zeichnet[1]. Die Folgerungen, die er zieht, stimmen bedenklich. So soll durch Artikel 2 I GG der Gemeinde auch ihr hoheitlicher Tätigkeitsbereich insoweit gewährleistet sein, als dies ihrem Persönlichkeitsbild entspreche[2].

Dieser analogen Anwendung liegt die Auffassung zugrunde, wenn Artikel 19 III GG anordne, die Grundrechte stünden grundsätzlich auch juristischen Personen zu, so könne damit nicht nur die kleine Zahl der Grundrechte gemeint sein, deren Wortlaut nicht am Menschen orientiert sei, und die deshalb eine direkte Anwendung zuließen.

Die Gefahren, die diese analoge Anwendung mit sich bringt, liegen auf der Hand. Sie würde stets den Nachweis erfordern, daß nach dem Sinn und Zweck des Artikels 19 III GG eine bestimmte Gewährleistung an die juristische Person gleichwertig sei der ursprünglichen Gewährleistung des betreffenden Grundrechts an den Menschen. Ein solcher ist bisher jedoch noch nicht geführt worden, was bei der Unklarheit über die ratio legis des Artikels 19 III GG nicht verwundern kann. Man begnügte sich statt dessen damit, anhand des Wortlauts des betreffenden Grundrechts oder anhand der diesem Wortlaut zugrunde liegenden Begriffe Parallelen zwischen dem Menschen und der juristischen Person zu ziehen. Man sagte, dem Tode des Menschen entspreche die Auflösung

---

1) **ERLER**, Freiheit und Grenzen berufsständischer Selbstverwaltung, S. 23 f. Er kommt zu diesem Ergebnis durch folgenden Schluß. Die Grundrechte hätten ihre Grundlage anerkanntermaßen in Art. 2 Abs. I GG. Sie stünden gemäß Art. 19 III GG auch juristischen Personen zu. Deshalb müsse diesen auch Art. 2 I GG (als die Grundlage der einzelnen Grundrechte) zustehen. - Zunächst ist nicht anerkannt, daß die Grundrechte der juristischen Person in Art. 2 I GG ihre Grundlage haben. Das ist nur von den Grundrechten der natürlichen Personen anerkannt. Selbst wenn sein Ausgangspunkt richtig wäre, so könnte daraus, daß e i n z e l n e Grundrechte juristischen Personen zukommen, nur geschlossen werden, daß die der juristischen Person durch Spezialbestimmungen gewährten Befugnisse ihr auch gem. der lex generalis des Art. 2 I GG zustehen würden, eine Feststellung, die freilich ohne unmittelbaren Wert wäre.

2) A. a. O. S. 24 u. - 27

der juristischen Person, der letztwilligen Verfügung der Beschluß der juristischen Person über die Verwendung ihres Vermögens nach Liquidation; oder: der Persönlichkeit des Menschen entspreche die der juristischen Person. Daß hier keine festen Grenzen mehr zu ziehen sind, dürfte einleuchten. Sebst Gierke hat darauf hingewiesen, daß die biologisch-soziologischen Vergleiche zwischen dem Menschen und der Verbandsperson nur zur Darstellung verwendet werden dürfen[1]. Man könnte genauso gut sagen, Artikel 2 II GG schütze den Menschen vor einem gewaltsamen Ende durch staatliche Einwirkung und deshalb auch die juristische Person vor Auflösung und Entziehung der Rechtsfähigkeit; oder: er schütze die Gesundheit des Menschen und deshalb auch das Wohlergehen (jetzt in einem anderen, "analogen" Sinne) der juristischen Person[2]. - Solange der Sinn und Zweck des Artikels 19 III GG nicht geklärt ist, ist diese analoge Anwendung m.E. nicht vertretbar. Ob sie überhaupt vertretbar ist, hängt davon ab, welchen Inhalt die ratio legis des genannten Artikels hat[3].

3. Den eben dargelegten Begründungsversuchen war gemeinsam, daß sie dem Wortlaut des Grundrechts entscheidende Bedeutung beimaßen; genauer gesagt, den Begriffen, die die einzelnen Gewährleistungen des Grundrechts zusammenfassend bezeichnen. Abgestellt wurde zum Beispiel auf die Entfaltung der Persönlichkeit, nicht jedoch auf die von diesem Begriff umfassten Einzelbefugnisse. Dementsprechend ging auch die Fragestellung dahin, ob das betreffende Grundrecht in seiner Gänze auf juristische Personen anwendbar ist. Möglich wäre jedoch auch, nur danach zu fragen, ob dies eine bestimmte Einzelgewährleistung ist. Den letzteren Weg hält Dürig für geboten. Er ist der Ansicht, die bisherige Kon-

---

1) Vgl. unten S.57

2) Die (analoge) Anwendung des Art. 2 Abs. II Satz 1 auf juristische Personen wird auch von GASSDORF (a.a.O. S. 63) ausdrücklich abgelehnt, der eine behutsame analoge Anwendung befürwortet. Vgl. dazu auch a.a.O. S. 63-65

3) Vgl. unten S. 56

troverse leide unter mangelnder Differenzierung. Es sei zu prüfen, ob die "praktisch werdende jeweilige Erscheinungsform des Grundrechts" auf juristische Personen anwendbar sei[1]. Dieses Verfahren hat gegenüber dem anderen von vornherein einen großen Vorzug. Die Fragestellung wird auf das zur Entscheidung stehende Problem beschränkt. Die Folgen der Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung der betreffenden Einzelgewährleistung sind überschaubar. Eine Fehlentscheidung ist von geringerer inhaltlicher Tragweite. Nicht umsonst entspricht es einem alten richterlichen Grundsatz, nur das anstehende Problem auch zu entscheiden.

Wovon soll es nun abhängig sein, ob eine Einzelgewährleistung auf juristische Personen anwendbar ist? Die auf diese Frage gegebenen Antworten lassen sich wieder in zwei Gruppen einteilen; je nachdem ob nur eine direkte oder auch eine analoge Anwendung befürwortet wird. Der oben dargelegte Gegensatz taucht also hier wieder auf; allerdings auf einer etwas anderen Ebene. Auch hat er an Schärfe verloren. Denn die direkte Anwendung einer Einzelgewährleistung auf juristische Personen wird oft denkbar sein, wo das betreffende Grundrecht in seiner Gänze nur im Wege der Analogie anwendbar zu sein schien.

a) Bei der direkten Anwendung wird am ursprünglichen Inhalt der Einzelbefugnis festgehalten. Es wird zum Beispiel darauf abgestellt, daß die natürliche Person einen Schuhladen betreiben darf, und gefragt, ob diese Befugnis sinnvollerweise auch einer juristischen Person zuzugestehen sei. Diese Fragestellung bringt es mit sich, daß der Grundrechtsschutz juristischer Personen keine Befugnisse enthält, die nicht auch Menschen zukommen.

aa) Teils wird nun die Ansicht vertreten, es komme nur darauf an,

---

1) MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 2 I Randnr. 68; vgl. ferner neben den Hinweisen im folgenden Text v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. II 6 zu Art. 4 und Anm. II 5 zu Art. 8, wo von der Anwendbarkeit von Einzelgewährleistungen der genannten Grundrechte auf juristische Personen die Rede ist.

ob die betreffende Befugnis nach ihrem Inhalt als einer juristischen Person zustehend gedacht werden könne. Es wird dann darauf abgestellt, daß eine juristische Person zum Beispiel durch ihre Organe schriftlich etwas mitteilen, einen Schuhladen eröffnen, kurzum, ob sie die gewährleistete Befugnis wahrnehmen "könne"[1]. Bei dieser Anwendungsmethode spielt der Gesamtbegriff (z. B. Persönlichkeit, Beruf), der die einzelnen Befugnisse zusammenfassend bezeichnet, keine Rolle mehr[2]. Es scheint, daß damit grundsätzlich auch die der juristischen Person zugestandene Befugnis von ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck gelöst wird; d.h. von dem Grunde, der für ihre Gewährung an den Menschen maßgebend war. Wer mit Geiger der Ansicht ist, Grundrechte juristischer Personen seien nur noch ihrem Inhalt, nicht aber mehr ihrem Wesen nach Grundrechte, wird darin keinen Nachteil sehen.

bb) Im Gegensatz dazu steht die Ansicht, eine Einzelbefugnis sei nur dann auf juristische Personen anwendbar, wenn der ursprüngliche Sinn und Zweck ihrer Gewährung an den Menschen dies verlange oder doch zumindest zulasse.

cc) Um dieses Problem ging es bisher vor allem bei der Diskussion darüber, ob die Erhebung einer Kirchbausteuer von juristischen Perso-

---

1) Vgl. dazu EGNER, a.a.O. S. 63 (unter § 17), 63/64,68 u., 71, 78, 84 o., 89 (vor § 29); GASSDORF, a.a.O. S. 42-44 (es komme bei juristischen Personen des Zivilrechts nur darauf an, ob ein Grundrecht begrifflich anwendbar sei), 80, 88, 94 u. ff., 99, 101, 106, 108, 116, 124, 129, 138, 145 u., 158 u., 160 und 162; von MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. II 6 zu Art. 4; ferner BVerwGE 3/306

2) Das BVerwG (siehe die vorherige Anm.) löst so den Begriff des Berufs sofort auf in "jede auf die Dauer berechnete und nicht nur vorübergehenden Erwerbszwecken dienende Tätigkeit". Es führt aus, die Freiheit der Berufswahl umfasse den Entschluß, eine solche Tätigkeit auszuüben. Dieser könne auch von den Organen einer juristischen Person gefaßt werden.

sonen grundgesetzwidrig, weil gegen Artikel 4 verstoßend, sei. Eine solche wird im Gebiet des ehemaligen Landes Baden erhoben[1].

Artikel 4 Abs. I und II GG gewährleisten unter anderem die sogenannte "religiöse Finanzierungsfreiheit". Kein Mensch darf durch staatlichen Zwang gehalten werden, eine Religionsgemeinschaft finanziell zu unterstützen, der er nicht angehört. Denn seine Gewissensentscheidung, die sich in der Zugehörigkeit beziehungsweise Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft zeigt, soll respektiert werden.

Steht nun auch juristischen Personen das Recht zu, keine Religionsgemeinschaft finanziell unterstützen zu müssen? Sieht man in der juristischen Person ebenso wie in der natürlichen Person eine letzte unauflösbare Einheit, wie das fast allgemein getan wird, so kommt man um die Schlußfolgerung nicht herum, daß juristische Personen mit Gewissensentscheidungen nichts zu tun haben. Die Zuerkennung der "religiösen Finanzierungsfreiheit" an juristische Personen würde danach bedeuten, daß ihnen ein Recht gewährt würde, das seinen ursprünglichen Sinn, Gewissensentscheidungen zu respektieren, verloren hätte. Für seine Zuerkennung könnte man nur ins Feld führen, daß ein Nichtbezahlen gewährleistet sei, und daß dies auch eine juristische Person "könne" beziehungsweise daran ein Interesse habe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 1.8.1958 erklärt, die "religiöse Finanzierungsfreiheit" stehe juristischen Personen, die einen Gewerbebetrieb führten, nicht zu, da sie mit Gewissensentscheidungen nichts zu tun hätten[2]. Es hat also am ursprünglichen Sinn

---

1) Bad. Ortskirchensteuer Ges. v. 30.6.1922 (GVBl. S. 501) i.d.F. des württ.-bad. Ges. zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden v. 21.1.1952 (Reg. Bl. S. 3)

2) NJW 1958, S. 2082 vor Ziff. 7

dieser Gewährleistung festgehalten. Aber auch die Autoren, die die Erhebung einer Kirchbausteuer von juristischen Personen wegen Artikel 4 GG für verfassungswidrig halten, scheuen sich offensichtlich, die oben aufgezeigte Konsequenz zu ziehen, daß eine Zuerkennung der "religiösen Finanzierungsfreiheit" an juristische Personen mit dem Sinn und Zweck des genannten Artikels nichts mehr zu tun habe. Eisemann umgeht sie damit, daß er den ursprünglichen Sinn des Artikels 4 GG so interpretiert, daß er auch die Zuerkennung der "religiösen Finanzierungsfreiheit" an juristische Personen erfordert. Er behauptet, Artikel 4 GG schütze die indifferente Haltung religiösen Dingen gegenüber schlechthin. Juristische Personen seien aber in diesem Sinne indifferent, da sie mit Glaubensdingen nichts zu tun hätten[1]. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem genannten Urteil diese Fehlinterpretation des Artikels 4 GG mit Recht zurückgewiesen[2]. Klein, der ebenfalls die Kirchbausteuerpflicht juristischer Personen für verfassungswidrig hält, geht davon aus, daß es juristische Personen gebe, die gemäß ihrer Satzung verpflichtet seien, eine bestimmte Religionsgemeinschaft finanziell zu unterstützen. Er spricht von der Religionsgebundenheit dieser juristischen Personen und stellt sie der Religionszugehörigkeit von Menschen gegenüber. Daraus, daß juristische Personen einer solchen Religionsbindung zugänglich seien, folgert er, daß ihnen auch das Grundrecht der "religiösen Finanzierungsfreiheit" zustehen müsse[3]. Es gelingt ihm so zwar nicht, einen unmittelbaren Zusammenhang herzustellen zwischen einer "religiösen Finanzierungsfreiheit" juristischer Personen und dem ursprünglichen Sinn und Zweck des Artikels 4 GG, Gewissensentscheidungen zu respektieren. Seine Argumentation verschafft ihm lediglich den Anschluß an dieReligionsgebundenheit, einen "analogen" Begriff zu dem der Religionszugehörigkeit, der dem Artikel 4 GG mit zu Grunde liegt.

---

1) EISEMANN, BB 1953, S. 1061 Ziff. 3 d

2) NJW 1958, S. 2081 u.

3) KLEIN, Rechtsgutachten, S. 289 ff.; vgl. auch S. 287, wo ausgeführt wird, der Umstand, daß juristische Personen Religionsgemeinschaften unterstützen könnten, sei noch kein ausreichendes Argument für die Anwendbarkeit der "religiösen Finanzierungsfreiheit" auf juristische Personen.

b) Diese Argumentation Kleins bildet schon den Übergang zu der Auffassung, die nach analogen Gewährleistungen sucht, wenn die direkte Anwendung einer Einzelgewährleistung auf juristische Personen nicht möglich scheint. Das typische Beispiel dafür ist schon vorgetragen worden: Entsprechend der Testierfreiheit des Menschen sei der juristischen Person gewährleistet, gemäß ihrer Satzung über das Schicksal ihres Vermögens nach Liquidation zu bestimmen. Was dazu kritisch zu bemerken ist, ist oben bereits ausgeführt worden.

4. Als Argument für die Anwendbarkeit eines Grundrechts auf juristische Personen wird manchmal auf deren Rechtsfähigkeit verwiesen. So begründet zum Beispiel Egner die Anwendbarkeit des Petitionsrechts mit dem lapidaren Hinweis, die juristische Person sei ja rechtsfähig[1].

In diesem Zusammenhang ist auch die Ansicht von Ballerstedt zu erwähnen, der annimmt, der verfassungsmäßige Schutz der Handlungsfreiheit (Artikel 2 I GG) komme juristischen Personen insoweit zu, als sie nach der Rechtsordnung natürlichen Personen als Rechtssubjekte gleichstünden[2].

5. Nach der systematischen Gegenüberstellung der in Rechtsprechung und Rechtslehre verwendeten Begründungen gilt es dem Eindruck vorzubeugen, als ob es sich hier um von verschiedenen Seiten konsequent vorgetragene Meinungen handeln würde. Der teilweise Gegensatz der verschiedenen Begründungen scheint nicht immer klar zu sein. Anders ist es nicht zu erklären, daß mehrere Autoren einmal die eine Begründung, das andere Mal eine andere verwenden, wohl je nach dem Ergebnis, das sie für wünschenswert halten[3]. Auch wird die Anwendbarkeit des Art.

---

1) EGNER, a.a.O. S. 77

2) BALLERSTEDT, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Bd. 3 Halbbd 1 S. 69 Ziff. c; vgl. dazu auch die oben S. 18 Ziff. 1 wiedergegebene Ansicht über die ratio legis des Art. 19 III GG

3) Widersprüchlich vor allem von MANGOLDT-KLEIN (vgl. oben S. 24 Anm. 3 mit S. 25 Anm. 4)

kels 3 I GG trotz seines Wortlauts ("alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich") allgemein bejaht[1].

IV.

Die mancherlei Zweifel, die bei der Frage auftauchen können, ob ein Grundrecht in seiner Gänze oder eine Einzelgewährleistung auf juristische Personen anwendbar ist, haben zu der Aufstellung von "Vermutungen" geführt.

Maunz[2] und von Mangoldt-Klein[3] nehmen an, im Zweifel sei nach dem Sinn und Zweck des Artikels 19 III GG die Anwendbarkeit eines Grundrechts auf juristische Personen zu bejahen. Dürig vertritt die entgegengesetzte Ansicht, weil Artikel 19 III GG in einem Grundrechtssystem subjektiver Individualrechte eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift sei[4].

Bei dem gegenwärtigen Stande der Erkenntnis der durch Artikel 19 III GG aufgeworfenen Fragen dürfte solchen "Vermutungen" wohl mit Zurückhaltung zu begegnen sein. Einmal besteht über die ratio legis des Artikels 19 III GG noch keine Klarheit; es kann deshalb auch noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob das Grundgesetz zu einem weiteren oder aber zu einem engeren Umfang des Grundrechtsschutzes für juristische Personen tendiert. Zum anderen ist noch nicht geklärt, welche Begründung für oder gegen die Anwendbarkeit eines Grundrechts auf juristische Personen dem Artikel 19 III GG entspricht. Solche "Vermutungen" bringen die Gefahr mit sich, daß auf echte Begründungen überhaupt verzichtet wird. Es kann und darf sich bei ihnen aber nur darum handeln, daß nach Abwägung aller für oder gegen die Anwendbarkeit sprechenden Gründe und bei einer Gleichwertigkeit dieser Argumente entsprechend der Tendenz des Artikels 19 III GG die Anwendbarkeit verneint oder bejaht wird.

---

1) Vgl. dazu MENGER, Rechtsgutachten, S. 104

2) MAUNZ, Staatsrecht, S. 86

3) von MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. VI 3 b) a. E. zu Art. 19

4) MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 2 I Rdnr. 68 und Art. 19 III Randnr. 5

V.

Keine einheitliche Auffassung besteht ferner darüber, ob der Umfang des Grundrechtsschutzes für alle juristischen - ebenso wie für alle natürlichen - Personen derselbe, oder ob im Hinblick auf die verschiedenartigen juristischen Personen zu differenzieren sei. Hält man eine Differenzierung für angebracht, so erhebt sich die Frage, wie weit man dabei gehen soll.

Diesem Problem wird im Schrifttum wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die Aussagen über die Anwendbarkeit eines Grundrechts werden meist für alle juristischen Personen pauschal gemacht, ohne daß man jedoch mit Sicherheit annehmen könnte, es werde bewußt eine Gleichbehandlung aller juristischen Personen vertreten. Langsam setzt sich jedoch wohl immer mehr die Ansicht durch, daß zumindest zwischen den juristischen Personen des Zivilrechts und denen des öffentlichen Rechts zu differenzieren sei[1]. Die nächste Differenzierungsstufe wird, soweit ersichtlich, von niemand vertreten; nämlich, daß der Umfang des Grundrechtsschutzes für die einzelnen Gruppen juristischer Personen (wie z.B. Erwerbsgesellschaften, Sportvereine etc.) ein verschiedener sei. Dagegen findet sich in Ansätzen die Auffassung, er sei allgemein für jede juristische Person entsprechend ihrem konkreten Zweck wieder ein verschiedener[2]. Bei einem Spezialproblem allerdings ist die

---

1) Vgl. BACHOF, a.a.O., S. 180 B, der jedoch wohl richtigerweise die Grenzlinie zwischen juristischen Personen des Zivilrechts und denen des öffentlichen Rechts nur grundsätzlich für maßgebend erachtet; EHRENSBERGER, DÖV 1956, S. 132 f.; GASSDORF, a.a.O. S. 45; MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 2 I Randnr. 67 und Art. 19 III Randnr. 7-9 und 29 ff.; NIPPERDEY, BB 1951, S. 594 Sp. 1

2) In dieser Richtung liegt wohl die Entscheidung des BVerwG v. 1.8.1958, NJW 1958, S. 2080 ff., wo ausgeführt wird, juristische Personen mit wirtschaftlicher Zielsetzung wie die Klägerin hätten mit Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit nichts zu tun (S. 2082 vor Ziff. 7); vgl. auch EGNER, a.a.O. S. 94, der annimmt, einem Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei, stehe nicht das Grundrecht zu, einen solchen zu errichten.

letztgenannte Differenzierung Gegenstand heftigen Streites. Es handelt sich dabei darum, ob der juristischen Person nur für solche Handlungen ihrer Organe Grundrechtsschutz zukommt, die in den konkreten Wirkungskreis der betreffenden juristischen Person fallen. Dies wird im Anschluß unter Abschnitt VI darzustellen sein.

VI.

1. Nach einhelliger Auffassung stehen der juristischen Person auch Grundrechte zu, die die Handlungen ihrer Organe schützen.[1)] Weit verbreitet ist die Ansicht, wenn der Staat eine solche Handlung verbiete, sei auch das Organ in seinen ihm als Individuum zukommenden Grundrechten verletzt[2)]. Danach kann im Einzelfall durch ein solches Verbot sowohl in Grundrechte der juristischen Person als auch in solche des die Organstellung innehabenden Individuums eingegriffen worden sein. Daß die juristische Person im Hinblick auf die Handlungen ihrer Organe gar keinen eigenen Grundrechtsschutz nötig habe, da staatlichen Eingriffen sowieso schon durch die dem Organ als Individuum zustehenden Grundrechte Schranken gesetzt seien, wird, soweit ersichtlich, von niemand behauptet. Eine solche Auffassung wird von Hamann - im Hinblick auf das Petitionsrecht - ausdrücklich als formalistisch abgelehnt. Denn dies würde nach seiner Ansicht dazu führen, daß die zurückgewiesene Petition einer juristischen Person dann vom Vorstand qua Individuum eingereicht und daraufhin bearbeitet werden müßte[3)].

---

1) Die Anwendbarkeit der Art. 5, 10 und 17 GG auf juristische Personen wird so allgemein bejaht. Vgl. zu Art. 5 GG z. B.: von MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. II 6 zu Art. 5; RIDDER in Neumann-Nipperdey-Scheuner Bd. 2, S. 269; und WERNICKE in BK, Erläuterungen II 1a zu Art. 5. Vgl. zu Art. 10: OEHLER in Neumann-Nipperdey-Scheuner Bd. 2, S. 611; WERNICKE in BK, Erl. II vor 1 a zu Art. 10. Vgl. zu Art. 17 GG: HAMANN, Komm., Art. 17 C Ziff. 1; von MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. II 7 zu Art. 17; MATTERN in Neumann-Nipperdey-Scheuner Bd. 2, S. 631; WERNICKE in BK, Erl. II 1a zu Art. 17

2) GASSDORF, a. a. O. S. 99/100, 154 und 159; HAMANN, Komm., Art. 19 C Ziff. 9 und Art. 17 C Ziff. 1; MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 19 III Randnr. 2 a. E.

3) HAMANN, Komm., Art. 17 C Ziff. 1

2. Besteht so Übereinstimmung darüber, daß der juristischen Person auch für Handlungen ihrer Organe Grundrechtsschutz zusteht, so gehen die Meinungen auseinander bei der Frage, für welche Handlungen dies gilt.

Zunächst ist die Anwendbarkeit einiger Grundrechte auf juristische Personen bestritten, die auch die Vornahme von Handlungen gewährleisten. Dies ist für die Artikel 2 und 12 GG oben dargelegt worden. Zum anderen ist ungeklärt, ob nur solche Handlungen gewährleistet sind, die in den konkreten - durch Gesetz und Satzung bestimmten - Wirkungskreis der jeweiligen juristischen Person fallen. Diese Frage wird allerdings nur im Hinblick auf das Petitionsrecht gestellt und ist dort noch ebenso umstritten wie unter der Geltung der Weimarer Verfassung[1)].

Die Beschränkung auf den konkreten Wirkungskreis wird allgemein damit begründet, daß die juristische Person nur in diesem Rahmen handlungs- und willensfähig, ja überhaupt existent sei[2)].

Zum entgegengesetzten Ergebnis kommt Mattern durch folgende Überlegung. Das Petitionsrecht einer Personengesamtheit sei unbeschränkt. Da von diesem zum Petitionsrecht einer juristischen Person denknotwendig kein unüberwindlicher Schritt sei, müsse auch das letztere unbeschränkt sein[3)]. Seine Folgerung dürfte wohl schlüssig sein. Sie leidet jedoch darunter, daß ihr Ausgangspunkt nicht bewiesen ist. Wohl ist das

---

1) Die Beschränkung auf den konkreten Wirkungskreis wird befürwortet von: ANSCHÜTZ, Komm. RV, S. 581 Erl. 5; BORNHAK, AöR Bd. 16 (1901), S. 417; v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. II 7 zu Art. 17; PrOVG Bd. 13, S. 102 (Diese Entscheidung betrifft das Petitionsrecht der Gemeinden, die Begründung setzt sich jedoch allgemein mit juristischen Personen auseinander).
Sie wird abgelehnt von: GEBHARD, Handkomm. RV, S. 483 Erl. 8 b; HAMANN, Komm., Art. 17 C Ziff. 1; HATSCHEK, Staatsrecht Bd. 1 (1. Aufl.), S. 249 Ziff. d. (a. jedoch 2. Aufl., S. 303); MATTERN in Neumann-Nipperdey-Scheuner Bd. 2, S. 631; STIER-SOMLO, Dt. Reichs- und Landesstaatsrecht Bd. 1, S. 473/474; SÜSTERHENN-SCHÄFER, Komm., Erl. 4 Abs. 1 zu Art. 11 (S. 114).

2) Vgl. dazu die vorherige Anm. Abs. 1

3) MATTERN, a.a.O.

Petitionsrecht des einzelnen unbeschränkt. Dasselbe dürfte von der Petition mehrerer gelten, die sich ad hoc zu diesem Zweck zusammengetan haben. Ob das aber auch für Dauervereinigungen gilt, die eine Satzung haben, dürfte doch fraglich sein.

VII.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine einheitliche Auffassung nur in zwei Punkten besteht; nämlich, daß Grundrechte, deren Wortlaut nicht am Menschen orientiert ist, auf jeden Fall auf juristische Personen anzuwenden seien; ferner, daß der juristischen Person auch für Handlungen ihrer Organe grundsätzlich Grundrechte zustünden.

Keine Übereinstimmung besteht über die ratio legis des Artikels 19 III GG, über die ihr entsprechende Begründung für oder gegen die Anwendbarkeit eines Grundrechts (bzw. einer Einzelgewährleistung) auf juristische Personen, schließlich über das Ob und den Grad der Differenzierung im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der juristischen Personen.

Zweiter Teil: Vorbereitende Überlegungen

1. Kapitel

§ 5 Methodischer Ausgangspunkt

Artikel 19 III GG gewährt auch den juristischen Personen des Zivilrechts den Schutz der Grundrechte; allerdings nicht schlechthin, sondern gemäß seinem Wortlaut nur insoweit, als dies mit dem Wesen der Grundrechte vereinbar ist. Die Auslegung dieser Einschränkung hat bisher verständlicherweise Schwierigkeiten bereitet; einmal wegen ihrer allgemein gehaltenen Fassung und zum anderen auch deshalb, weil ein Zusammenhang zwischen der Idee der Grundrechte, wie sie bisher verstanden wurde, und den juristischen Personen nicht einsichtig war.

Die Auslegung des Artikels 19 III GG muß von folgendem Gesichtspunkt ausgehen. Jede Anordnung des Rechts hat den Zweck, bestimmte Interessen zu schützen[1]. Wenn Artikel 19 Abs. III GG den juristischen Personen des Zivilrechts Grundrechtsschutz gewährt, so geschieht auch dies um bestimmter Interessen willen. Seine Auslegung sollte daher ergeben, welche Interessen durch ihn geschützt sind. Es empfiehlt sich deshalb, zunächst einmal klarzustellen, welche Interessen für einen Schutz überhaupt in Frage kommen könnten. Eine solche vorbereitende Untersuchung hat sich vor allem im Zivilrecht bei der Auslegung schwer verständlicher Normen bewährt. Sie ist von Nutzen, gleichgültig ob man eine subjektive oder eine objektive Auslegung befürwortet.

Die subjektive Theorie sucht den Willen des Gesetzgebers zu ermitteln. Auch er mußte sich vor Erlaß einer bestimmten Regelung bewußt werden, welche Interessen für einen Schutz überhaupt in Frage kommen könnten. Erst danach war er in der Lage, sich für die einen und gegen die anderen zu entscheiden. Dabei ergab sich natürlich seine Entscheidung nicht von selbst aus der Interessenlage, sondern aus anderen, wer-

---

1) Anders die Begriffsjurisprudenz, die heute wohl als überwunden angesehen werden kann.

tenden Gesichtspunkten, an denen die betreffenden Interessen gemessen wurden. Die Auslegung einer Norm soll nun den Willen des Gesetzgebers wieder zu Tage fördern. Dabei kann es nur von Vorteil sein, seine Gedanken möglichst genau nachzuvollziehen. Dazu gehört, daß man sich ebenfalls zunächst klarmacht, welche Interessen überhaupt für einen Schutz in Frage kommen könnten. Aus dieser Überlegung ergibt sich natürlich noch nicht der Wille des Gesetzgebers. Auch er hatte ja diese Interessen anhand anderer Gesichtspunkte auf ihre Schützwürdigkeit hin zu messen. Aber diese vorbereitenden Überlegungen sind doch nützlich bei der Erforschung seines Willens. Sie können dazuhin das Auffinden der für seine Entscheidung maßgebenden wertenden Gesichtspunkte erleichtern[1].

Die, vor allem im öffentlichen Recht bevorzugte, objektive Theorie sucht nun wohl nicht zu ermitteln, was der Gesetzgeber damals anordnen wollte, sondern was die betreffende Norm heute nach den jetzigen Kultur- und Rechtsanschauungen vernünftigerweise bezwecken will[2) 3)]. Bevor man jedoch ihren vernünftigen Sinn bestimmen kann, (bevor die Vernunft sich entscheiden kann), ist es wiederum notwendig, sich klar zu machen, worum es bei dieser Regelung geht, welche Interessen überhaupt für einen Schutz in Frage kommen könnten[4].

Der Vollständigkeit halber muß der Kreis der in Frage kommenden Interessen möglichst weit gezogen werden. In die Untersuchungen einzubeziehen sind deshalb neben den Interessen der juristischen Person auch solche der hinter ihr stehenden Menschen[5], ferner Interessen ihrer Gläubiger, ihrer Destinatäre und Arbeitnehmer. Ob Interessen dieser Men-

---

1) Vgl. zum Vorstehenden LEHMANN, Allg. Teil, S. 52/53; HECK, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz § 4 Ziff. 6 (S. 41)

2) Vgl. LEHMANN, a. a. O. S. 54

3) Auf die bei einer objektiven Auslegung im einzelnen zu achtenden Punkte braucht hier noch nicht eingegangen zu werden.

4) Vgl. LEHMANN, a. a. O. S. 54 ("... angesichts der gegenwärtigen Interessenlage ...")

5) Unter diesem, nur als Bild verstandenen, Ausdruck sollen die Aktionäre, die GmbH-Gesellschafter usw. und der Stifter zusammengefaßt werden. Eine nähere Bestimmung dieses Begriffs wird später im Zusammenhang vorgenommen werden.

schen dazu führen können, daß die juristische Person, ein von ihnen verschiedenes Rechtssubjekt, Grundrechte bekommt, erscheint zunächst zweifelhaft. Dazu kann jedoch erst später im Zusammenhang Stellung genommen werden.

Den weiteren Untersuchungen sollen so folgende Fragestellungen zugrunde gelegt werden[1]:

a) Erfordern es die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen, dieser, also einem anderen Rechtssubjekt, Grundrechtsschutz zu gewähren?

b) Erfordern es die Interessen der juristischen Person, ihr Grundrechtsschutz zu gewähren?

c) Erfordern dies Interessen ihrer Gläubiger?

d) Erfordern dies Interessen der Arbeitnehmer?

e) Erfordern dies Interessen ihrer Destinatäre?

Zur Beantwortung dieser Fragen genügt es nicht, wie oben ausgeführt, die Interessen dieser verschiedenen Interessenträger darzustellen. Sie sind vielmehr auf ihre Schutzwürdigkeit hin zu untersuchen. Der Maßstab, an dem sie zu messen sind, ist jedoch noch unbekannt und muß erst gefunden werden. So viel läßt sich jedoch schon jetzt sagen, daß er sich entweder aus dem Sinn und Zweck der einzelnen Grundrechte[2] oder aus einem davon verschiedenen Sinn und Zweck des Artikels 19 III GG oder aber aus beiden zusammen ergeben muß. Die Auslegung des Artikels 19 III GG bereitet nun beträchtliche Schwierigkeiten. Der Sinn der einzelnen Grundrechte dagegen ist unschwer zu ermitteln. Deshalb soll zunächst untersucht werden, ob und gegebenenfalls inwieweit dieser für sich allein, also ohne Zuhilfenahme von Artikel 19 III GG, es erfordert, der juristischen Person für die genannten Interessen Grundrechte zu gewähren. Darnach dürfte es einfacher sein, zu einer Analyse des genannten Artikels zu kommen.

---

1) Ihre Reihenfolge mag zunächst überraschen, ist jedoch, wie sich später zeigen wird, zweckmäßig.

2) Worauf der Wortlaut des Art. 19 III GG ("... soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind") hinzuweisen scheint.

Zuvor ist jedoch noch auf das Wesen der juristischen Person einzugehen.

2. Kapitel: Zum Wesen der juristischen Person

§ 6 Vorbemerkungen

Über das Wesen der juristischen Person herrscht seit jeher Streit, und es ist wohl anzunehmen, daß es dabei in absehbarer Zeit auch bleiben wird.

Eine kritische Würdigung der verschiedenen Theorien begegnet großen Schwierigkeiten. Einmal ist das Schrifttum zu dieser Frage fast unübersehbar. Zum anderen haben die Theorien ihren Ursprung meist in Fundamentalbegriffen des Rechts (wie z. B. Recht, subjektives Recht, Person), über die keine Übereinstimmung besteht und wohl auch nicht hergestellt werden kann. Wollte der Verfasser eine dieser Theorien als die von ihm für richtig gehaltene den vorliegenden Untersuchungen zugrunde legen, so würde das unter diesen Umständen bedeuten, daß die gefundenen Ergebnisse von vornherein mit der Hypothek des Theorienstreits belastet wären.

Eine Erscheinung wie die juristische Person kann aber unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Dies wird im Theorienstreit meist nicht beachtet. In unserem Zusammenhange interessiert sie nur unter dem Gesichtspunkt der Rechtsanwendung. Für diesen wird jedoch von verschiedener Seite angenommen, die für die juristische Person wichtigen Lebensfragen ließen sich unabhängig davon lösen, welcher Theorie über deren Wesen man den Vorzug gebe[1]. Ein Beweis für diese Behauptung ist jedoch, soweit ersichtlich, noch nicht geführt worden. Aus diesem Grunde war es nicht möglich, diese Erkenntnis unbesehen zu verwerten und auf den Theorienstreit überhaupt nicht einzugehen. Dazu kommt, daß eini-

---

1) LANGE, BGB Allg. Teil, 4. Aufl., S. 173 vor IV; LEHMANN, Allg. Teil, S. 406 Ziff. 2; vgl. dazu auch SERICK, a. a. O. S. 147, 156 und 2/3

ge für die weiteren Untersuchungen wichtigen Gesichtspunkte bei seiner Behandlung schon vorweggenommen werden können. Es soll also der Nachweis versucht werden, daß der Theorienstreit für die vorliegenden Untersuchungen von keiner oder doch zumindest von keiner entscheidenden Bedeutung ist. Dazu sind zunächst einmal die Ergebnisse der wichtigsten Theorien kritiklos darzustellen. Danach ist zu untersuchen, ob sie mit den im vorhergehenden Paragraphen aufgeworfenen Fragestellungen vereinbar sind, das heißt, ob in all den verschiedenen Definitionen der juristischen Person die Interessen der hinter ihr stehenden Menschen, der juristischen Person selbst, ihrer Gläubiger usw. berücksichtigt sind. Nur soweit dies zu verneinen ist, und die betreffenden Interessen sich später als schutzwürdig erweisen, ist dann im Theorienstreit Stellung zu nehmen. Man kann gegen eine solche Beweisführung wohl nicht einwenden, die Theorien seien zum Teil vorwiegend unter anderen Gesichtspunkten aufgestellt worden als unter dem des Interessenschutzes. Das ist an sich schon richtig. Für die Rechtsanwendung ist dieser jedoch der allein entscheidende Gesichtspunkt[1], und nur soweit sich den Theorien dazu Aussagen entnehmen lassen, sind sie für unsere Untersuchungen überhaupt von Bedeutung.

§ 7 Die wichtigsten Theorien

I. Die Fiktionstheorien

1. Savigny geht davon aus, daß der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjekts mit dem Menschen zusammenfalle[2]. Denn alles Recht sei vorhanden um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freiheit willen. Dieser ursprüngliche, sich aus dem Wesen und Zweck des Rechts ergebende, Begriff der Person könne nun aber durch das positive Recht eingeschränkt und ausgedehnt werden. Bei den

---

1) Vgl. oben § 5

2) v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Berlin 1840, Bd. II, S. 2.

juristischen Personen habe es ihn ausgedehnt auf "Etwas außer dem einzelnen Menschen" Liegendes. Es habe damit eine Person künstlich geschaffen[1].

Wie stellt sich nun Savigny dieses "Etwas" vor, dem kraft positiver Entscheidung Rechte zustehen können? Er hält es für ein Denkgebilde, das durch Abstraktion gewonnen wird. - Bei den Körperschaften sei das Subjekt der Rechte nicht in den einzelnen Mitgliedern, auch nicht in allen Mitgliedern zusammen, sondern in dem idealen Ganzen zu sehen[2], also zum Beispiel in dem Begriff des Vereins. Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, daß Savigny jede Beziehung dieses idealen Ganzen zu den Mitgliedern leugnen würde. Sie stellen seine sichtbare Erscheinung dar. Sie bilden die Grundlage, aus der erst der Begriff des idealen Ganzen gewonnen werden kann[3]. Dieses ist so ohne Mitglieder grundsätzlich nicht denkbar, erschöpft sich lediglich nicht in deren Gesamtheit. Der Grund, warum Savigny nicht die Gesamtheit der Mitglieder als Rechtsträger ansieht, liegt in folgendem. Die Mitglieder können wechseln, ohne daß dadurch die Korporation "afficiert" wird[4]. Zum anderen sollen sie die Korporationsrechte nicht in eigennützigem Interesse zum Schaden nachfolgender Geschlechter verwenden dürfen[5]. Deshalb hält er es für angebracht, nicht die Mitglieder, sondern das ideale Ganze als Rechtsträger zu bezeichnen. Diese Auffassung berührt sich mit dem Vorschlag Meurers[6], in den Rechtssubjektsbegriff bei der Körperschaft auch die

---

1) v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Berlin 1840, Bd. II, S. 2.

2) A. a. O. S. 243 u.

3) A. a. O. S. 243 Ziff. 2: "Einige juristische Personen haben eine sichtbare Erscheinung in einer Anzahl einzelner Mitglieder, die, als ein (sc., ideales) Ganzes zusammengefaßt, die juristische Person bilden".

4) A. a. O. S. 244 o.

5) A. a. O. S. 335

6) Vgl. unten S. 51

zukünftigen Mitglieder miteinzubeziehen. - Die Stiftungen sind nach der Ansicht von Savigny im Gegensatz zu den Körperschaften dadurch charakterisiert, daß sie kein sichtbares Substrat, sondern eine mehr ideale Existenz hätten, die auf einem allgemeinen durch sie zu erreichenden Zweck beruhe[1].

Daraus, daß Savigny ein ideales Ganzes, einen Begriff, als Rechtssubjekt ansieht, ergibt sich für ihn die Folgerung, daß die juristische Person eines Vertreters bedürfe, der für sie handle. Denn ein Begriff könne nicht selbst Handlungen vornehmen[2].

Wie ist nun dieser Vorgang zu erklären, daß dieses "Etwas" vom positiven Recht zur Person erhoben wurde, obwohl es doch kein Mensch, also auch keine Person im ursprünglichen Sinne ist? Savigny erklärt diesen Vorgang als Fiktion. Er nimmt an, diese Gebilde würden als Menschen, als Personen im ursprünglichen Sinne fingiert[3]. Auch die Römer seien schon so verfahren[4].

2. Puchtas Ausführungen über das Wesen der juristischen Person stimmen im wesentlichen mit denen Savignys überein[5]. Ein Gedanke jedoch, der sich bei Savigny nicht findet, verdient, hier festgehalten zu werden[6].

Auch Puchta geht davon aus, daß das Recht ausschließlich für den Menschen bestimmt sei. Deshalb seien alle Rechte auf ihn zu beziehen. Diese Beziehung müsse aber nicht immer eine unmittelbare, der Mensch nicht immer selbst der Träger des Rechts sein. Es genüge auch eine nur mittelbare Beziehung. Zwischen ein Recht und die Menschen, denen es zu-

---

1) A.a.O. S. 243 Ziff. 2

2) A.a.O. S. 282/283

3) A.a.O. S. 278

4) A.a.O. S. 241

5) Er stellt jedoch mehr auf den Zweckgedanken ab. Vgl. Puchta, Institutionen, 9. Aufl., Bd. II, § 191

6) A.a.O. S. 6

gute kommen solle, könne sich auch ein Wesen einschieben, das als sein unmittelbarer Träger betrachtet werde. Dies geschehe dann nur, um "diesen Erfolg bei gewissen Zwecken desto sicherer zu erreichen und den Verhältnissen, um die es sich handelt, eine entsprechende rechtliche Ordnung zu geben ..." Für Puchta haben also die juristischen Personen keinen Eigenwert. Sie sind nur ein Mittel zu dem Zweck, menschliche Interessen zu schützen. Er führt das an anderer Stelle folgendermaßen aus. Die Persönlichkeit des Menschen sei nicht um der Rechte willen angenommen worden. Sie sei das Primäre, und ihretwegen seien die Rechte da. Die juristische Person sei jedoch nur angenommen worden, um ein Subjekt für gewisse Rechte zu haben[1].

3. Die Ansicht von Windscheid wird üblicherweise der Fiktionstheorie zugerechnet. Dies ist jedoch nur bedingt richtig. Zwar kommt auch er zu den Ergebnissen, zu denen Savigny und Puchta gekommen waren. Aber es sind für ihn nicht logisch notwendige, sondern nur zweckmäßige Ergebnisse.

Er geht davon aus, daß es Rechte gebe, die nicht an einen Menschen als ihr Subjekt geknüpft seien, sondern die nur die Bestimmung hätten, einem gewissen Zweck zu dienen, dem Staatszweck, der Krankenpflege usw.[2] Dafür sei eine doppelte juristische Auffassung möglich[3]. Die nächstliegende sei, daß solche Rechte eben keinem Rechtssubjekt zugeordnet seien, sondern nur eine Bestimmung hätten. Damit ist er in die Nähe von Brinz[4] gerückt. Den Einwand, daß es Rechte ohne Subjekt logisch gar nicht geben könne, und daß deshalb ein Rechtssubjekt fingiert werden müsse, weist er zurück mit dem Argument Zitelmanns, die Wirklichkeit werde nicht dadurch zu einer anderen, daß man sie sich anders vorstelle[5].

---

1) A.a.O. S.5/6

2) Windscheid-Kipp, Pandekten, 9.Aufl., Bd.I, S.220 Abs.2

3) A.a.O. S.220 Ziff.1-222

4) Vgl. unten S.58

5) A.a.O. S.222 Anm.5

Der Auffassung subjektloser Rechte widerspreche aber ein natürliches, auf dem tiefen Zug zur Persönlichkeit (gemeint ist: Personifikation) beruhendes Gefühl, das durch die Menschennatur hindurchgehe. Dasselbe suche auch hier für die Rechte ein tragendes Subjekt und finde dieses in einer künstlichen, durch Gedankenoperation geschaffenen, einer vorgestellten Person. Diese Annahme sei auch für die Rechtstechnik vorteilhaft. So kommt er wieder auf die Fiktion zurück.

Hervorzuheben ist auch noch seine Entgegnung auf den Einwand Gierkes, die Fiktionstheorie betrachte den Staat, eine Gemeinde, eine Aktiengesellschaft als ein eingebildetes Nichts. Dies sei ganz und gar nicht die Meinung der Fiktionstheorie. Jede Korporation und jede Stiftung sei etwas sehr Wirkliches, aber keine Person. Fingiert werde nur die Personqualität[1)].

4. Zitelmann bringt die Argumentation der Fiktionstheorie auf folgende anschauliche Form:

a) "Kein Recht ohne Subject".
b) "Subject der Rechte ist nur der Mensch".
c) "Nun ist aber die Existenz von verkehrsfähigen Rechtscomplexen ohne physisches Subject eine Thatsache und auch eine unbedingte Forderung des Verkehrs".
d) "Es gibt und muß also geben Vermögen, die thatsächlich herrenlos sind".
e) "Mithin liegt hier ein Conflict zwischen der Rechtslogik und den Thatsachen resp. dem realen Bedürfniss vor".
f) "Über diesen Conflict kann nur das ultimum remedium, welches das römische Recht in solchen Fällen gibt, die Fiction, forthelfen".
g) "Das fehlende Subject wird also durch die Fiction ersetzt"[2)].

---

1) A.a.O. S.226

2) Zitelmann, Begriff und Wesen der sog. juristischen Person, 1873, S.14/15

5. Zusammenfassung

Es ist nötig, sich noch einmal kurz vor Augen zu halten, welche Aussagen die Fiktionstheorie macht.

a) Es wird manchmal die Ansicht vertreten, sie sage eigentlich über das Wesen der juristischen Person nichts aus. Sie sage nur, was sie nicht sei, und als was man sie dennoch behandle. Was sie wirklich sei, sage sie nicht[1]. Das stimmt jedoch nicht. Sie beschäftigt sich nämlich auch mit dem "Etwas", das zur Person erhoben wurde. Savigny sagt so, die Rechtsfähigkeit sei bei der Korporation dem idealen Ganzen, nicht den einzelnen Mitgliedern, auch nicht in ihrer Gesamtheit verliehen worden. Daß sie dieses Ganze nur für ein Gedankending hält, hat ihr eben die Gegnerschaft Gierkes eingetragen.
b) Der Begriff des idealen Ganzen wurde im Wege der Abstraktion gewonnen; bei den Körperschaften zum Beispiel aus den ständig wechselnden Mitgliedern.
c) Die Anordnung des Rechts, dieses Gedankending als Rechtsträger, als Person zu behandeln, charakterisiert sie als Fiktion. Es solle so getan werden, als ob es eine Person im ursprünglichen Sinne, ein Mensch sei. Damit will sie nur das Wesen des Vorgangs erklären, auf dem der Gesetzgeber diesen Gebilden Rechtsfähigkeit verliehen hat.
d) Hatte Savigny noch nicht ausdrücklich etwas ausgesagt über den Wert der juristischen Person, dieses rechtsfähigen Gedankendings, so ist sie bei Puchta nur ein Mittel, um menschliche Interessen zu schützen.

II. Die Theorien von Jhering und Meurer

1. Jhering bestimmt das subjektive Recht bekanntlich als rechtlich geschütztes Interesse und hält den Genußberechtigten für den Träger des Rechts.

Bei den Korporationen seien so die Mitglieder die eigentlichen Rechtsträger. Denn ihnen kämen die Rechte der juristischen Person zugute; und

---

1) Lehmann, Allgemeiner Teil, 11. Aufl., S. 406 u.

zwar nicht nur zufällig, sondern nach dem Zweck des ganzen Verhältnisses[1]. Bei den Stiftungen seien es die Destinatäre, ob sie nun ein Recht auf die Leistung hätten oder nicht. Denn im letzteren Falle hätten sie doch nach spätrömischem Recht, wenn schon nicht eine Klage auf Leistung an sich selbst, so doch eine actio popularis gehabt für den Fall, daß die Stiftung ihrem Zweck entfremdet wurde[2].

Es würde nun naheliegen, daß Jhering auf die juristische Person als Rechtsträger verzichten und sie nur als Gesamtbezeichnung für die Korporationsmitglieder bzw. Stiftungsdestinatäre gelten ließe[3]. Aber das tut er nicht. Die juristische Person bleibt Rechtsträger, aber nur ein solcher ohne jeden Eigenwert, ein technischer Rechtsträger für die eigentlich Berechtigten; nämlich die Mitglieder und die Destinatäre. Die juristische Person sei nur zur Behebung folgender Schwierigkeiten geschaffen worden[4].

Sobald mehrere gemeinschaftlich berechtigt oder verpflichtet seien, sei die Rechtsverfolgung erschwert; einmal für die Gemeinschaft selbst, zum anderen für deren Gläubiger, In der Klage müßten die betreffenden Personen einzeln aufgeführt, und auch der Anteil ihrer aktiven bzw. passiven Beteiligung angegeben werden. Die Schwierigkeiten würden noch erhöht, wenn der Kreis dieser Personen dem beständigen Wechsel ausgesetzt oder das Teilverhältnis, in dem sie an den Rechten und Pflichten partizipieren, ein schwankendes sei. Besonders der Gläubiger sei dann über Gebühr belastet. Deshalb müsse in der Klage eben darauf verzichtet werden, wie das der Gemeinschaft an sich zustehende Recht oder die auf ihr lastende Verbindlichkeit im Innern derselben sich auf die Mitglieder verteile. Technisch werde diese Ausscheidung der subjektiven

---

1) Jhering, Geist des römischen Rechts, 3. Teil, 1. Abt., S. 330 ff.

2) A.a.O. S. 333 f.

3) Ähnlich wie Rhode (s.u.), nur daß dieser bei der Stiftung den Rechtsträger im Stifter bzw. dessen Erben sieht.

4) A.a.O. S. 209/210

Seite des Verhältnisses dadurch vermittelt, daß ein "künstlicher Träger" desselben geschaffen werde, der nach außen als Subjekt figuriere. "In Wirklichkeit ist er nichts als ein Figurant, ein bloßer Mechanismus, um in bequemer Weise die Beziehungen der Gemeinschaft nach außen hin zu vermitteln, nach innen ist nicht Er der Berechtigte, sondern die Gemeinschaftsinteressenten, die hinter ihm stehen, und denen er bloß als Leitapparat dient. Nach außen hin aber nimmt er durchaus die Stellung des wirklich Berechtigten und Verpflichteten ein; Er ist es, der klagt und beklagt wird, der die Rechtsgeschäfte abschließt und ausführt"[1]. Die juristische Person Jherings hat so keine eigenen Interessen. Sie ist genußunfähig und nur das "Aftersubjekt", hinter dem das wahre stecke[2].

Die Aussagen Jherings lassen sich kurz folgendermaßen zusammenfassen:

a) Wenn einer juristischen Person Rechte gewährt würden, so würden damit allein die Interessen der Korporationsmitglieder bzw. der Stiftungsdestinatäre geschützt. Die juristische Person selbst habe keine Interessen.

b) Deshalb seien diese auch die wahren Rechtsträger.

c) Die juristische Person sei nur ein technischer Rechtsträger nach außen, damit die Vielheit nach außen als Einheit auftreten könne.

2. Meurer hält daran fest, daß jedes subjektive Recht einen Rechtsträger haben müsse. Subjektlose Rechte gebe es nicht. Solche anzunehmen, bedeute eine contradictio in adjecto, wie man den Begriff des subjektiven Rechts auch verstehen wolle[3]. Unterschiebe man ein künstliches (Fiktionstheorie), so beschaffe man in Wirklichkeit auch kein Rechtssubjekt. Das sei ebenso, wie wenn man einen Hut an einem fingierten Nagel aufhängen wolle[4]. Die Rechtssubjekte bei den juristischen Personen seien deshalb stets Menschen.

---

1) A.a.O. S.210

2) A.a.O. S.331

3) Meurer, Die juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht, S.19 vor I und S.26/27

4) A.a.O. S.18 unter Hinweis auf Brinz

Bei den Korporationen sei Rechtssubjekt die Korporationsvielheit; genauer gesagt: die Mitglieder seien die (nicht: das) Rechtssubjekte der der Korporation zustehenden Rechte[1]. Er hält es für richtig, auch die zukünftigen Mitglieder schon jetzt in die rechtstragende Vielheit einzustellen, legt aber darauf keinen entscheidenden Wert, da deren Interessen ohnehin auch schon jetzt durch das "Verwaltungs- und Aufsichtsrecht" bei der juristischen Person geschützt seien[2]. Neben dieser Korporationsvielheit gebe es keine reale, von ihr verschiedene Korporationseinheit. Dennoch behandle das Recht aus Zweckmäßigkeitsgründen diese Vielheit von Rechtssubjekten, als ob sie nur ein einziges wären. Es fingiere also; aber nicht ein fehlendes Rechtssubjekt, sondern nur die Einheitlichkeit schon vorhandener Rechtssubjekte. Dadurch entstehe kein neues Rechtssubjekt, so wenig wie eine Anstalt, welcher die Rechte Minderjähriger verliehen seien, dadurch zu einem Minderjährigen werde. - Ebenso sei es bei der Stiftung[3]. Rechtsträger sei die sich ablösende Kette von Genußdestinatären, für welche das Vermögen bereit gestellt sei. Für wen das Vermögen dauernd bereit gestellt sei, der sei auch sein Eigentümer und Rechtsträger[4].

Nicht in der Formulierung aber der Sache nach stimmt bis jetzt Meurer mit Jhering überein. Er unterscheidet sich von ihm aber dadurch, daß er nur dann eine juristische Person annimmt, wenn die Einheitsbehandlung der Vielheit nicht nur nach außen, sondern auch nach innen vorgenommen ist[5].

Gebilde, die nur nach außen einheitlich funktionieren, seien keine juristischen Personen, sondern nur Gesellschaften mit formeller Rechtsfähig-

---

1) Vgl. zum folgenden a.a.O. S.19/20

2) A.a.O. S.29, vgl. dazu die Konstruktion Savignys, der aus ähnlichen Überlegungen annimmt, nicht die Gesamtheit der Mitglieder, sondern das ideale Ganze sei das Rechtssubjekt.

3) A.a.O. S.22

4) A.a.O. S.26

5) A.a.O. S.49 u.

keit. Eine solche Beschränkung der Rechtsfähigkeit sei entgegen der wohl herrschenden Ansicht möglich, da es Sache des Rechts sei, wie weit es die Einheitsbehandlung der Vielheit vornehmen wolle[1]. Eine juristische Person liege nur dann vor, wenn "auch nach innen das persönliche Band gelöst ist, und Einheitsbehandlung Platz greift, so daß die Einzelnen keinerlei Rolle mehr spielen in der Form von Anteilsrechten noch in der Form der Schuldenteilung"[2].

Was er damit meint, ergibt sich aus den Begründungen, die er dafür vorbringt, daß die Aktiengesellschaft, die Genossenschaften und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine juristischen Personen, sondern ebenso wie die Offene Handelsgesellschaft nur Gesellschaften mit formeller Rechtsfähigkeit seien[3]. Die Aktiengesellschaft sei zum Beispiel deshalb keine juristische Person, weil die Höhe der Beteiligung der einzelnen eine entscheidende Rolle spiele. Der Gewinn werde nicht nach Köpfen, sondern nach der Höhe der Beteiligung verteilt. Danach richte sich auch das Stimmrecht und die Verteilung des Vermögens nach der Liquidation. Es seien auch wiederum die Aktien, "in welche die Gesellschaftsschulden hineinschlüpften". "Sie verringern notwendig die Gewinn- und sonstigen Anteile; und das Risiko beim Gesellschaftskrach sowie die Wertminderung der Aktie bei Geschäftsstockungen verteilt sich nach dem größeren oder geringeren Aktienbesitz unmittelbar unter die Gesellschafter. Die Aktien bedeuten den Haftungsanteil an der Gesellschaftsschuld, sowie den unmittelbaren Vermögensanteil am Gesellschaftseigen, und bezeichnen demgemäß den festen Grundriß für die Verteilung der Gesellschaftspassiven wie der Gesellschaftsaktiven".[4] Die genannten Gebilde sind so für ihn in Wirklichkeit Gesamthandsverhältnisse[5].

---

1) A.a.O. S. 78/79

2) A.a.O. S. 75

3) A.a.O. S. 98 ff. (AG), S. 88 ff. (Gen.), S. 104 ff (GmbH)

4) A.a.O. S. 99

5) A.a.O. S. 101

Die Aussagen Meurers lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

a) Rechtsträger seien die Korporationsmitglieder bzw. die Destinatäre.

b) Sie würden jedoch nach außen wie nach innen vom Recht so behandelt, als ob sie nicht viele, sondern nur eine Person wären. Darin liege die Fiktion.

c) Die Aktiengesellschaft, die Genossenschaften und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung seien jedoch keine juristischen Personen, sondern nur Gesellschaften mit Gesamthandsvermögen und formeller Rechtsfähigkeit.

III. Gierkes Theorie der realen Verbandsperson

Sie ist am klarsten darzustellen, wenn man von Gierkes Ansicht über die Auffassung des römischen Rechts ausgeht[1]. Daran stört ihn am meisten, daß die juristische Person eine fingierte und den durch sie verbundenen Einzelpersonen fremd gegenüberstehende sein solle. Grundverschieden ist davon seine Auffassung vom Wesen der juristischen Person. Nicht einem erdichteten, nicht einem in sich abgeschlossenen, künstlichen Wesen werde die Rechtsfähigkeit verliehen[2], sondern einem "menschlichen Verbande"[3], einem "gesellschaftlichen Organismus"[4], einer "Verbandsperson"[5], einer Wirklichkeit.

Wie ist nun diese Verbandsperson näher zu umschreiben? Um Gierkes nicht leicht verständlicher Auffassung gerecht werden zu können, ist es nötig, diese Frage eingehender zu behandeln. Gierke sagt[6], der Begriff

---

1) Gierke, Deutsches Privatrecht, Band I, S. 460

2) So nach seiner Ansicht Savigny, vgl. a.a.O. S. 464

3) A.a.O. S. 469

4) A.a.O. S. 473 Ziff. 5

5) A.a.O. S. 471 Ziff. 2

6) A.a.O. S. 470/471; vgl. dazu ferner Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, Rektoratsrede, 1902, S. 8

der Verbandsperson werde wohl durch Abstraktion gewonnen, aber durch dieselbe Abstraktion, die den Begriff der natürlichen Person auch hervorbringe. Sinnlich wahrnehmbar seien weder die natürliche noch die Verbandsperson (schon hier fällt auf, daß Gierke den Begriff der Person nicht mehr gleichbedeutend mit dem Begriff Mensch verwendet); das seien nur Menschen. In diesen spiele sich Einzel- und Gattungsleben gleichzeitig ab. "Erst mit dem an der inneren Erfahrung geschulten Geistesauge erschauen wir individuelle und soziale Lebenszentren, von denen wirkende Kraft ausgeht. Indem wir diese unsinnlichen Einheiten gegeneinander abgrenzen und einerseits durch Isolierung die in[1] jedem Menschen auf das eigene Sein bezogene Einheit, andererseits durch Konzentrierung die in vielen Menschen ein gemeinsames Sein wirkende Einheit verselbständigen, gelangen wir zum Begriff der Wesenheiten, die im Rechtsgebiete als Einzelperson und Verbandsperson auftreten". Dieser Satz ist wegen seiner Gedankentiefe und -Fülle schwer verständlich. Es ist nötig auf ihn näher einzugehen. Denn er bildet den Zugang zu Gierkes Theorie. Was liegt dem Begriff Verbandsperson zugrunde? Für welche Wirklichkeit steht dieser Begriff? Zunächst für das Verbandsleben, das in den einzelnen vorhanden ist. Gierke spricht von sozialen Lebenszentren in den einzelnen. Schon diese Wirklichkeit ist nicht mehr sinnlich, sondern nur noch mit dem geistigen Auge zu erfassen. Sie ist eine Wirklichkeit höherer Ordnung. Aber der Begriff der Verbandsperson steht nicht allein für diese Wirklichkeit, die auf die einzelnen verteilte Wirklichkeit. Soweit er auf eine bleibende Einheit hinweist, wäre er dann nämlich nur ein Gedankending, dem insoweit keine Wirklichkeit zugrunde liegen würde. Aus diesem Verbandsleben der einzelnen ergibt sich für Gierke - wiederum nur mit dem Geistesauge zu erfassen - eine neue Wirklichkeit: das Verbandsleben, das nicht gleich der Summe des bei den einzelnen vorhandenen Verbandslebens sei[2]. Deshalb ent-

---

1) Die Hervorhebungen sind vom Verfasser zur Verdeutlichung vorgenommen worden.

2) Rektoratsrede, S. 21/22: "Jedenfalls also ist die Gemeinschaft ein wirkendes Etwas. Nun sind aber die Wirkungen, die wir der Gemeinschaft zuschreiben müssen, so beschaffen, daß sie sich aus bloßer Summierung individueller Kräfte nicht erklären lassen. Denn sie können nicht etwa von einem isolierten Menschen teilweise hervorgebracht werden,

spricht für ihn dem Begriff der Verbandsperson in seinem ganzen Wortsinne eine Wirklichkeit, eine Wirklichkeit höherer Ordnung (vgl. oben: ein gemeinsames Sein wirkend). Er sagt selbst, daß sich ein Beweis für das Dasein dieser unsinnlichen, aber doch nicht minder wirklichen sozialen Lebenseinheiten allerdings nicht führen lasse[1]. Aber auch die individuelle Lebenseinheit sei nicht unmittelbar erweislich. Wohl aber vermöge man das Dasein solcher Einheiten mittelbar aus ihrem Wirken zu erschließen. Auch in der Philosophie habe die Auffassung sich nach langem, wechselvollem Ringen durchgesetzt, daß die gesellschaftlichen Körper selbständige Ganze mit eigener Wesenheit und nicht Aggregate von Individuen seien. Dabei denkt er vor allem an den Staat (Hinweise auf Fichte und Hegel)[2]. Die Überzeugungskraft einer derartigen Beweisführung sei freilich nicht für jedermann die gleiche. Hier spiele die Weltanschauung mit herein[3].

Wenn wir nur die Eigenständigkeit der realen Verbandsperson, ihr vom Leben der Mitglieder unabhängiges Leben, betrachten, haben wir ihr Wesen jedoch noch nicht ganz erfaßt. Dies ist nur die eine Seite. - Obwohl dieses reale Ganze nicht gleich der Summe der einzelnen sei, stünden diese zu ihm doch nicht in einem Verhältnis wie zu Dritten, sondern wie das von ihnen getragene und ihnen zugehörige Ganze[4]. (Damit hält Gierke die Mitte ein zwischen einer Überbetonung des Individuums und einer Überbetonung des Verbandes). Daraus ergeben sich zwei wichtige Folgerungen. Die Verbandsperson sei einmal eine zusammengesetzte Person. Ihre Bestandteile seien selbst wieder Personen. Wenn das Recht

---

och 2) von der Vorseite: so daß die Gesamtleistung eine den Teilleistungen gleichartige und nur quantitativ gesteigerte Größe wäre, sondern sie sind spezifischer Art . ... Somit kann auch die wirkende Gemeinschaft nicht mit der Summe der sie bildenden Individuen zusammenfallen, muß vielmehr ein Ganzes mit überindividueller Lebenseinheit sein". (Vorwiegend an der Verbandsperson Staat orientiert)

1) Rektoratsrede S. 20 u.
2) Rektoratsrede S. 10-12
3) Rektoratsrede S. 20 u.
4) Dt. Privatrecht S. 458

ihre inneren Lebensbeziehungen ordne, so handle es sich um spezifisches Verbandsrecht. Das gelte nicht nur für die Fragen des Stimmrechts, der Organschaft usw., sondern auch für die des Verhältnisses des Ganzen zu seinen Gliedern und der Glieder untereinander. Diese Beziehungen gehörten also dem Verbandsrecht an, es seien nicht solche wie zwischen einander fremden Personen[1]. - Die Verbandsperson sei zum anderen kein totes Begriffsding, sie sei willens- und handlungsfähig. (An dieser Stelle wird der Anknüpfungspunkt zum subjektiven Recht als Willensmacht hergestellt. Auf ihn konzentrierten sich vor allem die Angriffe der Gegner. Ihn auszubauen, bemühten sich vor allem seine Nachfolger). Sie bedürfe deshalb keines Vertreters. Die Organe würden sie nicht vertreten, sondern als Teile das Ganze darstellen[2].

Zur juristischen Person werde die reale Verbandsperson dadurch, daß die Rechtsordnung ihr Rechtsfähigkeit verleihe[3]. - Es ist nun möglich, zusammenfassend zu sagen, wer nach Gierke der Rechtsträger ist. Bei den Korporationen seien es nicht die Mitglieder, auch nicht in ihrer Gesamtheit, sondern das von ihnen einerseits verschiedene und andererseits doch nur durch sie bestehende, reale Ganze, die Verbandsperson. Bei der Stiftung sei die Rechtsfähigkeit einer organischen Einrichtung, ebenfalls einem realen Ganzen verliehen worden. Ihre Seele sei ein von außen eingepflanzter, einheitlicher Stiftungswille, dem fort und fort Menschen dienstbar gemacht würden[4].

Wie ist es nun zu erklären, daß eine Verbandsperson Rechtsfähigkeit bekommen kann? Gierke findet darin nichts Besonderes. Er teilt von vornherein nicht den individualistischen Ausgangspunkt der Romanisten, daß eigentlich nur der Mensch Rechtsträger sein könne. Sein Kapitel über die Verbandsperson beginnt er mit der geschichtlichen Feststellung, daß "von

---

1) Dt. Privatrecht S. 473 Ziff. 5

2) Dt. Privatrecht S. 472 Ziff. 4

3) Dt. Privatrecht S. 471 Ziff. 2

4) Dt. Privatrecht S. 474 (§ 60)

je und bei allen Völkern ... über den einzelnen Menschen menschliche Verbände als Rechtsträger anerkannt gewesen seien[1]. Dazu kommt, daß er der Verbandsperson eine Wirklichkeit von derselben Art zuerkennt wie der natürlichen Person; beide sind nach seiner Ansicht durch denselben Denkvorgang gewonnen worden. Durch die Hereinnahme der Mitglieder in den Begriff der Verbandsperson schließlich kommt er zu deren Willens- und Handlungsfähigkeit und gewinnt damit den Anschluß an das subjektive Recht als Willensmacht. Er braucht so den Vorgang der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Verbandsperson nicht als Fiktion zu bezeichnen. Nach seiner Ansicht empfängt sie mit der Rechtsfähigkeit nur etwas, was ihrer wirklichen Beschaffenheit ohnehin entspricht[2].

Es ist noch anzufügen, daß Gierke die in seiner Lehre mitunter verwendeten biologisch-soziologischen Vergleiche nicht als Argumente gewertet wissen will. Sie dienten nur der Darstellung. Eine Ausnahme davon mache lediglich der Begriff des Organismus. Dieser wolle aber auch nur besagen, daß es sich um lebendige Einheiten handle. Was darüberhinaus an Bildhaftigkeit mit unterlaufe, entspringe teils dem Bedürfnis der Anschaulichkeit, teils dem sprachlichen Notstande[3]. Diese Einsicht Gierkes verbot dem Verfasser, mehr als irgend nötig auf die genannten und oft gerügten Vergleiche der organischen Lehre einzugehen.

Zusammenfassend sind noch kurz die Punkte herauszustellen, zu denen die Theorie Gierkes Aussagen macht:

a) Sie beschäftigt sich vor allem mit dem "Etwas", dem die Rechtsfähigkeit verliehen wurde, und das als Verbandsperson bezeichnet wird. Diese wird als eine Realität höherer Ordnung verstanden. Bei den Körperschaften sei sie nicht gleichzusetzen mit der Gesamtheit der Mitglieder. Aber diese gehörten mit dazu. Die reale Verbandsperson stehe ihnen nicht fremd gegenüber, sondern sei nur durch sie.

---

1) Dt. Privatrecht S. 456 (§ 58 I)

2) Rektoratsrede S. 9/10

3) Rektoratsrede S. 16

b) Der Vorgang, der zur Verleihung der Rechtsfähigkeit geführt hat, wird im Gegensatz zur Fiktionstheorie nicht damit erklärt, daß ein Mensch fingiert worden sei. Es sei ganz einfach der realen Verbandsperson Rechtsfähigkeit verliehen worden.

c) Der Vergleichspunkt von natürlichen und juristischen Personen wird darin gesehen, daß sowohl der Mensch als auch die Verbandsperson Lebenseinheiten seien.

IV. Die Zweckvermögenstheorie von Brinz

Er nimmt an, daß die juristische Person überhaupt nicht Rechtsträger sei. Bei ihrem Vermögen handle es sich in Wahrheit um subjektlose Rechte. Es gebe so nicht zwei Arten von Personen, sondern zwei Arten von Vermögen: ein solches, das einer natürlichen Person gehöre (pertinere ad aliquem), und ein solches, das niemand gehöre, dafür aber für einen gewissen Zweck bestimmt sei (pertinere ad aliquid)[1].

Brinz hält jedoch nicht alle Gebilde für Zweckvermögen, die wir heute als juristische Personen bezeichnen. Seine Lehre ist weit differenzierter. Es muß in diesem Zusammenhang genügen, darauf hinzuweisen, daß er die Erwerbsgesellschaften den Gesamthandsvermögen zurechnet[2].

V. Die Theorie von Rhode

Auch er unternimmt den Versuch, die juristische Person als Rechtsträger auszuschalten, und zwar - im Gegensatz zu Jhering - auch als einen nur technischen Rechtsträger. Während Brinz zu diesem Zwecke subjektlose Rechte annahm, ist Rhode der Ansicht, daß auch bei den juristischen Personen Menschen die eigentlichen und alleinigen Rechtsträger seien; nämlich die Mitglieder, die Aktionäre usw. Bei der Stiftung hält er im

---

1) Brinz, Pandekten, 2. Abt. 2. Hälfte § 226

2) A.a.O. S. 1037 u. ff.

Gegensatz zu Jhering und Meurer nicht die Destinatäre, sondern den Stifter beziehungsweise dessen Erben für die Träger der betreffenden Rechte. Allerdings handle es sich dabei nicht um freies Vermögen dieser Menschen, sondern um ein solches, das einer starken Zweckbindung unterworfen sei[1].

Zu diesen Ergebnissen kommt er durch folgende Überlegungen[2]. Die Rechtsfolgen, die bei juristischen Personen zu beobachten seien, könnten zufriedenstellend erklärt werden nicht nur durch die Annahme, daß diese rechtsfähig seien, sondern ebenso gut damit, daß es sich hier um Menschen gehörende, jedoch einer starken Zweckbindung (bei den Korporationen der Gesamthandsbindung) unterliegende Vermögen handle[3]. Er sieht sich so nicht zu der Folgerung genötigt, die juristische Person sei rechtsfähig. Er lehnt diese Konstruktion dann ab, weil sie folgende Nachteile mit sich bringe. Einmal werde durch die Trennung in rechtsfähige und nichtrechtsfähige Sondervermögen eine durch nichts gerechtfertigte Kluft zwischen verwandten Erscheinungen aufgeworfen[4]. Zum anderen seien die Rechtsfähigkeit des Menschen und die der juristischen Person so verschiedenartige Dinge, daß ihre Zusammenfassung unter dem Oberbegriff der Rechtsfähigkeit mit dem wissenschaftlichen Gebot der Reinheit des Systems nicht zu vereinbaren sei[5].

Die juristische Person sei so lediglich eine Sammelbezeichnung für die Aktionäre, die GmbH-Gesellschafter usw. Sie stelle nur eine einfache Methode dar, um schwierige Rechtsverhältnisse kurz zu bezeichnen[6].

---

1) Rhode, Juristische Person und Treuhand, vgl. S. 163 ff., wo er eine Zusammenfassung seiner Ergebnisse gibt.

2) Die sehr gründliche Beweisführung Rhodes kann im Rahmen dieser Arbeit leider nur skizzenhaft angedeutet werden.

3) Vgl. dazu a.a.O. S. 164 u.

4) Vgl. a.a.O. §§ 22 und 23

5) Vgl. a.a.O. S. 43-45

6) A.a.O. S. 166

§ 8 Die bestrittenen Aussagen und ihre Bedeutung für die den folgenden Untersuchungen zu Grunde zu legenden Fragestellungen

1. Die erste Fragestellung unserer Untersuchungen geht dahin, ob es die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen erfordern, "ihrer" juristischen Person den Schutz der Grundrechte zu gewähren.

a) In den verschiedenen Definitionen der Körperschaft werden stets die Interessen ihrer Mitglieder berücksichtigt; allerdings auf eine jeweils verschiedene Art und Weise.
RHODE, MEURER und JHERING sehen in den Mitgliedern die alleinigen beziehungsweise die eigentlichen Rechtsträger für das Korporationsvermögen. Für PUCHTA ist die juristische Person nur ein Mittel, um Menschen mittelbar Rechte zukommen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind auch alle die Theorien zu nennen, die auf den Zweck der juristischen Person entscheidend abheben; nämlich die Theorien von WINDSCHEID und von BRINZ. Denn der Daseinszweck einer juristischen Person des Zivilrechts ergibt sich aus ihrer Satzung, die wiederum von den hinter ihr stehenden Menschen um eigener Interessen willen aufgestellt worden ist. SAVIGNY hält den Begriff des idealen Ganzen für den Rechtsträger des Korporationsvermögens. Er wird aus den Mitgliedern gewonnen, indem von ihrer Individualität abstrahiert wird. Sie ermöglichen erst und tragen die Abstraktion. Der Grund, warum Savigny zu dem Denkgebilde des idealen Ganzen greift und nicht die Gesamtheit der Mitglieder als Rechtsträger gelten lassen will, liegt darin, daß er auf diese Weise dem Mitgliederwechsel bei der Korporation Rechnung tragen will. Schließlich nimmt auch GIERKE die Mitglieder in seinen Begriff der realen Verbandsperson mit herein. Sie ist wohl nicht gleich der Summe ihrer jeweiligen Mitglieder, aber sie existiert nur durch diese und wird von ihnen dargestellt. Gierkes Theorie weist so eine verblüffende Ähnlichkeit mit der Fiktionstheorie Savignys auf. Der Unterschied liegt nur darin, daß Gierke ein reales, Savigny dagegen ein ideales Ganzes als Rechtsträger ansieht.

Unsere erste Fragestellung dürfte so, was die Korporation anlangt, nicht von vornherein mit der Gegnerschaft einer der Theorien zu rechnen haben. Es ist jedoch festzuhalten, daß vor allem die Auffassungen Savignys, Gierkes und Meurers[1] wohl dahin gehen, daß nicht die augenblicklichen Interessen der gegenwärtigen Mitglieder, sondern die typischen Interessen von Mitgliedern der betreffenden Korporation schlechthin zu berücksichtigen sind, das heißt, daß der Blick auf das (ideale beziehungsweise reale) Ganze nicht außer Acht gelassen wird.

b) Zu den hinter der juristischen Person stehenden Menschen hatten wir auch den Stifter gerechnet. Zu der aufgeworfenen Frage gehört so auch, ob der Stiftung um des Stifters willen Grundrechte zukommen. Inwieweit seine Interessen von den verschiedenen Theorien berücksichtigt werden, wird jedoch des Zusammenhangs wegen erst unter Ziffer 4 behandelt.

2. Die zweite Fragestellung geht dahin, ob eigene Interessen der juristischen Person einen Grundrechtsschutz erfordern.

Nach den meisten der vorgetragenen Theorien kann nun eine juristische Person keine eigenen Interessen haben. Für RHODE ist sie kein Rechtssubjekt, sondern nur eine Sammelbezeichnung für die hinter ihr stehenden Menschen. Eigene Interessen kann sie bei einer solchen Auffassung natürlich nicht haben. Ähnlich ist die Ansicht MEURERS, der in den Mitgliedern beziehungsweise Destinatären die wahren Rechtsträger sieht und annimmt, die juristische Person sei nur eine Fiktion, die bewirke, daß diese Vielheit von Rechtssubjekten wie ein Rechtssubjekt behandelt werde. JHERING läßt die juristische Person wohl als Rechtsträger gelten, aber nur als einen technischen Rechtsträger ohne jeden Eigenwert, der keine eigenen Interessen hat, sondern nur um der Mitglieder beziehungsweise Destinatäre willen Rechte bekommt. Für PUCHTA ist die juristische Person ebenfalls nur ein Mittel, um Menschen mittelbar Rechte zukommen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind wiederum die Theorien

---

1) Vgl. oben S.51

von WINDSCHEID und BRINZ zu nennen, die auf den Zweckgedanken entscheidend abstellen. Denn die juristische Person des Zivilrechts nimmt ihren Daseinszweck allein aus der Satzung, die von den hinter der juristischen Person stehenden Menschen um eigener Interessen willen aufgestellt worden ist. Für SAVIGNY ist das "Etwas", dem die Rechtsfähigkeit verliehen wurde, ein konstruierter Begriff, ein Gedankending, genannt das ideale Ganze. Eigene Interessen kann es nicht haben. So bleibt als möglicher Vertreter der Ansicht, eine juristische Person könne eigene Interessen haben, wohl nur noch GIERKE. Dieser betont nun auch, daß die Verbandsperson nicht gleich der Summe ihrer Mitglieder, sondern eine reale Einheit höherer Ordnung sei, und daß der Verbandswille nicht gleich der Summe des Willens der einzelnen Mitglieder sei. Es liegt nahe, anzunehmen, daß seine Verbandsperson eigene Interessen haben kann.

Die Auffassungen darüber, ob eine juristische Person des Zivilrechts interessenfähig ist, gehen also auseinander[1].

3. Die dritte und die vierte Frage gehen dahin, ob die Interessen der Gläubiger beziehungsweise der Arbeitnehmer es erfordern, einer juristischen Person den Schutz der Grundrechte zu gewähren.

Wäre dies zu bejahen, so könnte dies in einem Widerspruch zu allen Theorien stehen. Denn ihre Interessen sind in den betreffenden Definitionen nicht berücksichtigt.

4. Der Streit um das Wesen der juristischen Person konzentriert sich vor allem auf die Stiftung. Dabei geht es darum, wer oder was hier als Rechtsträger anzusehen ist. Diese Frage interessiert jedoch in diesem Zusammenhange nicht. Zu untersuchen ist nur, ob die Interessen des Stifters beziehungsweise der Destinatäre zu einem Grundrechtsschutz der Stiftung geführt haben.

Gleichmäßig berücksichtigt sind die Interessen des Stifters und der Destinatäre wohl in den Theorien, die entscheidend auf den Stiftungszweck abstellen. Denn er ist vom Stifter gesetzt worden und geht dahin, den De-

---

1) Dabei handelt es sich jedoch nur um ein Formulierungsproblem. Vgl. dazu unten S. 119 f.

stinatären etwas zukommen zu lassen. Dazu zu rechnen sind die Fiktionstheorien[1], die Zweckvermögenstheorie von Brinz[2] und die Theorie der realen Verbandsperson von Gierke[3]. Nur auf die Destinatäre stellen ab Jhering[4] und Meurer[5], nur auf den Stifter beziehungsweise dessen Erben Rhode[6].

5. Ein Widerspruch zwischen den verschiedenen Theorien besteht auch insofern, als die einen die Rechtsfähigkeit der juristischen Person bejahen, die anderen (Brinz, Rhode) sie verneinen.

In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre soll bei den weiteren Untersuchungen zunächst einmal die Rechtsfähigkeit der juristischen Person unterstellt werden. Es wird dann jeweils zu prüfen sein, ob sich an den gefundenen Ergebnissen etwas ändert, wenn man die Rechtsfähigkeit leugnet.

6. Im Theorienstreit geht es vor allem um die Personqualität der juristischen Person. Da diese eng zusammenhängt mit dem Begriff des subjektiven Rechts, kann man auch sagen, es gehe darum, ob bei diesen Gebilden die realen Voraussetzungen für die Gewährung subjektiver Rechte vorhanden seien oder nicht.

Nach Gierkes Auffassung sind sie vorhanden. Seine Verbandsperson ist "willens- und handlungsfähig". Wenn ihr Rechtsfähigkeit, das heißt Personqualität, beigelegt wird, so ist das für ihn eine natürliche Angelegenheit. Nach der Fiktionstheorie wird die Rechtsfähigkeit einem Denkgebilde verliehen, das natürlich von sich aus weder "willens- noch handlungsfähig" ist, das also die realen Voraussetzungen für die Gewährung subjektiver Rechte nicht aufweisen kann. Sie qualifiziert deshalb den

---

1) Vgl. oben S. 45
2) Vgl. oben S. 58
3) Vgl. oben S. 56
4) Vgl. oben S. 49
5) Vgl. oben S. 51
6) Vgl. oben S. 58/59

Vorgang der Verleihung der Rechtsfähigkeit als Fiktion.

Soweit der Theorienstreit nur die Frage betrifft, wie dieser Vorgang der Verleihung der Rechtsfähigkeit zu qualifizieren sei, ist er für die Entscheidung praktischer Rechtsfragen unerheblich.

Dritter Teil: Die Rechtslage bei Fehlen von Artikel 19 III GG

1. Kapitel: Zum Wesen der Grundrechte

§ 9 Vorbemerkungen

1. Im vorliegenden dritten Teil dieser Arbeit soll die Frage untersucht werden, wie die Rechtslage bei einem Fehlen von Artikel 19 III GG wäre. Mit der an sich naheliegenden Antwort, daß dann den juristischen Personen des Zivilrechts eben keine Grundrechte zustehen würden, dürfen wir uns nicht ohne weiteres zufrieden geben. Die Weimarer Verfassung enthielt ja auch keine dem Artikel 19 III GG entsprechende Vorschrift, und dennoch wurde die Frage aufgeworfen, ob die Grundrechte auch auf juristische Personen anzuwenden seien.

Zur Rechtfertigung dieser zunächst wohl etwas seltsam anmutenden, als Arbeitshypothese gedachten Frage sei dazuhin noch an die Ausführungen erinnert, die über den methodischen Ausgangspunkt gemacht worden sind[1]. Das Endergebnis dieser Arbeit wird dann schließlich zeigen, daß diese Arbeitshypothese ihre volle Berechtigung hat.

2. In diesem Teil der Arbeit wäre so an sich zu prüfen, ob es der ursprüngliche Sinn und Zweck der einzelnen Grundrechte erfordert, den juristischen Personen des Zivilrechts[2] ihren Schutz zu gewähren. Nun macht sich aber die vorliegende Arbeit nicht zur Aufgabe, zu klären, inwieweit ein bestimmtes Grundrecht auf juristische Personen anwendbar ist, sondern die Vorfragen einer Lösung zuzuführen, die bei der Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen allgemein auftauchen. Dazu ist es notwendig und auch ausreichend, die gestellte Frage verallgemeinernd dahin abzuwandeln, ob und inwieweit der allgemeine Sinn der

---

1) Vgl. dazu oben S. 41

2) Wenn im folgenden von juristischen Personen die Rede ist, so sind damit entsprechend dem Thema der Arbeit nur die des Zivilrechts gemeint.

Gewährung von Grundrechten an Menschen es erfordert, der juristischen Person ihren Schutz zukommen zu lassen.

3. Über die Grundrechtsidee des Grundgesetzes gibt Artikel 1 Abs. 1 GG Aufschluß. Auf ihren Inhalt ist später noch einzugehen. An ihr sollen die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen, der juristischen Person selbst usw. gemessen werden.

Die folgenden Untersuchungen umfassen deshalb nicht nur die im Grundrechtskatalog aufgeführten Grundrechte, sondern auch die außerhalb stehenden Bestimmungen, die in einem inneren Zusammenhang mit der Grundrechtsidee stehen, vor allem die Artikel 101 Abs. I Satz 2 und 103 Abs. I GG.

Aus unseren Untersuchungen auszuscheiden sind verfassungsmäßig gewährleistete Rechte, die nur auf Teilhabe an der staatlichen Willensbildung zielen, die sogenannten Rechte des status activus, wie zum Beispiel das Wahlrecht (Art. 38 GG). Man mag sie im wissenschaftlichen Sprachgebrauch ebenfalls als Grundrechte bezeichnen, Grundrechte im Sinne des Grundgesetzes sind sie nicht. Denn sie haben nichts mit der Würde des Menschen zu tun, sondern ergeben sich aus dem demokratischen Prinzip unseres Staatsaufbaus.

§ 10 Kritische Würdigung der Ansicht, die Freiheitsrechte könnten ihrem Wesen nach juristischen Personen nicht zustehen

Nach einer weitverbreiteten Meinung[1] können die Freiheitsrechte ihrem Wesen nach juristischen Personen überhaupt nicht zustehen. Ihr naturrechtlicher Hintergrund stehe dem im Wege. Es handle sich um vorstaatliche Rechte. Ihr Sinn liege deshalb darin, dem Individuum einen Teil seiner angeborenen Freiheit zu belassen und zu schützen, die es außerhalb des Staates hätte. Juristische Personen jedoch seien nur Geschöpfe des

---

1) C. SCHMITT, vgl. oben S. 7 ff. .; GEIGER, vgl. oben S.19f .; GASSDORF und EGNER, vgl. oben S.20 f.

Staates, die von Natur aus keine unbeschränkte Freiheit besäßen. Deshalb könne lediglich angeordnet werden, daß ihnen Befugnisse zustünden, die den Freiheitsrechten inhaltsgleich seien.

I.

Seit der Virginischen Erklärung der Rechte von 1776 und der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 fanden die Freiheitsrechte Eingang in die meisten kontinentaleuropäischen Verfassungen. Ihr Sinn und Zweck ist im wesentlichen derselbe, auch die Formulierungen sind zum Teil die alten geblieben. Und dennoch sind die Grundrechte einer bestimmten Verfassung letztlich nur aus der konkreten Situation heraus verständlich, aus der sie geboren wurden[1]. Handelt es sich dabei doch um die Regelung des Verhältnisses Staat - Individuum, die jeder Generation neu aufgegeben ist. Das gilt auch für die überpositive Geltungskraft der Freiheitsrechte des Grundgesetzes.

Der Parlamentarische Rat stand noch unter dem unmittelbaren Eindruck der Praxis des nationalsozialistischen Staates, für den der Mensch nur ein Faktor zur Erreichung seiner Ziele war. Menschen, die für den Staat nutzlos, ideologisch unerwünscht oder gefährlich waren, wurden beseitigt. Die anderen wurden für die Produktion usw. "erfaßt" Selbst das Denken wurde weitgehend durch Propaganda und Terror gleichgeschaltet. Von Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen war keine Rede mehr. Die Folge dieser Unterdrückung war ein elementares Bedürfnis nach Freiheit von staatlichem Zwang. Es bekam seine sittliche Rechtfertigung durch die wiedergewonnene, seit der Aufklärung ins allgemeine Bewußtsein getretene Erkenntnis, daß der Mensch etwas über der Staatsräson Stehendes und deshalb unbedingt über sie zu Stellendes sei.

---

1) Vgl. dazu FECHNER, Die soziologische Grenze der Grundrechte, S. 12; HENSEL, Grundrechte und politische Weltanschauung S. 14/15; E. R. HUBER, AöR N. F. Bd. 23, S. 1 ff.; von MANGOLDT, DÖV 49 S. 262 Ziff. 5; v. MANGOLDT-KLEIN, Komm. [illegible] XIV Ziff. 1

Das Grundgesetz bekannte sich demgemäß zu unveräußerlichen, jedem positiven Rechte vorgehenden Menschenrechten. Ihren Forderungen sollte durch die Grundrechte Genüge getan werden (Art. 1 II GG).

Daß ihnen dieser absolute Geltungsvorrang zukomme, darüber waren sich die Väter des Grundgesetzes einig. Das hatte die Vergangenheit jedem als evident eingebrannt. Als sie jedoch daran gehen wollten, den Ursprung dieser Evidenz aufzuzeigen, stellte es sich heraus, daß die Meinungen auseinandergingen. Der Antrag, die Menschenrechte als Ausfluß der göttlichen Schöpfungsordnung zu bezeichnen, verfiel der Ablehnung[1]. Daß über diesen Punkt keine einheitliche Auffassung bestand, ist nur natürlich, wenn man sich vor Augen hält, daß die verpflichtende Kraft eines Rechtssatzes letztlich davon abhängt, wie sich die einzelnen Menschen einer Rechtsgemeinschaft zu ihm stellen. Auch wenn sie ihn alle bejahen, so ist es doch bei dem einen die Religion, bei dem anderen eine Weltanschauung, bei dem dritten die "Vernunft", die seine Evidenz vermitteln[2]. Zumindest seit der Reformation gibt es in Deutschland keine Einheitlichkeit dieses innersten Bereichs mehr[3], was in der Religions-

---

1) Vgl. v. DÖMMING-FÜSSLEIN-MATZ, JbÖffR. N.F. Bd. 1, S. 52/53

2) Dementsprechend gibt es auch verschiedene Richtungen des Naturrechts.

3) Dem Verfasser scheint, daß dies von DÜRIG verkannt wird, wenn er den Begriff der Menschenwürde mit den Wertvorstellungen des christlichen Naturrechts ausfüllen will (vgl. dazu JR 52, S. 260). - Wohl ist ihm darin beizustimmen, daß auch die säkularen sittlichen Vorstellungen weitgehend von den sittlichen Wertvorstellungen des Christentums beeinflußt sind. Darauf, daß trotz der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Einstellung der einzelnen so etwas wie eine einheitliche abendländische Kulturanschauung besteht, beruht die Geltung der Grundrechte in unserer heutigen Zeit. Diese Übereinstimmung braucht aber in Grenzfragen nicht vorhanden zu sein. Man denke nur daran, daß bei solchen selbst die katholische und die protestantische Auffassung nicht übereinzustimmen brauchen, wobei es oft gar keine einheitliche protestantische Auffassung gibt, was in deren Wesen begründet liegt. Man darf so m.E. nicht einseitig zur Ausfüllung des Begriffs der Menschenwürde auf irgendeine Naturrechtslehre zurückgreifen, um zur Erkenntnis des Menschenwürdegehalts zu kommen. Das birgt die Gefahr in sich, daß er in Grenzfragen strapaziert wird. Sondern man wird auf das Bekenntnis der jetzigen Rechtsgemeinschaft abstellen müssen, die aus den verschiedenen Naturrechtsauffassungen zu einem gewissen festen Bestande von unverzichtbaren Forderungen gelangt ist. Deren Umfang ist unschwer zu ermitteln, da unser Bewußtsein nach den Er-

und Weltanschauungsfreiheit seinen sichtbarsten Ausdruck gefunden hat.

Wenn auch das Grundgesetz keinen Hinweis auf einen einheitlichen Hintergrund für den Absolutheitsanspruch der Menschenrechte gibt und geben konnte, so kann doch wohl festgestellt werden, daß folgender Lieblingsgedanke der Aufklärung keine Rolle gespielt hat. Dieser ging entsprechend der damaligen Neigung, alles auf den Naturzustand als den einzig wahren und glückhaften zurückzuführen, von dem "Robinsonmenschen" aus, der vor der Entstehung des Staates ein freies Individuum gewesen sei, sich mit anderen zum Staat zusammengeschlossen, sich jedoch einen Großteil seiner ursprünglichen Freiheit vorbehalten habe. Diese vorbehaltene Freiheit zu schützen, wurde als die Aufgabe der Freiheitsrechte angesehen. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Vorstellung in der französischen Revolution wirklich eine treibende Kraft besaß, oder ob sie nur als eine sinnfällige Einkleidung, sozusagen als eine Propagandaformel, für elementare und als sowieso rechtens angesehene Forderungen verwendet wurde[1]. Diese gleichermaßen genial und primitiv anmutende Konstruktion ist für uns heute jedocn nicht mehr vollziehbar. Die Aufklärung hat unser Denken wohl stark beeinflußt, ihren Optimismus, alles logisch beweisen zu können, teilen wir jedoch nicht mehr. Seit Kant sind wir uns der Grenzen der Logik bewußt. Hamel hat deshalb die Situation treffend gekennzeichnet, wenn er schreibt: "Denn jene Urwerte sind dem Menschen eingegebene Bilder der Seele, die allein durch Bekenntnis, nicht durch Deduktionen der Vernunft glaubwürdig werden und damit Geltung unter Menschen erlangen"[2].

---

noch 3) von der Vorseite: fahrungen in der Vergangenheit und dem Anschauungsunterricht, den totalitäre Staaten auch jetzt noch stündlich erteilen, wach ist und gehalten wird. - Ebenfalls kritisch RAISER, JZ 1958, S. 5 Anm. 29

1) Vgl. dazu SALANDER, Vom Werden der Menschenrechte, S. 53 (über die Einstellung von Rousseau zu dieser Konstruktion); G. JELLINEK, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 90/91

2) HAMEL, Die Bedeutung der Grundrechte im sozialen Rechtsstaat, S. 7 u.

II.

Die Vorstellung einer zeitlich vor dem Staat vorhandenen Freiheitssphäre des Menschen vermag demnach die absolute Verbindlichkeit der Menschenrechte nicht mehr zu erklären[1]. Daraus kann allerdings noch nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß das Grundgesetz nicht doch aus anderen Überlegungen heraus die Wertvorstellung der Aufklärung teilt, daß dem Menschen eine robinson-ähnliche Freiheit verschafft werden müßte. Dies ist jedoch aus folgenden Gründen zu verneinen.

Eine solche Auffassung wäre einmal zu eng. Sie würde verkennen, daß die Lebensbezüge des einzelnen in mannigfacher Weise mit der staatlichen Ordnung verknüpft sind. Ihm nur eine solche Freiheit zu gewährleisten, die ohne den Staat gedacht werden kann, reicht nicht mehr aus. Das wird sehr deutlich bei der Gewährleistung des Eigentums, die üblicherweise den Freiheitsrechten zugeordnet wird[2]. Schon unter der Weimarer Verfassung nahm man an, sie umfasse auch die obligatorische Forderung[3]. Ist schon beim Sacheigentum die Vorstellung fast unvollziehbar, es werde eine ohne den Staat denkbare Freiheitssphäre geschützt, so versagt sie völlends bei der obligatorischen Forderung. Denkt man den Staat und seine Rechtsordnung hinweg, so bleibt nichts mehr übrig als allenfalls ein Wunsch.

Sie ist zum anderen aber auch zu weit. Wohl sind unsere Wertvorstellungen insoweit von der Aufklärung entscheidend geprägt, als wir das

---

1) A.a. GASSDORF, siehe oben S. 20

2) So auch C. SCHMITT, Verfassungslehre, S. 165; wenn er in HdbDStR II S. 590 eine andere Auffassung vertritt, so nicht deshalb, weil der gewährleistete Bereich nach seiner Ansicht nicht der natürlichen Freiheitssphäre des Menschen zuzurechnen sei, sondern deshalb, weil Art. 153 WV unter einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt stehe.

3) Vgl. dazu z. B. v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. III 1 b zu Art. 14

Individuum vom Bürger trennen und es dem Staat gegenüberstellen[1]. Freiheit vom Staat, das ist die wesentliche Vorstellung und Forderung, ohne die kein Freiheitsrecht gedacht werden kann. Aber es soll doch keine robinson-ähnliche Freiheit sein. Die mannigfachen sozialen Bindungen gerade der klassischen Freiheitsrechte zeugen davon. Es ist so wohl auch allgemein anerkannt, daß das zu schützende Menschenbild des Grundgesetzes nicht das des Robinson ist[2].

Der durch die Freiheitsrechte geschützte Bereich wird durch ihre Charakterisierung als Rechte des status negativus treffend gekennzeichnet. Der Mensch lebt insoweit im status negativus, als der Staat ihm ein bestimmtes Verhalten nicht vorschreiben kann. Der status negativus bekommt seinen Sinngehalt in erster Linie aus dem Gegensatz zum status passivus, dem Bereich, in dem der Mensch dem staatlichen Imperium unterworfen ist[3]. Auch soweit er an der Privatrechtsordnung teilnimmt, kann er sich im status negativus befinden[4]. Der Staat kann ihm so zum Beispiel nicht verbieten, sich mit anderen zu einer offenen Handelsgesellschaft zusammenzuschließen und in dieser Rechtsform am Rechtsverkehr teilzunehmen. Auch juristischen Personen kommt ein status negativus zu[5]. Erst in zweiter Linie bekommt der status negativus seine Abgrenzung vom status positivus[6]. Soweit der Mensch sich in ihm befindet, kann er Ansprüche an den Staat stellen. Die Freiheitsrechte geben ihm einen solchen Anspruch auf Anerkennung und Schutz - des status negativus[7]. Wenn man die Freiheitsrechte als solche des status negativus bezeichnet, so wird damit einmal der von ihnen geschützte Bereich charakterisiert und zum anderen eine Abgrenzung gegenüber anderen Ansprüchen gegen den Staat gewonnen, die nicht dem Schutz des status negativus

---

1) G. JELLINEK, Adam in der Staatslehre, S. 28

2) Vgl. dazu BVerfGE 4/15 f.; DÜRIG, JR 52, S. 259; E. R. HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. 1, S. 200; v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. III 3 b zu Art. 1; MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 1 I Randnr. 46; RAISER, JZ 58, S. 5 f.

3) Vgl. dazu G. JELLINEK, System, S. 80 bis 82, 98 Abs. 2 und 101 Abs. 1

4) A. a. O. S. 97

5) A. a. O. S. 246 oben

6) Vgl. dazu a. a. O. S. 80-82

7) A. a. O. S. 100

dienen. also nicht auf ein Gewährenlassen gehen. Dazu gehören zum Beispiel der Anspruch auf Altersversorgung und das Rechtsschutzbegehren des A gegen den B, der die Forderung nicht erfüllt.

Der von den Freiheitsrechten geschützte Bereich ist so nicht identisch mit den Handlungen, die ein einzelner, wenn man den Staat hinwegdenkt, vornehmen k a n n. Es ist vielmehr der Bereich, in dem sich der einzelne frei von staatlicher Beeinflussung bewegen und betätigen d a r f. - Wenn wir auch heute, die Tradition wahrend, von naturgegebenen Freiheitsrechten reden, so denken wir nicht mehr an einen vor dem Staat sich vorzustellenden Naturzustand des Menschen, sondern dann handelt es sich einfach um Forderungen der im Staate stehenden Menschen auf Freiheit vom staatlichen Imperium, die im Namen der Menschenwürde als eines evidenten und unverzichtbaren Höchstwertes gestellt und über die Staatsräson gesetzt werden. Der ebenfalls häufig gebrauchte Begriff der ü b e r - staatlichen Rechte vermag diesen Vorgang besser zu kennzeichnen als der der v o r - staatlichen Rechte, weil der letztere ein zeitliches Moment nahelegt.

III.

Das Argument, die Freiheitsrechte könnten juristischen Personen ihrem Wesen nach nicht zustehen, da diese nicht vor dem Staat als mit einer unbegrenzten Freiheitssphäre begabt gedacht werden könnten, vermag demnach wohl schwerlich zu überzeugen. Denn die Vorstellung einer außerhalb des Staates vorhandenen Freiheitssphäre des Menschen kann weder die absolute Verbindlichkeit der Freiheitsrechte erklären, noch vermag sie den durch diese geschützten Bereich voll zu charakterisieren. So hat auch schon Georg Jellinek die Konstruktion des "Adam in der Staatslehre" abgelehnt[1].

Damit ist freilich nur ein Gegenargument entkräftet. Daß die Freiheitsrechte ihrem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar sind, ist

---

1) Vgl. dazu G. JELLINEK, Adam in der Staatslehre, S. 19 bis 28

damit noch nicht nachgewiesen. Vor allem bleibt auch weiterhin ein Gedanke zu beachten, der der genannten Argumentation wohl zu Grunde liegt; nämlich, daß die Freiheitsrechte nach ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck den Menschen schützen wollten, eine juristische Person aber in keine Beziehung zu diesem Schutzzweck gebracht werden könne.

§ 11 Sinn und Zweck der Grundrechte

I.

Die Grundrechte des Grundgesetzes wollen vor allem bestimmte menschliche Interessen gegenüber dem Staat schützen. Eine nähere Kennzeichnung dieser geschützten Interessen ist nicht notwendig. Dies wird sich aus den weiteren Ausführungen ergeben[1].

Menschliche Interessen gegenüber dem Staat zu schützen, ist seit jeher der Sinn und Zweck der Grundrechte gewesen. Gassdorf nimmt an, durch Artikel 19 III GG sei hier eine Änderung insofern eingetreten, als jetzt auch die Interessen von Verbandspersonen geschützt seien[2]. Von dem Vorhandensein dieses Artikels soll jedoch in diesem Teil der Arbeit abgesehen werden, in dem zu prüfen sein wird, ob der ursprüngliche Sinn und Zweck der Grundrechte ihre Anwendung auf juristische Personen erfordert. Auch scheint die Berechtigung dieser Ansicht schon dadurch in Frage gestellt zu sein, daß sie im Widerspruch zu der Auslegung steht, die der Artikel 9 GG erfahren hat. Dieser gewährleistet nicht nur den einzelnen Menschen, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen, sondern er schützt nach herrschender Meinung darüberhinaus auch die Betätigung ihres Zusammenschlusses[3]. Dies wird nun nicht damit be-

---

1) Vgl. dazu unten S. 79 (..."dieselben Handlungen, Zustände"...)

2) GASSDORF, a.a.O. S. 2

3) So BVerfGE 4/101; HAMANN, Wirtschaftsverfassungsrecht, S. 63 u.; HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht Bd. 1, S. 250; von MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. III Ziff. 1, 2 und 7 und Anm. V Ziff. 3 zu Art. 9; MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 19 III Randnr. 3 unter bb); ebenso für die Weimarer Verfassung: RGZE 111/202; NIPPERDEY, Grundrechte Bd. 3, S. 428 ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

(Forts. auf der folgenden Seite).

gründet, die Interessen dieser Verbandspersonen und sonstiger Kollektive erforderten einen solchen Schutz, sondern es wird darauf hingewiesen, daß dem einzelnen wenig gedient sei, wenn er sich mit anderen zusammenschließen dürfe, der Zusammenschluß jedoch vor staatlichen Eingriffen nicht geschützt sei[1]. Das Kollektiv wird um der Interessen seiner Mitglieder willen geschützt. Artikel 9 GG wird so "grundrechtskonform" ausgelegt. Es liegt nun nahe, anzunehmen, auch die juristische Person sei nur um der Interessen ihrer Mitglieder willen geschützt, und Artikel 19 III GG als eine Parallelbestimmung zum Kollektivgrundrecht des Artikels 9 GG anzusehen. Denn zumindest für eine unbefangene Betrachtung ist zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Zusammenschlüssen kein unüberbrückbarer Unterschied.

Es ist jedoch zu beachten, daß einzelne Grundrechte darüber hinaus noch einen anderen Zweck verfolgen, als menschliche Interessen zu schützen. So soll das Petitionsrecht auch bestimmten staatlichen Stellen von den Sorgen und Nöten der dem Staat Unterworfenen Kenntnis verschaffen[2].

II.

Ob eine bestimmte grundrechtliche Einzelgewährleistung auf juristische Personen anwendbar ist, hängt, zumindest wenn man von der Existenz des Artikels 19 III GG absieht, allein davon ab, ob ihr Schutzzweck eine Anwendung erfordert. Unerheblich ist, ob sie eine überpositive Geltungskraft besitzt. Dies bedarf einer näheren Ausführung.

Wohl werden Schutzzweck und überpositive Verbindlichkeit einer Gewährleistung aus denselben Quellen gespeist. Die Grundrechte sollen dem Men-

---

noch 3) von der Vorseite: A.A.: WERNICKE in BK, Erl.II 1 f und Erl.II 3 d zu Art.9; RGZE 113/36; vgl. auch FÜSSLEIN in Neumann-Nipperdey-Scheuner Bd.2, S.429 u., der aber in Art.9 wenigstens eine Institutsgarantie des Zusammenschlusses sieht (S.430) und darunter auch die Vereinstätigkeit fallen läßt (S.433 Ziff.3 a).

1) Vgl. dazu HAMANN, a.a.O.; v.MANGOLDT-KLEIN, Komm., Vorb. B X 5; NIPPERDEY, a.a.O.; RGZE 111/202

2) Vgl. dazu z.B. v.MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm.II 2 zu Art.17

schen ein Dasein ermöglichen, wie es nach den abendländischen Kulturanschauungen menschenwürdig ist. Ist eine Gewährleistung dazu unbedingt nötig, so ist sie unverbrüchlich. Dient sie nur diesem Zweck, ohne daß man bei ihrem Fehlen schon von einem menschenunwürdigen Leben sprechen könnte, so ist sie nur verfassungsmäßig gewährleistet. Es fehlt dann eben im Rechtsbewußtsein die evidente Vorstellung, daß es sich hier um einen absoluten Höchstwert handle. Diese unterschiedliche Intensität der von der Rechtsgemeinschaft an den Staat gestellten und von diesem anerkannten Forderungen findet sich nun nicht nur im Verhältnis der einzelnen Gewährleistungen zueinander. Sie findet sich vielmehr auch innerhalb einer Einzelgewährleistung, die wie jeder Rechtssatz notwendig abstrakt ist und verschiedene Sachverhalte umfaßt. Bei der Eigentumsgewährleistung tritt dies offen zu Tage. Die Schutzintensität zum Beispiel beim "Eigentum" an Grundstoffen wie Eisen und Kohle und an einem Anspruch auf Altersversorgung aus der Sozialversicherung ist eine verschiedene. Nur das letztere ist zu einem menschenwürdigen Leben unbedingt notwendig. Und doch umfaßt der Schutzzweck des Artikels 14 GG beide Arten von "Eigentum". Selbst wenn es richtig sein sollte, daß unsere abendländischen Kulturanschauungen in keiner Hinsicht einen Schutz juristischer Personen in absoluter Weise verlangten[1], so wäre dies doch noch kein Argument dagegen, daß überpositive Gewährleistungen in geringerer Schutzintensität nicht doch dann auch juristischen Personen zustehen, wenn ihr Zweck dies verlangt.

---

1) So GASSDORF, vgl. oben S.20

2. Kapitel: Erfordern es die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen, "ihrer" juristischen Person den Schutz der Grundrechte zu gewähren, und wenn ja, in welchem Umfang?

§ 12 Vorbemerkung

Unter dem bildhaften Begriff der "hinter der juristischen Person stehenden Menschen" sollen die Aktionäre, die GmbH-Gesellschafter, die Genossen, die Mitglieder und der Stifter zusammengefaßt werden; also alle die Menschen, denen die Rechte der Gesellschaft (AG und GmbH), der Genossenschaft, des rechtsfähigen Vereins und der rechtsfähigen Stiftung[1] zustehen würden, wenn diese Gebilde keine Rechtsfähigkeit hätten.

Das Vorhandensein von juristischen Personen, deren Anteile sich nicht in der Hand von Menschen, sondern sich wiederum in der Hand von juristischen Personen befinden, bedarf im Rahmen dieser Untersuchungen keiner besonderen Berücksichtigung. Denn abgesehen von staatlichen Beteiligungen, die außerhalb der Aufgabenstellung dieser Arbeit liegen, lassen sich auch die Organgesellschaften, - wenn man von ihrer Rechtsfähigkeit absieht -, wiederum auf bestimmte Menschen zurückführen; nämlich auf diejenigen, die hinter den juristischen Personen stehen, die sich zu der Organgesellschaft zusammengeschlossen haben. Es reicht so für die vorliegenden Untersuchungen aus, anhand eines einfachen Modellfalles zu prüfen, ob die genannten menschlichen Interessen zu einem Grundrechtsschutz der juristischen Person führen. Das dabei gefundene Ergebnis gilt im wesentlichen dann auch für die Organgesellschaften.

---

1) Es würde sich dann (wenn man davon ausgeht, daß mit der Rechtsfähigkeit auch die Trennung in ein Sondervermögen und in ein Privatvermögen des Stifters wegfällt) allerdings nicht mehr um eine Stiftung, sondern nur darum handeln, daß der "Stifter" für den "Stiftungszweck" einen bestimmten Teil seines Vermögens vorgesehen hätte, ohne daß diese Zweckbestimmung schon rechtlich eine Rolle spielen würde.

§ 13 Behandlung der Fragestellung anhand des Beispiels einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

I.

Bei der Darstellung des Theorienstreits über das Wesen der juristischen Person hat sich gezeigt, daß es nicht unbestritten ist, daß die juristische Person rechtsfähig ist. In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre soll zunächst einmal von ihrer Rechtsfähigkeit ausgegangen werden. Es wird dann jeweils zu untersuchen sein, ob sich an den gefundenen Ergebnissen etwas ändert, wenn man die Rechtsfähigkeit der juristischen Person leugnet.

Die nachfolgenden Untersuchungen sollen anhand des Beispiels einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt werden, die mehreren Gesellschaftern "gehört", der ein "Nichtgesellschafter" als Geschäftsführer vorsteht, und die eine Schuhfabrik betreibt.

Wird die Schuhfabrik als Einzelhandelsfirma geführt, so ist der Fabrikant selbst Träger der Rechte und Pflichten, die sich auf das Unternehmen beziehen. - Man spricht wohl von Rechten und Pflichten der Firma. Aber diese Ausdrucksweise entspricht nicht der rechtlichen Wirklichkeit. Denn nach ihr ist nicht die Firma, sondern allein der Fabrikant der Rechtsträger des Unternehmens[1]. Sie dient nur der Vereinfachung im Geschäftsleben, in dem die Firmenbezeichnung oft bekannter ist als der Name des Fabrikanten. Die Firma ist nur der Name des Kaufmanns im Geschäftsverkehr (§ 17 HGB), un Mot commode, eine andere Bezeichnung für den Fabrikanten[2]. - Dies bedeutet, daß staatliche Eingriffe[3] in die Schuhfabrik in Wirklichkeit Eingriffe in die

---

1) Gemeint ist: der Rechtsträger für die die Schuhfabrik betreffenden Rechte und Pflichten

2) Vgl. zum Vorstehenden CAPELLE, Handelsrecht, 6. Aufl., § 5 I (S. 32/33)

3) Der Begriff des staatlichen Eingriffs wird hier wie im folgenden aus Gründen der Darstellung nicht nur in dem Sinne einer Beeinträchtigung des status negativus verwendet. Er umfaßt auch die Versagung von staatlichen Leistungen.

Rechtssphäre des Fabrikanten sind, die durch die ihm zustehenden Grundrechte geschützt ist.

Ebenso ist es, wenn die Schuhfabrik von einer offenen Handelsgesellschaft betrieben wird. Die Gesellschafter sind die Träger der Rechte und Pflichten, die sich auf das gemeinsame Unternehmen Schuhfabrik beziehen. Die offene Handelsgesellschaft selbst hat keine Rechte und Pflichten. - Zwar spricht man davon, daß sie solche habe, daß sie klagen und verklagt werden, ja selbst in das Grundbuch als Grundstückseigentümerin eingetragen werden könne. Auch das Gesetz bedient sich dieser Ausdrucksweise (§ 124 I HGB). Aber sie entspricht genau so wenig wie bei der Firma der rechtlichen Wirklichkeit. Denn nach der herrschenden Meinung[1] ist die offene Handelsgesellschaft nicht rechtsfähig, also keine juristische Person. Diese Ausdrucksweise ist deshalb nur eine bequeme Bezeichnung für die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Bindung. - Dies bedeutet, daß staatliche Eingriffe in die Schuhfabrik der offenen Handelsgesellschaft in Wirklichkeit Eingriffe in die grundrechtsgeschützten Rechtssphären der einzelnen Gesellschafter sind. Die Besonderheiten, die wegen der gesamthänderischen Bindung ihrer Rechtssphären, sobald sie das gemeinsame Unternehmen betreffen, zu beachten sind, brauchen an dieser Stelle noch nicht behandelt zu werden.

Anders ist es bei der Schuhfabrik, die von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird. Wenn man sagt, diese habe Rechte und Pflichten, so ist dies nicht eine bequeme Ausdrucksweise dafür, daß die Gesellschafter die Träger dieser Rechte und Pflichten sind, sondern dann entspricht dies der rechtlichen Wirklichkeit. Denn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist rechtsfähig. Nach einer Formulierung Otto Mayers sind bei der juristischen Person die Gesellschafter nicht lediglich "weggedacht, sondern juristisch (sc., als Rechtsträger) weggeschafft"[2].

---

1) Vgl. HUECK, Gesellschaftsrecht, S. 54 III Ziff. 2

2) O. MAYER, Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht, Staatsrechtliche Abhandlungen, Bd. I, S. 27 u.

Dies bedeutet prima facie, daß durch staatliche Eingriffe in die Schuhfabrik der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur deren eigene Rechtssphäre, nicht aber die Rechtssphären der Gesellschafter betroffen sind. Die Grundrechte der Gesellschafter gewähren keinen Schutz vor solchen Eingriffen. Denn sie schützen nur die eigenen Rechtssphären der Gesellschafter. Wenn die Intention ihrer Grundrechte, die das rechtsfähige Unternehmen selbst nicht schützen, jedoch dahin gehen sollte, - was in diesem Paragraphen zu prüfen sein wird -, auch dem Unternehmen Schutz zukommen zu lassen, so könnte diese Intention nur dadurch realisiert werden, daß der Gesellschaft mit beschränkter Haftung selbst um der Interessen ihrer Gesellschafter willen Grundrechte gewährt würden. - Der hier zu erwartende Einwand, der Verfassungsgeber sei durch die Entscheidung des einfachen Gesetzgebers, der die scharfe Trennung in eine Rechtssphäre der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und in Rechtssphären ihrer Gesellschafter vorgenommen habe, nicht gebunden, muß vorläufig noch zurückgestellt werden. Er wird sich als nicht stichhaltig erweisen[1]. Es sei allerdings schon hier darauf hingewiesen, daß die Ausführungen dieses Abschnitts im Verlaufe unserer Untersuchungen noch einigen Korrekturen zu unterziehen sind, ohne dadurch jedoch ihren Wert als vorläufige Arbeitshypothese zu verlieren[2].

II.

Wird die Schuhfabrik als Einzelhandelsunternehmen geführt, so sind staatlichen Eingriffen in die Schuhfabrik Schranken gesetzt. Denn sie richten sich gegen die Rechtssphäre des Fabrikanten, die durch Grundrechte gesichert ist. Aus ihnen ergibt sich, welche sich auf die Schuhfabrik beziehenden Handlungen, Zustände und Rechtspositionen[3] des Fabrikanten geschützt sind, und welche der Schuhfabrik zugute kommenden Leistungen (des status positivus)[4] der Fabrikant vom Staat verlangen kann.

---

1) S. unten S. 106 ff.

2) S. unten S. 108 f.

3) D.h. Rechte und Anwartschaften

4) Man denke dabei vor allem an das Gleichheitsgebot des Art. 3 I GG im Bereich der "Leistungsverwaltung"

Es liegt nun der Gedanke nahe, daß jeder GmbH-Gesellschafter der Schuhfabrik ein schutzwürdiges Interesse daran hat, daß "seiner" GmbH genau dieselben Handlungen, Zustände, Rechtspositionen und Leistungen durch Grundrechte gewährleistet werden. Es soll deshalb untersucht werden, wodurch sich seine Interessen von den geschützten Interessen des Fabrikanten unterscheiden[1], und ob die gefundenen Unterschiede, gemessen an dem Sinn der Grundrechtsgewährung, eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnten. Kämen wir zu dem Ergebnis, daß sie ebenso schutzwürdig sind, so könnte das nur dazu führen, daß der GmbH dieselben Handlungen, Zustände, Rechtspositionen und Leistungen gewährleistet wären wie dem Fabrikanten im Hinblick auf seine Schuhfabrik[2]. Ein weitergehender Grundrechtsschutz der GmbH könnte auf diese Weise nicht begründet werden.

Der Fabrikant hat - juristisch nicht ganz exakt ausgedrückt - ein Interesse daran, daß der Staat in seine Schuhfabrik nicht eingreift. Seinen Interessen ist nur dann gedient, wenn die sie schützenden Rechte ihm selbst gewährt werden. Denn nach der Rechtsordnung ist er selbst der Rechtsträger der Schuhfabrik; gegen ihn richten sich eventuelle Eingriffe. Seine Interessen gehen also bei juristisch exakter Ausdrucksweise dahin, daß der Staat auch in seine die Schuhfabrik betreffende eigene Rechtssphäre nicht eingreift, das heißt, daß ihm selbst auch im Hinblick auf sein Unternehmen Grundrechte gewährt werden, was in bestimmtem Umfange auch geschehen ist. - Für diesen Schutz war maßgebend der Hintergrund, auf dem seine Interessen zu sehen sind: Er hat einen Teil seines Vermögens für die Schuhfabrik bereitgestellt. Er setzt sich

---

1) Die Interessen des OHG-Gesellschafters können nicht zum Vergleich herangezogen werden; vor allem deshalb nicht, weil der Umfang des einer OHG zukommenden Grundrechtsschutzes noch ungeklärt ist. Vgl. dazu unten S. 155 ff.

2) Eine genauere Abgrenzung dieser vorläufig noch ausreichenden Formel findet sich in § 16 (S. 111 ff.).

persönlich "für sie" ein mit seiner Arbeitskraft und seinem Ansehen. Er lebt von "ihrem" Gewinn. Er trägt aber auch das Risiko eines Fehlschlages; er haftet einmal mit dem Unternehmen, zum anderen aber auch mit seinem restlichen Privatvermögen. Seine Existenz ist so auf das engste mit der Schuhfabrik verknüpft.

Der GmbH-Gesellschafter hat ebenfalls ein Interesse daran, daß staatliche Eingriffe in die Schuhfabrik möglichst unterbleiben. Das ergibt sich schon daraus, daß der Reingewinn der GmbH den Gesellschaftern zugute kommt. Da staatliche Eingriffe in die Schuhfabrik wegen der Rechtsfähigkeit der GmbH Eingriffe in deren eigene Rechtssphäre und nicht solche in die der Gesellschafter sind, geht das Interesse unseres Gesellschafters bei exakter Ausdrucksweise, - das heißt in Anpassung an die Rechtslage - , dahin, daß der GmbH, also einem anderen Rechtssubjekt, Grundrechte gewährt werden. - Dieses Interesse rührt nun nicht nur daher, daß der Reingewinn der GmbH den Gesellschaftern zukommt, sondern es ergibt sich aus dem ganzen Zuordnungsverhältnis[1] der juristischen Person zu "ihren" Gesellschaftern. Sie haben ihr ein Vermögen zur Verfügung gestellt; ohne sie hätte die juristische Person keines. Sie haben festgelegt, wozu es verwendet werden soll; ohne sie hätte die juristische Person keinen Daseinszweck. Sie haben den Geschäftsführer bestellt; ohne diesen könnte die juristische Person nicht tätig werden. Daß ihnen auch der Reingewinn zukommt, rundet nur das Bild ab: Die juristische Person dient den Interessen "ihrer" Gesellschafter. - Wenn nun das Interesse unseres Gesellschafters dahin geht, dieser "seiner" juristischen Person, also einem anderen Rechtssubjekt, Grundrechtsschutz zu gewähren, so muß dieses eigenartige Zuordnungsverhältnis berücksichtigt werden. Die GmbH ist sozusagen ein "abhängiges" Rechtssubjekt. Dies kommt zum Ausdruck in den Rechten der Gesellschafter an der GmbH, nämlich ihrem Stimmrecht, dem Recht auf den Reingewinn, dem Recht auf den Liquidationserlös usw.. - Im Hinblick auf die Interessen des Fabrikan-

---

1) Vgl. dazu O. MAYER, a.a.O. S. 29 Abs. 3 ff.

ten ist noch festzuhalten, daß die Verknüpfung des GmbH-Gesellschafters mit der Schuhfabrik nicht mehr denselben Intensitätsgrad aufweist wie bei dem Fabrikanten. Er haftet für die Schulden des Unternehmens nicht mit seinem Privatvermögen. Er führt nicht selbst das Unternehmen, sondern ist beschränkt auf eine Mitwirkung bei der Bestellung des Geschäftsführers und dessen Beaufsichtigung.

Ein Vergleich der beiden Interessenlagen zeigt folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf:

a) Das Interesse des Fabrikanten geht dahin, s e l b s t Grundrechtsschutz im Hinblick auf sein Unternehmen zu erhalten. - Das Interesse des GmbH-Gesellschafters dagegen zielt dahin, daß der GmbH, einem a n d e r e n Rechtssubjekt, der Schutz der Grundrechte gewährt wird.

b) Abgesehen davon sind die Interessen des Fabrikanten und des GmbH-Gesellschafters inhaltlich gleich: Die Schuhfabrik soll von staatlichen Eingriffen möglichst verschont bleiben.

c) Auch der Hintergrund, auf dem die Interessen des Fabrikanten und des GmbH-Gesellschafters zu sehen sind, ist zumindest ähnlich. Beide[1)] haben der Schuhfabrik das nötige Kapital verschafft. Beide haben festgelegt, daß es für diesen Zweck verwendet werden soll. Beiden steht der Gewinn zu.

d) Es ergeben sich aber folgende Unterschiede: An der GmbH sind mehrere Gesellschafter beteiligt. - Sie haften nicht für die Schulden der GmbH mit ihrem Privatvermögen. - Und sie führen die Schuhfabrik GmbH nicht selbst, sondern bedienen sich dazu eines Geschäftsführers, den sie bestellen und beaufsichtigen.

e) Die Verknüpfung des Unternehmens mit dem GmbH-Gesellschafter weist also nicht mehr denselben Intensitätsgrad auf wie bei dem Fa-

---

1) Daß an unserer GmbH mehrere Gesellschafter beteiligt sind, wird unter Ziff. d) berücksichtigt.

brikanten, dessen Existenz aufs engste von seiner Schuhfabrik abhängt, und der für sie mit seiner ganzen Person eintritt.

III.

Rechtfertigen es nun die eben aufgezeigten Unterschiede, den Interessen des GmbH-Gesellschafters nicht denselben Grundrechtsschutz zukommen zu lassen wie den entsprechenden Interessen des Fabrikanten?

1. Die Rechtsfähigkeit der GmbH

Die Interessen des GmbH-Gesellschafters gehen dahin, daß der GmbH, also nicht ihm selbst, sondern einem anderen Rechtssubjekt, der Schutz der Grundrechte gewährt wird. Es erhebt sich nun die Frage, ob die Interessen des Rechtssubjekts A dazu führen können, daß dem Rechtssubjekt B Rechtsschutz gewährt wird[1]. Sie braucht jedoch in diesem Zusammenhange nicht allgemein, sondern nur bezüglich eines Sonderfalles entschieden zu werden, der einen Ausnahmefall darstellen könnte. Denn die juristische Person erscheint im Verhältnis zu "ihren" Gesellschaftern wegen des schon geschilderten eigenartigen Zuordnungsverhältnisses nicht als ein eigenständiges, sondern als ein "dienstbares und abhängiges" Rechtssubjekt. Von den Gesellschaftern aus gesehen ist die juristische Person vor allem[2] eine Rechtseinrichtung[3], die es

---

1) Eine schwierige Frage, die nur in Ausnahmefällen bejaht wird. Vgl. dazu z. B. Rechtsprechung und Rechtslehre zum Problem der sog. Liquidation im Drittinteresse.

2) Um zum Theorienstreit über das Wesen der juristischen Person möglichst nicht Stellung nehmen zu müssen, wird darauf verzichtet, die juristische Person lediglich als Rechtseinrichtung zu charakterisieren, was für die Rechtsanwendung jedoch wohl die einzig richtige Kennzeichnung sein dürfte.

3) Die Charakterisierung der juristischen Person als einer Rechtseinrichtung zur Erreichung gemeinsamer Zwecke ist allgemein üblich. Vgl. z. B. LEHMANN, Allg. Teil, S. 405 I Ziff. 1 vor a). ENNECCERUS-LEHMANN, Schuldrecht, § 175 I Ziff. 2 (S. 699); O. MAYER, a. a. O. S. 30 oben

ihnen ermöglicht, sich auf der einen Seite von dem Unternehmen und seinen Risiken zu distanzieren, um auf der anderen Seite doch auf seine Gebarung Einfluß zu nehmen und den gemachten Gewinn zu erhalten; eine Rechtseinrichtung also, die es ihnen erlaubt, in der geschilderten Distanz am Rechtsverkehr teilzunehmen.

Welche Bedeutung kommt nun - im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Interessen des Gesellschafters - dem Umstand zu, daß diese Rechtseinrichtung mit Rechtsfähigkeit ausgestattet wurde? Zur Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, die mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die GmbH verbundenen Wirkungen näher zu betrachten.

Zunächst findet eine scharfe Trennung statt, die zu voneinander geschiedenen Rechtssphären des Unternehmens und des Gesellschafters führt: Die "Rechte des Unternehmens" stehen nicht den Gesellschaftern, sondern der juristischen Person zu. Die praktischen Folgen davon sind, daß sie nur dem Zugriff der "Unternehmensgläubiger" unterliegen, nicht aber dem der Gläubiger des Gesellschafters; ferner, daß sie im Namen der juristischen Person durch deren Organe erworben und geltend gemacht werden, nicht aber im Namen und durch Handlungen der Gesellschafter. Die "Rechte des Unternehmens" stehen so in einem scharfen Gegensatz zu den Rechten des Gesellschafters. Diese unterliegen nur dem Zugriff seiner eigenen Gläubiger, nicht aber dem der "Unternehmensgläubiger"; auch werden sie im Namen des Gesellschafters von ihm selbst erworben und geltend gemacht. - Dieselbe Trennung findet sich bei den Verbindlichkeiten. Die "Schulden des Unternehmens" richten sich nur gegen die juristische Person. Die praktischen Folgen davon sind, daß ein Titel nur gegen die juristische Person erwirkt werden kann, und daß dementsprechend nur das "Unternehmensvermögen" haftet, nicht aber das des Gesellschafters; ferner, daß die "Unternehmensschulden" nur im Namen der juristischen Person durch deren Organe eingegangen werden können, nicht aber im Namen der Gesellschafter durch diese. Demgegenüber geht der Gesellschafter seine Verbindlichkeiten selbst und im eigenen Namen ein. Für diese haftet nur sein Vermögen, nicht aber das des "Unternehmens".

Neben dieser scharfen Trennung hat die Verleihung der Rechtsfähigkeit noch folgende Wirkungen. Der Geschäftsführer der GmbH wird nicht als deren Vertreter, sondern als deren Organ bezeichnet. Die Rechte der Gesellschafter im Hinblick auf das Unternehmen werden nicht als Gesellschafter -, sondern als Rechte an fremder Person charakterisiert.

Für die uns hier interessierende Frage ist es nun von Bedeutung, daß der Gesetzgeber die praktischen Auswirkungen der eben geschilderten Trennung auch auf andere Weise als durch Verleihung der Rechtsfähigkeit an die GmbH hätte erzielen können; nämlich durch die Anordnung eines Gesamthandsvermögens[1].

Nehmen wir einmal an, der Gesetzgeber habe die GmbH genau so ausgestaltet, wie es geschehen ist, bis auf einen Punkt; nämlich, daß er durch § 13 Abs. 1 GmbHG der GmbH keine Rechtsfähigkeit verleihen, sondern nur habe anordnen wollen, daß das "Vermögen der GmbH" als Gesamthandsvermögen allein für die "Verbindlichkeiten des Unternehmens" hafte, und daß die Firmenbezeichnung der GmbH, ähnlich wie bei der OHG, im Rechtsverkehr als Abkürzung für die Gesamthand verwendet werden solle. - Die Gesellschafter wären dann zur gesamten Hand die Träger der "Rechte des Unternehmens". Das wäre aber der einzige Unterschied zu der oben geschilderten Rechtslage, nach der sie der juristischen Per-

---

1) Vgl. dazu die oben S.59 wiedergegebene Theorie von RHODE, insbesondere Anm. 3; HUECK, Gesellschaftsrecht, S. 54 III 2 ("Und diese innere Verbundenheit (sc., des Gesamthandsvermögens) kann sich so steigern, daß die Gemeinschaft der gesamten Hand sich der juristischen Person sehr nähert". Das treffe schon bei der OHG zu); SCHREIBER, Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, S. 16 (Es sei möglich, die Gesamthand "bis zur praktischen Gleichwertigkeit an die universitas personarum heranzurücken".). - Es sei auch darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber eine ebenso scharfe Trennung in Konkurs- und konkursfreies Vermögen ohne Verwendung der juristischen Person herbeigeführt hat. Die Rechtsfähigkeit verleiht er dem Sondervermögen nur dort, wo die Trennung von dauerhafter Art sein soll.

son zustehen. Praktische Folgerungen würden sich daraus nicht ergeben. Die "Unternehmensrechte" würden nur den Gläubigern von "Unternehmensverbindlichkeiten" haften, nicht aber den "privaten" Gläubigern des oder der Gesellschafter. Ihr Erwerb und ihre Geltendmachung würden nach wie vor dem Geschäftsführer vorbehalten sein. Dabei würden nicht einmal die Namen der Gesellschafter in Erscheinung treten, sondern nur die Firmenbezeichnung der GmbH. Demgegenüber würde der Gesellschafter seine "privaten" Rechte selbst und im eigenen Namen erwerben und geltend machen. Gemäß § 13 II GmbHG würden sie nur dem Zugriff seiner "privaten", nicht aber dem der "Unternehmensgläubiger" unterliegen. Der Schnitt zwischen den "Rechten des Unternehmens" und den "privaten" Rechten des Gesellschafters wäre so praktisch derselbe bei dieser hypothetischen Form der GmbH ohne Rechtsfähigkeit wie bei ihrer Ausgestaltung als juristische Person. - Die Gesellschafter wären dann auch in ihrer gesamthänderischen Bindung Träger der "Unternehmensverbindlichkeiten". Das wäre aber wiederum der einzige Unterschied zu der oben geschilderten Rechtslage, nach der sie sich allein gegen die juristische Person richten. Praktische Folgerungen würden sich daraus nicht ergeben. Für die "Unternehmensverbindlichkeiten" würde gemäß § 13 II GmbHG nur das Gesamthandsvermögen haften. Die Gesellschafter könnten mit ihrem "privaten" Vermögen nicht herangezogen werden. Auch könnten "Unternehmensschulden" nach wie vor nur von dem Geschäftsführer eingegangen werden. Dabei würden ebenso wie bei ihrer Geltendmachung gegen die Gesamthand die Namen der Gesellschafter nicht in Erscheinung treten, sondern nur die Firmenbezeichnung der GmbH. Demgegenüber würde der Gesellschafter seine "privaten" Verbindlichkeiten selbst und im eigenen Namen eingehen. Für sie würde nur sein "privates", nicht aber das Gesamthandsvermögen haften. Der Schnitt zwischen den "Verbindlichkeiten des Unternehmens" und den "privaten" Verbindlichkeiten des Gesellschafters wäre also praktisch derselbe bei dieser hypothetischen Form der GmbH ohne Rechtsfähigkeit wie bei ihrer Ausgestaltung als juristische Person.

Auch die Stellung des Geschäftsführers wäre praktisch dieselbe. Er hätte nach wie vor dieselben Befugnisse. Für zum Schadensersatz verpflich-

tende Handlungen des Geschäftsführers wäre in demselben Umfang wie bei der GmbH mit Rechtsfähigkeit das "Vermögen des Unternehmens" haftbar[1]. Es bestünde lediglich der Unterschied, daß seine Stellung jetzt nicht mehr als die eines Organs, sondern als die eines Stellvertreters zu bezeichnen wäre. - Auch die Gesellschafter hätten im Hinblick auf das Unternehmen nach wie vor dieselben Befugnisse (Wahlrecht, Recht auf Reingewinn usw.), nur daß diese jetzt nicht mehr als Rechte an fremder Person, sondern als Gesellschafterrechte zu kennzeichnen wären.

Der Gesetzgeber hätte also praktisch dieselben Rechtsfolgen, die er durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die GmbH erzielt hat, auch über die Anordnung eines verstärkten Gesamthandsvermögens erreichen können[2]. Es handelt sich bei den beiden genannten Gestaltungsformen demnach um äquivalente Konstruktionen[3]. Denn die unterschiedliche Bezeichnung des Rechtsträgers für die "Unternehmensrechte und -verbindlichkeiten" (juristische Person und Gesamthand), der Stellung des Geschäftsführers (Organ und Stellvertreter) und der Befugnisse der Ge-

---

1) Da § 31 BGB nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre auch auf die OHG anwendbar ist (vgl. RGZ 76/48; BGH in NJW 1952/538 Sp. 2; HUECK, Gesellschaftsrecht, S. 71 Ziff. 3; LEHMANN, Allg. Teil, S. 441), wäre er auch bei einer GmbH ohne Rechtsfähigkeit anzuwenden.

2) Dies macht es verständlich, daß MEURER (s. o. S. 51 ff.), BRINZ (s. o. S. 58) und RHODE (s. o. S. 58 f.) die GmbH für ein Gesamthandsvermögen halten. RHODE weist so auch richtig nach, daß die Rechtsfolgen der juristischen Person über die Annahme eines Gesamthandsvermögens erklärt werden können. Er verwendet dabei den Begriff der Zweckbindung, von dem die Gesamthandsbindung einen Unterfall darstellt. Er unterscheidet sich von dem hier vertretenen Standpunkt allein darin, daß er die beiden Konstruktionen nicht für gleichwertig, sondern die der rechtsfähigen juristischen Person für unbrauchbar hält.

3) Zu dem Problem äquivalenter Normen und Konstruktionen vgl. vor allem HECK, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, § 16 (S. 188 ff.); HECK, Schuldrecht, § 101 Ziff. 9 (S. 317), § 137 (S. 410) und § 144 V a. E. (S. 436). - Wegen der zahlreichen weiteren Beispiele Hecks sei auf das Sachregister (Stichwort Äquivalenz) seines Schuld- und Sachenrechts verwiesen.

sellschafter im Hinblick auf das "Unternehmen" (Rechte an fremder Person und Gesellschafterrechte) hat keine praktische, sondern allein eine terminologische Bedeutung. Daraus, daß der Gesetzgeber sich nun des einen und nicht des anderen rechtstechnischen Mittels bei der Ordnung dieses Lebensbereichs bedient hat, kann kein Grund hergeleitet werden, der einleuchtend dartun könnte, daß menschliche Interessen weniger schutzwürdig sein sollten, wenn sie mittels eines abhängigen Rechtssubjekts verfolgt werden, als wenn sie in einer Rechtsform wahrgenommen würden, nach der die Interessen - auch selbst Rechtsträger wären, die aber im übrigen in ihren praktischen Auswirkungen der der juristischen Person entsprechen würde.
Daraus folgt:

a) Für die Frage nach der Schutzwürdigkeit der Interessen des GmbH-Gesellschafters kommt es nicht darauf an, daß er sie mittels eines abhängigen Rechtssubjekts verfolgt.

b) Ist es demnach ohne Bedeutung, daß die scharfe Trennung zwischen den "Rechten und Verbindlichkeiten des Unternehmens" und den "privaten" des Gesellschafters gerade durch das rechtstechnische Mittel der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die GmbH bewirkt wurde, so sind die praktischen Auswirkungen dieser Trennung doch zu beachten. Sie werden im Verlauf der weiteren Untersuchungen noch eine große Rolle spielen. Es genügt, hier darauf hinzuweisen, daß ihre wichtigste Folge schon hervorgehoben worden ist; nämlich, daß die Interessen unseres Gesellschafters nur durch "Unternehmensgrundrechte" geschützt werden können, d.h., - wenn man wie der Verfasser an der Rechtsfähigkeit der GmbH festhalten will - , durch Grundrechte der juristischen Person[1)].

c) Die Frage nach der Schutzwürdigkeit der Interessen unseres Gesellschafters stellt sich demnach so: Wären sie schutzwürdig, wenn er sich an einem Unternehmen derselben Art beteiligt hätte, das in einer

---

1) S. oben S. 79

hypothetischen Rechtsform organisiert wäre, die der der GmbH bis auf deren Rechtsfähigkeit entsprechen würde? Damit gewinnen also die oben herausgearbeiteten weiteren Unterschiede zwischen den Interessen des Fabrikanten und denen des Gesellschafters die eigentlich entscheidende Bedeutung.

Schon hier zeigt sich eine gewisse Parallele zu dem Grundrechtsschutz, den die "Mitglieder" einer nichtrechtsfähigen Vereinigung im Hinblick auf das gemeinsame "Unternehmen"[1] genießen. Sie kann hier jedoch noch nicht weiter verfolgt werden. Sie ist später im Zusammenhang mit der Frage nach dem Grundrechtsschutz der nichtrechtsfähigen Vereinigungen zu behandeln.[2]

Der hier zu erwartende Einwand, ein "Zurückgreifen" auf die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen sei an sich unzulässig, da die juristische Person eine letzte unauflösbare Einheit sei, kann erst unter Abschnitt IV behandelt werden.

2. Die Haftungsbeschränkung

Der GmbH-Gesellschafter haftet für die "Verbindlichkeiten des Unternehmens" nicht mit seinem Privatvermögen. Er setzt sich nur dem Risiko aus, daß das Vermögen der GmbH von deren Gläubigern in Anspruch genommen wird, und damit auch der kapitalmäßige Wert seines Anteils sinkt.

Zwar spricht man bei exakter Verwendung des Haftungsbegriffs hier nicht von einer beschränkten Haftung des Gesellschafters, weil die Vollstreckungsobjekte nicht ihm, sondern der GmbH gehören. Seiner Kürze wegen soll im folgenden dennoch dieser Begriff verwendet werden. Denn wirtschaftlich gesehen ist das Vermögen der GmbH doch Vermögen der

---

1) "Unternehmen" wird hier nicht in dem Sinne des wirtschaftlichen Unternehmens verstanden. Es umfaßt auch den Sportverein usw., d.h. das gemeinschaftliche Gebilde, dem die Rechtsfähigkeit fehlt.

2) Vgl. dazu unten S.143 ff. und S. 154 ff.

Gesellschafter: es wird von ihnen gestellt, zu ihrem Nutzen verwendet und nach Liquidation auf sie wieder verteilt; und auch rechtlich gesehen handelt es sich nur darum, daß die Folgen einer Haftungsbeschränkung auf das "Vermögen des Unternehmens" dadurch herbeigeführt werden, daß schon die "Unternehmensschulden" einem Rechtssubjekt zugeordnet werden, das nur über das beschränkte Vermögen verfügt. Nach unseren Kulturanschauungen, wie sie im Grundgesetz, vor allem in Artikel 2 I GG[1], ihren Niederschlag gefunden haben, erfordert ein menschenwürdiges Dasein vom Staat auch die Achtung und den Schutz eines gewissen staatsfreien Betätigungsspielraums für den Menschen im Geschäftsleben. Dabei kann es keinen Unterschied ausmachen, ob er sich dem Risiko aussetzt, sein ganzes oder nur einen Teil seines Vermögens an die Gläubiger zu verlieren. Gewiß, der Staat kann Normen zum Schutze der Gläubiger in den Fällen der Haftungsbeschränkung erlassen. Das ist notwendig und angemessen. Aber er kann nicht deshalb, weil andere, die Gläubiger, gefährdet sind, für sich selbst, d.h. im Interesse der Gesamtheit, dafür etwas beanspruchen; nämlich weitergehende Eingriffsmöglichkeiten.

3. Die Mehrheit der Gesellschafter

a) An unserer GmbH sind mehrere Gesellschafter beteiligt. Man ist nun anzunehmen geneigt, daß alle Gesellschafter ein Interesse daran haben, daß der GmbH in einem möglichst weiten Umfang Grundrechtsschutz zukommt, und daß sich deshalb aus der Mehrheit der Interessen keine dogmatischen Schwierigkeiten für ihren Schutz ergeben.

Es könnte jedoch anhand folgender Beispiele der Einwand erhoben werden, daß die Interessen der verschiedenen Gesellschafter nicht immer gleichlaufend seien. Wird ein Grundstück der GmbH enteignet, so ist es denkbar, daß ein Teil der Gesellschafter damit einverstanden

---

1) So die durchaus überwiegende Meinung und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Vgl. dazu MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 2 I Randnr. 11 mit ausführlichen Literaturhinweisen.

ist, weil er die angebotene Entschädigungssumme für vorteilhaft hält, während der andere Teil lieber an dem Grundstück festhalten und die Aufhebung des Enteignungsaktes will. Wird der GmbH die Genehmigung zu einer Erweiterung ihres Gewerbebetriebes versagt, so kann dies einem der Gesellschafter im Gegensatz zu den anderen recht sein, weil er diese Erweiterung sowieso für zu riskant hielt. Diese Beispiele scheinen zu zeigen, daß die Interessen der Gesellschafter staatlichen Eingriffen gegenüber nicht gleichlaufend sein müssen. Daraus Einwendungen gegen die 'Schutzfähigkeit" der Interessen unseres Gesellschafters herzuleiten, wäre jedoch verfehlt. Einmal nämlich kann auch der Fabrikant mit einer grundrechtswidrigen Enteignung einverstanden sein, ohne daß man deshalb annehmen dürfte, das Grundrecht des Artikels 14 GG stehe ihm nicht auch in diesem Falle und zwar in seinem vollen Gehalte zu. Er könnte die Enteignung anfechten. Er verzichtet nur auf die Geltendmachung dieser Befugnis. Ähnlich liegt es in den oben angeführten Fällen. Nur bezüglich der Geltendmachung eines Grundrechts gehen die Meinungen der Gesellschafter auseinander. Das ist aber unerheblich. Denn nach dem Statut der GmbH liegt die Geltendmachung eines GmbH-Rechts, also auch eines GmbH-Grundrechts, allein im Ermessen des Vorstands. Der zweite, damit zusammenhängende Gesichtspunkt ist der, daß die geschilderte Gegensätzlichkeit nur die augenblicklichen Interessen der Gesellschafter betrifft. Auf diese jedoch kommt es bei einem Zusammenschluß auf rechtsgeschäftlicher Basis nicht an. Wenn sich mehrere zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles zusammenschließen, findet durch die betreffende Vereinbarung eine für die Beteiligten wirksame Festlegung, eine "Parallelschaltung" ihrer Interessen statt[1]. Nach

---

1) Ähnlich HEDEMANN, Schuldrecht, 3. Aufl., § 53 I (S. 296 f.): Die betreffenden Menschen stünden sich dann nicht gegenüber, sondern seien unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zusammengeschlossen. Dieser einheitliche Gesichtspunkt sei der Zweck der Vereinigung, dem sie sich unterworfen hätten. Eine wichtige Folge davon sei, daß die Personenzahl für das rechtliche Wesen solcher Schuldverhältnisse gleichgültig sei. Vgl. dazu auch HECK, Schuldrecht, § 122 Ziff. 5 (S. 368)

der Vereinbarung bestimmen sich das gemeinsame Ziel, die von den einzelnen zu erbringenden Leistungen und die Art und Weise, auf die das Ziel erreicht werden soll. Die einzelnen Gesellschafter sind daran gebunden. Ob der einzelne nachträglich noch der gleichen Meinung ist, ist unerheblich. An die Stelle des augenblicklichen Willens tritt, - soweit eine Regelung vorliegt - , das Gewollte, an die Stelle der augenblicklichen Interessen treten die in der Satzung objektivierten. Denn pacta sunt servanda. Ebenso ist es bei einer GmbH. Die Gesellschafter haben sich durch Gründungs- oder Beitrittserklärung dem Statut unterworfen. Dadurch ist eine Festlegung und "Parallelschaltung" ihrer Interessen erfolgt. An die Stelle ihres augenblicklichen Willens tritt das seiner Zeit Gewollte. Ihre Interessen ergeben sich allein aus der Satzung. Diese legt zunächst den gemeinsamen, durch die GmbH zu erreichenden Zweck fest. Aus der Satzung ergibt sich so ein gemeinsames Interesse der Gesellschafter, daß die Verwirklichung des GmbH-Zwecks nicht - von welcher Seite auch immer - gestört werde, also auch nicht durch staatliche Eingriffe. Ihr ist ferner zu entnehmen, daß seine Realisierung weitgehend dem Geschäftsführer überlassen worden ist, vor allem aber die Geltendmachung von "Unternehmensrechten".

b) Sind nun die, wie eben gezeigt, an sich schutzfähigen Interessen des GmbH-Gesellschafters gegenüber den geschützten Interessen des Fabrikanten um des willen weniger schutzwürdig, daß er sie nicht allein, sondern zusammen mit anderen verfolgt?

Dies wäre an sich denkbar. Die Gewährung von Grundrechten bedeutet stets, daß der Macht des Staates Schranken gesetzt werden. Diese Beschränkung ist umso empfindlicher, je größer Macht und Einfluß des Grundrechtsträgers sind. Eine GmbH hat nun oft eine größere wirtschaftliche Macht als ein einzelner.

Dennoch ist diese Frage grundsätzlich zu verneinen. Artikel 9 Abs. I und III GG gewährleisten nicht nur dem einzelnen, sich mit anderen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, sondern es ergibt sich aus ihnen darüberhinaus, daß auch die Betätigung des Zusammenschlusses geschützt

ist[1]. Hierin zeigt sich, daß das Grundgesetz grundsätzlich keine dahingehenden Bedenken hegt, daß die Macht eines Zusammenschlusses einzelner für den Staat zu gefährlich sei. Bei aller Schwierigkeit seiner Auslegung läßt sich dem Artikel 19 III GG doch ohne weiteres dieselbe Einstellung entnehmen. - Die Mehrheit der Gesellschafter steht also grundsätzlich nicht im Wege, der GmbH dieselben Handlungen, Zustände, Rechtspositionen und Leistungen zu gewährleisten wie dem Fabrikanten im Hinblick auf sein Unternehmen. Es ist jedoch stets anhand der betreffenden Einzelgewährleistung zu prüfen, ob ihr Sinn und Zweck nicht etwa verbieten, sie auch mehreren zuzuerkennen.

4. Die Führung des Unternehmens durch einen Geschäftsführer

a) Unsere GmbH-Gesellschafter bestellen den Geschäftsführer, sie überwachen ihn, aber sie führen nicht selbst die Geschäfte der GmbH. Sind deshalb ihre Interessen weniger schutzwürdig als die des Fabrikanten?

Wir haben oben gesehen, daß die Interessen des GmbH-Gesellschafters grundsätzlich nicht um deswillen weniger schutzwürdig sind, weil er sie zusammen mit anderen verfolgt. Die Bestellung eines "Geschäftsführers" wird nun aber immer notwendig, sobald eine größere Zahl von Menschen sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen hat[2]. Wenn das Grundgesetz grundsätzlich Zusammenschlüsse billigt, so muß es folgerichtigerweise auch billigen, daß die Führung der Geschäfte in solchen Fällen nicht mehr gemeinsam durch die "Gesellschafter" geschieht. Grundsätzlich kann also aus der Nichtbeteiligung der GmbH-Gesellschafter an der Unternehmensführung nicht auf eine geringere Schutzwürdigkeit ihrer Interessen geschlossen werden. Es ist jedoch auch hier stets anhand der betreffenden Einzelgewährleistung zu prüfen, ob ihr Sinn und Zweck nicht doch eine Anwendung

---

1) Eine Zusammenstellung von Literaturhinweisen findet sich oben S. 73 Anm. 3

2) Vgl. dazu REINHARDT, Verhandlungen des 39. Deutschen Juristentages, S. B 27

auf die GmbH deshalb verbieten, weil die Gesellschafter nicht unmittelbar an der Unternehmensführung beteiligt sind.

b) Das Interesse unserer GmbH-Gesellschafter geht dahin, daß "ihrer" GmbH dieselben Handlungen, Zustände, Rechtspositionen und Leistungen gewährleistet werden wie dem Fabrikanten im Hinblick auf seine Schuhfabrik. Da die GmbH nur durch ihre Organe Handlungen vornehmen kann, geht dieses Interesse also auch dahin, der GmbH für Organhandlungen Grundrechtsschutz zu gewähren.

Eine Schutzwürdigkeit dieses Interesses entfällt auch dann nicht, wenn, wie vielfach angenommen wird[1], die Vornahme von Organhandlungen schon durch die dem betreffenden Geschäftsführer selbst zustehenden eigenen Grundrechte geschützt sein sollte.

Es dürfte indessen schon diese Annahme nicht richtig sein, worauf kurz eingegangen werden soll. Die dem Geschäftsführer zustehenden Grundrechte schützen ihn sicherlich vor staatlichen Eingriffen, soweit er nicht qua Organ, sondern qua Privatperson tätig wird. Sie schützen ihn auch davor, daß ihm der Staat verbietet, Geschäftsführer der GmbH zu werden. Denn zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit[2] gehört auch, daß er eine ihm angebotene Stelle als Geschäftsführer antreten kann. Zweifelhaft wird es nun bei den Handlungen, die er qua Organ vornimmt. Wird der GmbH eine Organhandlung verboten aus Gründen, die in der Person des Geschäftsführers liegen (mangelnde Sachkenntnis, Jude etc.), so ist es sinnvoll, auch ihn selbst als in seinen Grundrechten betroffen anzusehen. Denn er hat im Hinblick auf seinen Anstellungsvertrag ein schutzwürdiges Interesse daran, daß er als vollwertiger Geschäftsführer gilt. Abgesehen davon, dürften ihm jedoch keine eigenen Grundrechte für Handlungen zustehen, die er qua Organ vornimmt. Denn er wird dann im Interesse der GmbH tätig. Die ihm als Organ zustehenden Befugnisse ergeben sich aus der Satzung der GmbH und sind nicht Ausfluß seiner

---

1) Vgl. oben S. 36 Anm. 2

2) Wozu alle ihm gewährten Grundrechte letztlich dienen.

eigenen Freiheit. So kann er sicher nicht (über § 826 BGB und eventuelle Drittwirkung der Grundrechte) geltend machen, dadurch, daß er nur zusammen mit einem anderen Geschäftsführer vertretungsberechtigt sei, sei er in seiner Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigt. Als Organ hat er nicht seine Persönlichkeit zu entfalten. Er hat seine Kenntnisse, die ihm eben gegeben sind, im Interesse der GmbH wahrzunehmen. Das selbe gilt wohl, wenn durch staatliche Anordnung eine Organhandlung verboten wird. In seinen Interessen ist er dadurch nicht verletzt. Die Handlung hätte bei richtiger innerer Einstellung sowieso nicht seiner Persönlichkeitsentfaltung gedient, sondern allein dem Interesse der GmbH[1]. Sollte er aber für einen Dritten Grundrechte haben?

Ist es so zumindest zweifelhaft, ob die dem Geschäftsführer qua Individuum (zur Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit) gewährten Grundrechte auch Handlungen schützen, die er qua Organ (d.h. allein im Interesse der GmbH, sozusagen als deren handelnder "Bestandteil") vornimmt, so wäre ein solcher mittelbarer Schutz der GmbH auch für die Interessen der Gesellschafter nicht ausreichend[2]. Man braucht sich nur vorzustellen, daß der Geschäftsführer nach einem durch Verwaltungsakt ausgesprochenen Verbot, eine bestimmte Organhandlung vorzunehmen, plötzlich stirbt oder ausscheidet. Stirbt er, so wäre gegen den staatlichen Eingriff nichts mehr zu machen. Seine Erben konnten weder die verwaltungsgerichtliche Klage erheben, noch einen schon angefangenen Prozeß weiterführen. Die Sache hätte sich ja erledigt. Der neue Geschäfts-

---

1) Ähnlich GASSDORF, a.a.O. S. 99/100, der annimmt, wenn einer juristischen Person der Bezug einer Zeitschrift verboten werde (Informationsfreiheit des Art. 5 I GG), sei primär ihr Unterrichtsinteresse, nicht das der Organmitglieder, verletzt. Er zieht daraus jedoch nicht die Folgerung, daß der Bezug dieser Zeitschrift nur durch das Grundrecht der juristischen Person gewährleistet sei.

2) Dazu, daß im Ergebnis ein solcher mittelbarer Schutz der juristischen Person nicht ausreichend sei, vgl. GASSDORF a.a.O.

führer könnte wohl dieselbe Handlung von neuem vornehmen und einen neuen Verwaltungsakt desselben Inhalts provozieren. Damit wäre den Gesellschaftern jedoch in all den Fällen nicht gedient, in denen ihr Interesse auf eine Aufhebung des ersten Verwaltungsakts geht. Ähnliche Situationen könnten sich bei dem Ausscheiden eines Geschäftsführers ergeben, wenn dieser sich weigert, die verwaltungsgerichtliche Klage im Interesse der GmbH zu erheben oder den angefangenen Prozeß weiterzuführen. Die GmbH müßte dann vor dem ordentlichen Gericht gegen ihn darauf klagen, daß er gestützt auf seine Grundrechte, eine verwaltungsgerichtliche Klage erhebe oder den Prozeß fortführe. Schon die Zulässigkeit einer solchen Klage erscheint äußerst zweifelhaft. Denn dem Geschäftsführer sind seine Grundrechte zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit verliehen. Damit dürfte es nicht vereinbar sein, wenn er von der GmbH zu ihrer Geltendmachung gezwungen werden könnte. Den Interessen der GmbH-Gesellschafter ist deshalb nur dann gedient, wenn der GmbH selbst auch für Handlungen ihrer Organe Grundrechtsschutz zukommt.

5. Die Verknüpfung des Unternehmens mit dem GmbH-Gesellschafter weist nicht mehr denselben Intensitätsgrad auf wie bei dem Fabrikanten. Das ist oben unter Ziffer 3. und 4. schon berücksichtigt worden und kann im Einzelfall dazu führen, daß eine bestimmte Einzelgewährleistung nach ihrem Sinn und Zweck auf die GmbH nicht anwendbar ist.

Daraus darf jedoch nicht allgemein gefolgert werden, der Sinn und Zweck der Grundrechte verlange es nicht, unserer GmbH um der Interessen ihrer Gesellschafter willen grundsätzlich dieselben Handlungen, Zustände, Rechtspositionen und Leistungen zu gewährleisten wie dem Fabrikanten im Hinblick auf seine Schuhfabrik. Denn die Grundrechte sichern nicht nur den innersten Bereich der Persönlichkeit. Sie gewähren dem Menschen einen möglichst weiten, staatlichen Eingriffen entzogenen Bereich, ohne daß man von jeder Einzelgewährleistung behaupten konnte, ohne sie sei sein Dasein nach unseren Kulturanschauungen schon menschenunwürdig[1].

---

1) Vgl. dazu und zum folgenden oben S. 75

Die geringere "Persönlichkeitsnähe" der der GmbH gewährten Einzelbefugnisse dürfte jedoch zur Folge haben, daß manche Einzelgewährleistung, die in der Hand des Fabrikanten noch wegen ihres naturrechtlichen Hintergrundes unverbrüchlich und einer Verfassungsänderung gemäß Artikel 79 III GG entzogen war, dies in der Hand der GmbH nicht mehr ist. Die Ansicht Gassdorfs[1)], daß die Grundrechte juristischer Personen überhaupt nicht an der Unverbrüchlichkeit der Menschenrechte teil hätten und deshalb im Wege der Verfassungsänderung total abgeschafft werden könnten, dürfte jedoch zu weit gehen. Eine fundierte Stellungnahme zu diesem Problem ist indessen im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

IV. Das Zwischenergebnis und die dogmatische Zulässigkeit seiner Begründung

1. Wir sind zunächst davon ausgegangen, daß die GmbH rechtsfähig sei. Daraus hatte sich ergeben, daß infolge der damit verbundenen Scheidung in getrennte Rechtssphären des "Unternehmens" und der einzelnen Gesellschafter die diesen zustehenden Grundrechte keinen Schutz vor staatlichen Eingriffen in das "Unternehmen" gewähren. Die Interessen unserer GmbH-Gesellschafter gingen deshalb in Anpassung an die Rechtslage dahin, daß "ihrer" GmbH, also einem von ihnen verschiedenen Rechtssubjekte, dieselben Handlungen, Zustände, Rechtspositionen und Leistungen durch Grundrechte gewährleistet werden, die es dem Fabrikanten im Hinblick auf seine Schuhfabrik auch sind. Die Schutzwürdigkeit ihrer Interessen war grundsätzlich zu bejahen gewesen. Vor allem hatte der Umstand keine Rolle gespielt, daß die Scheidung in verschiedene Sphären gerade durch das rechtstechnische Mittel der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die GmbH vorgenommen wurde. Die Rechtsfähigkeit hatte also keine Bedeutung für die Frage, was der GmbH um der Interessen ihrer Gesellschafter willen an Grundrechtsschutz zukommt. Der Umfang des

---

1) Vgl. dazu oben S. 21

gewährten Schutzes richtete sich vielmehr danach, ob und inwieweit die Interessen unserer GmbH-Gesellschafter Grundrechtsschutz erhalten würden, wenn sie ihre Schuhfabrik in einer Rechtsform betreiben würden, die der der GmbH in allen Punkten, also auch den praktischen Auswirkungen der geschilderten Trennung, entsprechen würde bis auf die Rechtsfähigkeit. Damit gewannen die übrigen Unterschiede zwischen den geschützten Interessen des Fabrikanten und denen der GmbH-Gesellschafter die eigentlich entscheidende Bedeutung. Die Rechtsfähigkeit der GmbH bewirkte nur, daß der nach anderen Gesichtspunkten festgestellte Grundrechtsschutz für das "Unternehmen" der juristischen Person zugeordnet wurde.

2. Die gefundenen Ergebnisse wären dieselben gewesen, wenn wir die Rechtsfähigkeit der GmbH geleugnet hätten. Die jetzt nicht über die Verleihung der Rechtsfähigkeit, sondern über die Anordnung eines Gesamthandsvermögens erfolgte Trennung in einen Bereich des "Unternehmens" und in solche der einzelnen Gesellschafter würde dazu führen, daß das Interesse unserer Gesellschafter dahin ginge, daß ihnen selbst, aber in ihrer gesamthänderischen Bindung und durch den Geschäftsführer wahrzunehmende, "Unternehmensgrundrechte" gewährt würden. Es wären bis auf den Punkt der Rechtsfähigkeit genau so die oben angestellten Überlegungen zu führen gewesen, die Ergebnisse wären dieselben gewesen; nur daß die "Unternehmensgrundrechte" als solche der Gesamthand zu bezeichnen gewesen wären, ohne daß sich daraus jedoch praktische Folgerungen ergeben hätten.

In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre kann deshalb ohne weiteres auch fernerhin davon ausgegangen werden, daß die GmbH rechtsfähig ist. Tut man dies, so stellt sich nun die Frage, ob es die Rechtsfähigkeit der GmbH nicht verbietet, auf die Interessen der hinter ihr stehenden Gesellschafter "zurückzugreifen", wie es bisher geschehen ist. Hat man erkannt, daß für die Rechtsgewährung nur die Trennung der genannten Bereiche von Bedeutung ist, nicht aber, daß sie durch Schaffung eines neuen Rechtssubjekts bewirkt wurde, so ist die aufgeworfene Frage von vornherein ein Scheinproblem. Um die Richtigkeit des eingeschla-

genen Weges möglichst zweifelsfrei nachzuweisen, soll bei der Frage nach der dogmatischen Zulässigkeit des "Zurückgreifens" auf die Interessen der Gesellschafter diese Erkenntnis unberücksichtigt bleiben.

3. Ist es dogmatisch zulässig, auf die Schutzwürdigkeit der Interessen der hinter der GmbH stehenden Gesellschafter abzustellen? Das Gesetz scheidet doch scharf zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden Menschen. Handelt es sich bei unserer Begründung nicht um einen unerlaubten "Rückgriff", eine Mißachtung des gesetzgeberischen Gebots?

Das eigentliche und höchst problematische "Rückgriffsproblem" besteht nach der üblichen Auffassung darin, in welchen Einzelfällen die Verschiedenheit der Rechtssubjekte juristische Person und an ihr beteiligte Menschen mißachtet werden darf[1]; so zum Beispiel, wann gegen eine Einmanngesellschaft ausnahmsweise mit Forderungen gegen den einzigen Gesellschafter aufgerechnet werden darf. Darum handelt es sich hier jedoch gar nicht. Der Verschiedenheit der Rechtssubjekte GmbH und Gesellschafter wurde Rechnung getragen. Es wurde nicht gesagt, die Gesellschafter seien in ihren Grundrechten verletzt, wenn in die GmbH eingegriffen werde. Eben deshalb war es ja notwendig gewesen, der GmbH selbst Grundrechte zu gewähren. Es wurde nur zur B e g r ü n d u n g, warum der GmbH Grundrechtsschutz zu gewähren sei, auf die Interessen ihrer Gesellschafter abgestellt. Um einen "Rückgriff" handelt es sich hier nicht[2].

---

1) Berücksichtigt man die oben vor Ziffer 3 gewonnene Erkenntnis, so handelt es sich bei dem "Rückgriffsproblem" jedoch allein darum, in welchen Einzelfällen die Zugehörigkeit eines Rechts oder einer Verbindlichkeit zu einem Sondervermögen, d.h. seine auch nach außen wirkende Zweckbindung, mißachtet werden darf. Es kann bei allen Sondervermögen auftauchen, nicht nur bei den rechtsfähigen. Es ist keine s p e z i f i s c h e Folge der Rechtsfähigkeit. Es wird allerdings meist nur bei juristischen Personen praktisch. Das hängt damit zusammen, daß nur hier Einmanngesellschaften als zulässig anerkannt sind, und daß diese das Hauptanwendungsgebiet der Rückgriffsfälle darstellen. Die Bezeichnung Rückgriff ist m. E. nicht geeignet, diesen Sachverhalt zu charakterisieren. Sie ist an der Rechtsfähigkeit der juristischen Person orientiert, wobei nicht erkannt wird, das diese nur ein rechtstechnisches Mittel zur Erreichung bestimmter Rechtsfolgen darstellt.

2) Vgl. dazu SERICK, a.a.O. S. 119/120

Deshalb soll im folgenden von einem "Zurückgreifen" auf die Gesellschafter die Rede sein.

Für ein "Zurückgreifen" auf die Interessen der Gesellschafter sprechen allgemein zwei Erwägungen. Ihre Interessen ergeben sich aus der Satzung der GmbH. Es werden also nicht ihre augenblicklichen, sondern objektivierte Interessen berücksichtigt. Sie könnten deshalb genauso gut als Interessen der juristischen Person bezeichnet werden, wenn man berücksichtigt, daß deren Satzung von den Gesellschaftern in eigenem Interesse gesetzt worden ist[1]. Diese Bezeichnung ist bisher vor allem deshalb vermieden worden, um ihren Ursprung als menschliche Interessen klarer herausarbeiten zu können. Bezeichnet man sie als die sich aus der Satzung ergebenden, mit den objektivierten Mitgliederinteressen übereinstimmenden Interessen der juristischen Person, so dürften ihrer Berücksichtigung keine dogmatischen Schwierigkeiten im Wege stehen; es sei denn, man hält es für unzulässig, zu berücksichtigen, daß die Satzung der juristischen Person von Menschen in deren eigenem Interesse gesetzt worden ist. - Zum anderen stellt die juristische Person vor allem eine Rechtseinrichtung dar, die nicht nur die Beziehungen des "Unternehmens" zu Dritten, sondern auch seine Beziehungen zu den Gesellschaftern regelt: Das "Unternehmen" soll nicht mehr ihnen zustehen; dafür bekommen sie Einfluß- und Gewinnrechte an der juristischen Person, die im übrigen nur ihren Zwecken dient. Wenn nun eine solche Rechtseinrichtung Verwendung findet, ist es bei der Gewährung von Rechtsschutz notwendig, stets ihre gesamte Konstruktion, d.h. alle durch sie geregelten Beziehungen, zu berücksichtigen; nicht nur ihre Rechtsfähigkeit, sondern ebenso die damit korrespondierende Abhängigkeit des neuen Rechtssubjekts von den betreffenden Menschen.

---

1) Die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen und die eigenen Interessen der juristischen Person sind sogar in Wirklichkeit stets dieselben. Es handelt sich hier lediglich um ein Formulierungs- bzw. Akzentuierungsproblem. Vgl. dazu unten S. 119 f.

Für die Zulässigkeit des "Zurückgreifens" bei der Gewährung von Grundrechten im besonderen spricht noch folgende Erwägung. Die Grundrechte wollen menschliche Interessen schützen. Daß diese auch durch ein abhängiges Rechtssubjekt verfolgt werden können, kann ihrer Intention keine Schranken setzen[1]. Der Wille des Verfassungsgebers braucht auch vor einer rechtsfähigen Rechtseinrichtung nicht Halt zu machen. Er muß sich jedoch der Ausgestaltung dieser Rechtseinrichtung anpassen, wenn er sie belassen will[2]. Deshalb sind die Interessen der Gesellschafter durch Grundrechte der GmbH und nicht durch die ihnen selbst zustehenden Grundrechte geschützt.

§ 14 Die Rechtslage bei den übrigen juristischen Personen (ohne Stiftung)

1. Die bisherigen Untersuchungen sind anhand des Beispiels einer konkreten Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt worden. Wir hätten dazu jedoch auch jede andere beliebige juristische Person, von Idealvereinen und Stiftungen zunächst einmal abgesehen, verwenden können. Der Gang der Untersuchungen und die gefundenen Ergebnisse wären im grundsätzlichen dieselben gewesen. Das bedeutet, daß einer juristischen Person um der hinter ihr stehenden Menschen willen die Einzelgewährleistungen zukommen, die diese selbst im Hinblick auf das betreffende "Unternehmen" hätten, wenn sie es in einer hypothetischen Rechtsform betreiben würden, die der betreffenden juristischen Person in allen Punkten bis auf deren Rechtsfähigkeit entsprechen würde . Damit gewinnen die sonstigen Eigentümlichkeiten der Rechtsform juristische Person (der geringe Einfluß der Mitglieder auf die "Unternehmensführung" usw.) die eigentlich entscheidende Bedeutung. Wegen der Einzelheiten muß auf die Ausführungen im vorhergehenden Paragraphen verwiesen werden.

---

1) Vgl. SERICK, a.a.O. S. 213, der allgemein annimmt, auf die hinter der juristischen Person stehenden Menschen sei dann abzustellen, wenn der Zweck der anzuwendenden Norm dies erfordere. Vgl. auch a.a.O. S. 147

2) Wird unten S. 106 ff. noch ausführlich behandelt.

Sie gelten sinngemäß für jede juristische Person, Idealvereine und Stiftungen zunächst einmal ausgenommen. Bei diesen sind nämlich einige Besonderheiten zu beachten.

2. Auch dem sogenannten Idealverein kommt der Grundrechtsschutz zu, den seine Mitglieder (in gesamthänderischer Bindung und geltend zu machen vom Vorstand) hätten, wenn ihr Verein keine Rechtsfähigkeit hätte[1].

Die im vornergehenden Paragraphen gemachten Ausführungen betrafen den Schutz des "Unternehmensvermögens" und der "Unternehmensführung" durch den Vorstand der juristischen Person. Sie gelten sinngemäß auch für den rechtsfähigen Idealverein. Wenn dort die Schutzwürdigkeit der "Mitgliederinteressen" durch einen wertenden Vergleich mit gleichlautenden Individualinteressen ermittelt wurde, so hätte dies, zumindest was den Schutz des Vereinsvermögens und der Vereinsführung anlangt, auch anhand des Beispiels eines Idealvereins geschehen können. Denn auch ein einzelner kann zum Beispiel einen Tennisplatz bauen, Turniere veranstalten usw.

Das "Leben" zum Beispiel einer Aktiengesellschaft spielt sich nun allein in der "Unternehmensführung" und in der Einflußnahme der Aktionäre auf diese ab. Während der "Unternehmensbereich" durch Grundrechte der juristischen Person gesichert ist, sind es die Einflußrechte des Aktionärs durch dessen Grundrechte[2]. Die Abgrenzung zwischen dem "Unternehmensbereich" und dem des Aktionärs ist so noch verhältnismäßig einfach zu gewinnen. Sie ist ungleich schwerer zu treffen bei einem Idealverein. Sein "Leben" erschöpft sich meist nicht in Akten der Vereinsleitung und Beschlüssen der Mitglieder. Bei einem Tennisverein zum Beispiel gehört auch dazu, daß seine Mitglieder auf den Plätzen spielen.

---

1) Das darf nicht gleichgesetzt werden mit: "... wenn ihr Verein ein nichtrechtsfähiger wäre". Denn es kommt auf die sonstigen Strukturmerkmale des rechtsfähigen Vereins an.

2) Vgl. dazu unten S. 132 f.

Wird dies grundrechtswidrig verboten, so erhebt sich die Frage, wer davon betroffen ist: der Verein? jedes Mitglied, das spielen wollte? jedes Mitglied überhaupt? Eventuell sind sogar mehrere dieser Fragen zu bejahen. Das Abgrenzungsproblem, inwieweit das Vereinsleben, soweit es nicht in der Vereinsführung und der Einflußnahme der Mitglieder auf diese besteht, durch Grundrechte der juristischen Person geschützt ist, kann hier lediglich aufgeworfen werden. Seine Lösung ist einer Spezialuntersuchung zu überlassen.

§ 15 Erfordern es die Interessen des Stifters, "seiner" Stiftung den Schutz der Grundrechte zu gewähren, und wenn ja, in welchem Umfang?

Der Stifter hat die Stiftung ins Leben gerufen. Er hat ihre Satzung festgelegt und das notwendige Kapital zur Verfügung gestellt. Von nun an führt die Stiftung ein Eigenleben. Sie hat mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit eine eigene Rechtssphäre erhalten, die von der des Stifters getrennt ist. Sie wird von ihrem Vorstand geführt. Der Stifter hat auf ihre Gebarung regelmäßig keinen Einfluß mehr. Hat er noch einen solchen, so auch nur deshalb, weil dies in der Satzung vorgesehen ist. Auch hat er kein Recht auf Dividende wie zum Beispiel der GmbH-Gesellschafter.

Angesichts dieser Rechtslage ist es denkbar, daß der Stifter jegliches Interesse an seiner Stiftung verliert. Die Armen, die er bedacht hat, sind ihm gleichgültig geworden. Darauf kommt es jedoch nicht an. Maßgebend sind nicht seine augenblicklichen Interessen, sondern die in der Satzung objektivierten. Die Rechtslage ist ähnlich der bei einem Zusammenschluß mehrerer[1], nur daß bei der Stiftung eine rechtsgeschäftliche Bindung und Festlegung der Interessen ausnahmsweise nicht durch Vertrag, sondern durch einseitige Willenserklärung erfolgt ist. Demnach hat der Stifter stets ein Interesse daran, daß der Staat den Vermögensbestand der Stiftung nicht antastet und die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt, das heißt, daß der Stiftung insoweit Grundrechte gewährt werden.

---

1) Vgl. oben S. 90 ff.

Die Schutzwürdigkeit dieses Interesses ist nach unseren bisherigen Ausführungen insoweit zu bejahen, als der Stifter für das betreffende "Unternehmen" Grundrechtsschutz genießen würde, falls er es selbst und nicht über eine juristische Person betreiben würde; vorausgesetzt, daß nicht nach dem Sinn und Zweck der betreffenden Einzelgewährleistung eine Anwendung deshalb unterbleiben muß, weil die Eigentümlichkeiten der Organisationsform juristische Person (Führung des "Unternehmens" durch einen Geschäftsführer etc.) entgegenstehen.

Solange der Stifter lebt, könnte er zum Beispiel die Armenspeisung selbst vornehmen. Er würde auch im Hinblick auf dieses "Unternehmen" einen gewissen Grundrechtsschutz genießen. In diesem Umfange müssen grundsätzlich auch der betreffenden Stiftung Grundrechte zustehen. Es ist jedoch stets zu prüfen, ob die Anwendung einer Einzelgewährleistung nach ihrem Sinn und Zweck nicht doch unterbleiben muß, weil die Führung der Stiftung nicht beim Stifter liegt. Daß er für die Verbindlichkeiten der Stiftung nicht mit seinem Privatvermögen haftet, spielt keine Rolle.

Ist nun das objektivierte Interesse des Stifters, daß sein Vermögen zur Armenspeisung verwendet wird, nach seinem Tode noch ebenso unantastbar wie zu seinen Lebzeiten? Meines Erachtens ist dies zu bejahen, aber nur grundsätzlich. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen. Hätte der Stifter keine Stiftung errichtet, sondern seinem Erben die Auflage gemacht, mit einem bestimmten Betrag aus der Erbschaft weiterhin Arme zu speisen, so könnte der Staat dem Erben eine solche Tätigkeit in demselben Umfange nicht grundrechtswidrig verbieten wie vordem dem "Stifter". Nun stellt der Staat mit der Stiftung dem wohltätigen Manne eine Möglichkeit zur Verfügung, sich vor einem unbotmäßigen Erben zu sichern, dem vielleicht die Armen nicht so wichtig sind. Sie hat also den Zweck, den Stifter beruhigt sterben zu lassen; der Erbe soll seinen Willen nicht mehr vereiteln können[1]. Der Staat würde das Vertrauen des Stifters mißbrauchen, wenn er ihm auf der einen Seite versprechen würde,

---

1) O. MAYER, a.a.O. S. 46

die Verwirklichung seines Willens vor dem Erben zu sichern, sich jedoch dafür selbst auf der anderen Seite eine Vereitelungsmöglichkeit schaffen würde, die er nicht hätte, wenn der Stifter seinen Erben mit der Armenspeisung betraut hätte. Ist der Wille des Stifters grundsätzlich auch noch nach seinem Tode schutzwürdig, so ist meines Erachtens doch folgendes zu beachten. Das Interesse des Stifters verliert gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen mit zunehmender Zeit an Schutzwürdigkeit. Sie dürfte in dem Augenblick erlöschen, über den hinaus der Stifter seinem Willen nicht hätte Geltung verschaffen können, wenn er sich zu seiner Verwirklichung nicht einer Stiftung, sondern anderer, nämlich erbrechtlicher Institute bedient hätte. Damit entfällt natürlich nur der Grundrechtsschutz.

Als Ergebnis ist so festzuhalten, daß der ursprüngliche Sinn und Zweck der Grundrechte einen Schutz der Stiftung verlangt[1].

---

1) A.A. neuerdings MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 19 III Randnr. 6. Dürig ist der Ansicht, daß der ursprüngliche Sinn und Zweck der Grundrechte keinen Schutz der Stiftung verlange. Es fehle das grundrechtlich "Wesentliche", das personale Substrat, das allein schutzwürdig sei. Wenn Artikel 19 III GG auch die Stiftung miteinschließe, so stelle das an sich einen "Versuch am untauglichen Objekt mit untauglichen Mitteln" dar. Denn Artikel 19 III GG verweise auf den ursprünglichen Sinn und Zweck der Grundrechte. Man müsse jedoch auf Grund der Verfassungstexttreue Zugeständnisse machen. Es sei gerade noch vertretbar, die privatrechtlichen Stiftungen als Grundrechtsträger anzusehen. Das personale Element könne man notfalls noch im personalen Willen der Stifterpersönlichkeit sehen. Dabei handle es sich jedoch schon um "Spurenlesen". - Dürig kommt so im Endergebnis zu derselben Lösung wie der Verfasser. Er übersieht jedoch, daß es sich dabei nicht um einen Kompromiß handelt, zu dem man durch den Wortlaut des Artikels 19 III GG gezwungen wird, sondern daß sich dieses Ergebnis mit Notwendigkeit schon aus dem ursprünglichen Sinn und Zweck der Grundrechte ergibt. Die Auffassung Dürigs beruht m.E. darauf, daß er nicht erkannte, daß nicht nur bei den Stiftungen, sondern auch bei den Körperschaften allein objektivierte und nicht augenblickliche menschliche Interessen geschützt werden. Vgl. dazu Komm., Art. 19 III Randnr. 2 und 3 bis vor bb und die kritische Stellungnahme dazu unten S. 106 ff.

§ 16 Abgrenzungsprobleme

I. Die Maßgeblichkeit der vom Gesetzgeber vorgenommenen Trennung in verschiedene Rechtssphären für den Verfassunggeber

Wir hatten zu Beginn dieses Kapitels daraus, daß der juristischen Person Rechtsfähigkeit zukommt, folgende Schlüsse gezogen[1]. Die Grundrechte der hinter der juristischen Person stehenden Menschen stünden staatlichen Eingriffen in das "Unternehmen" nicht entgegen. Ein Schutz desselben sei deshalb nur dadurch möglich, daß der juristischen Person selbst Grundrechte gewährt würden. Dies entsprach der vom Gesetzgeber vorgenommenen Trennung in verschiedene Rechtsbereiche. Eine Begründung dafür, daß diese Trennung auch bei der Gewährung von Grundrechten, also auch für den Verfassungsgeber, zu beachten war, konnte bisher noch nicht gegeben werden[2]. Dies ist jetzt nachzuholen. Dabei wird sich zeigen, daß an den obigen Ausführungen eine kleine, das Ergebnis jedoch nicht beeinflussende Korrektur vorzunehmen ist.

Bachof[3] führt vor allem Zweckmäßigkeitserwägungen an. Er hält es vom prozessualen Standpunkt aus für nicht vertretbar, daß bei einem staatlichen Eingriff in das "Unternehmen" der juristischen Person jedes ihrer Mitglieder für sich allein gegen diesen vorgehen könne. Die Folge davon wären nach seiner Ansicht verschiedene Prozesse und eventuell sich widersprechende Urteile über denselben Sachverhalt. Deshalb könnten gegen solche Maßnahmen nur der juristischen Person selbst Grundrechte gewährt werden, die von ihrem Organ geltend zu machen seien[4].

---

1) Vgl. dazu oben S. 79

2) Vgl. dazu den Hinweis oben S. 79

3) BACHOF in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Bd. 3, 1. Halbbd., S. 179 f; ähnlich MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 19 III Randnr. 2 und 3

4) Diesem prozessualen Zwecke diene der Art. 19 III GG.

Dies ist jedoch nicht der maßgebliche Gesichtspunkt. Einem solchen Mißstand könnte wohl auch durch rein prozessuale Mittel abgeholfen werden. Bei den von Bachof geschilderten unerwünschten Folgen handelt es sich vielmehr um die prozessualen Auswirkungen einer nicht ganz richtigen materiell-rechtlichen Auffassung.

Der maßgebende Gesichtspunkt ist nun darin zu sehen, daß durch das Statut der juristischen Person weitgehend[1] eine bindende Festlegung und "Parallelschaltung" der Interessen der hinter ihr stehenden Menschen erfolgt ist[2]. Der Grund für die Verbindlichkeit des Statuts liegt letztlich[3] darin, daß Verträge zu halten sind. Nach dem Statut der juristischen Person aber findet eine scharfe Trennung in "Unternehmensrechte und -verbindlichkeiten" und in solche der einzelnen ihr zugehörigen Menschen statt; vor allem obliegt nach ihm die Führung des "Unternehmens" und die Geltendmachung von "Unternehmensrechten" allein dem Organ der juristischen Person. Würden nun dem einzelnen der hinter ihr stehenden Menschen auch im Hinblick auf das "Unternehmen" der juristischen Person Grundrechte zugestanden, die er selbst geltend machen könnte, so wäre damit die Struktur des Zusammenschlusses beziehungsweise der Stiftung völlig verändert. Er könnte auf einmal wieder selbst das "Unternehmen" betreffende Rechte geltend machen und damit in die "Unternehmensführung" eingreifen - im Gegensatz zu seinem erklärten Willen. Das ist aber nicht der Sinn der Grundrechte. Sie sollen nur dem Staat Schranken setzen, nicht aber die Struktur der juristischen Person verändern und rechtsgeschäftliche Bindungen unter Mißachtung des Satzes "pacta sunt servanda" aufheben.

---

1) Ausgenommen von dieser "Vergemeinschaftung" sind nur die den hinter der juristischen Person stehenden Menschen zukommenden Einfluß- und Gewinnrechte, die Rechte an der juristischen Person. Vgl. dazu unten S.132 f.

2) Vgl. dazu oben S. 90 ff. und S. 103

3) In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, daß das Statut eines rechtsfähigen Zusammenschlusses meist nicht als Vertrag i. e. S. qualifiziert wird, und daß die Verbindlichkeit des Statuts der Stiftung meist auf einer einseitigen Willenserklärung beruht.

Die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen können deshalb nur in Anpassung an die Ausgestaltung des Zusammenschlusses beziehungsweise der Stiftung geschützt werden; das heißt, nur durch Grundrechte, die dem Rechtsbereich des "Unternehmens" zugehören und allein vom Organ der juristischen Person geltend gemacht werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob man die juristische Person für rechtsfähig hält oder nicht. Dies ist nur von terminologischer Bedeutung. Im einen Falle sind die "Unternehmensgrundrechte" als solche der juristischen Person, im anderen als Gesamthandsgrundrechte der betreffenden Menschen zu bezeichnen[1]. Praktische Folgerungen ergeben sich daraus nicht[2]. Insbesondere können sie in beiden Fällen allein von dem Organ beziehungsweise Vertreter der juristischen Person geltend gemacht werden[3].

Da wir von der Rechtsfähigkeit der juristischen Person ausgehen, kann so an unserem Ausgangspunkt festgehalten werden, daß die juristische Person nur durch Grundrechte geschützt werden kann, die ihr selbst zustehen. Wenn dies zunächst auf ihre Rechtsfähigkeit zurückgeführt wurde, so ist das aber, genau besehen, nur zum Teil richtig. Daß die das "Unternehmen" schützenden Grundrechte dem Rechtsbereich des " "Unternehmens" zugehören und nur vom Organ beziehungsweise Vertreter der juristischen Person geltend gemacht werden können, beruht dar-

---

1) Bei der Stiftung würde es sich dann um zweckgebundene Grundrechte des Stifters handeln, die jedoch nur vom Vorstand der Stiftung geltend gemacht werden könnten.

2) Vgl. dazu oben S. 98 Ziff. 2

3) Dem könnte evtl. die Äußerung in v. MANGOLDT-KLEIN (Anm. III 1) a. E. zu Art. 9) entgegenstehen, daß der Charakter des Art. 9 GG als Doppelgrundrecht zur Folge habe, daß "im Fall einer Verletzung des Grundrechts auf (positive) Vereinigungsfreiheit durch staatliche Eingriffe nicht nur den davon betroffenen einzelnen, sondern auch den davon betroffenen Vereinen und Gesellschaften die Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, die zur Abwehr von Verfassungsverletzungen geschaffen sind". Damit soll jedoch wohl nicht gesagt werden, daß bei staatlichen Eingriffen in Gesamthandsverhältnisse sowohl der einzelne als auch die Vereinigung sich zur Wehr setzen können. Es dürfte nur an den Fall gedacht sein, daß jemand vom Staat verboten wird, einer Vereinigung beizutreten oder in ihr zu verbleiben.

auf, daß die Rechtsordnung zwischen den "Unternehmensrechten" und solchen der betreffenden einzelnen scharf scheidet, und daß dies der Satzung der juristischen Person entspricht. Diese Trennung in verschiedene Rechtsbereiche ist nun wohl durch das rechtstechnische Mittel der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die juristische Person herbeigeführt worden. Sie ist aber doch keine spezifische Folge der Rechtsfähigkeit. Denn der Gesetzgeber hätte sie auch über die Anordnung eines Gesamthandsvermögens erreichen können. Eine spezifische Folge der Rechtsfähigkeit ist allein, daß die das "Unternehmen" schützenden Grundrechte als solche der juristischen Person zu bezeichnen sind.

II. Die genauere Abgrenzung des einer juristischen Person zukommenden Grundrechtsschutzes, insbesondere für die Handlungen ihrer Organe

1. Daß und unter welchen Voraussetzungen einer juristischen Person für Organhandlungen Grundrechte zustehen, ist schon festgestellt worden[1]. Es ist jedoch noch zu klären, wann eine Organhandlung vorliegt; oder anders ausgedrückt, welche Handlungen des Vorstands etc. für den Grundrechtsschutz einer juristischen Person überhaupt in Frage kommen.

Zunächst ist vor dem Verfahren zu warnen, dieses Abgrenzungsproblem nicht wertend, sondern unter Zuhilfenahme des Organbegriffs zu lösen; obwohl es an sich naheliegt, einfach zu fragen, welche Handlungen des Vorstands etc. noch Organhandlungen sind, und für solche dann ohne weitere Begründung anzunehmen, das sie für den Grundrechtsschutz einer juristischen Person in Frage kommen.

Bei dem Versuch festzulegen, welche Handlungen eine juristische Person durch ihre Organe vornehmen kann, welchen Umfang also der Organbegriff hat, stößt man jedoch schon auf Schwierigkeiten, die auf den richtigen Weg der wertenden Lösung dieses Problems hinweisen. Das Gesetz hat nämlich keine allgemeine Regelung aufgestellt, welche Handlungen des Vorstands etc. Organhandlungen sind und welche nicht mehr. Es hat

---

1) Vgl. dazu oben S. 93 f.

nur die Fragen geregelt, welche rechtsgeschäftlichen Handlungen des Vorstandes der juristischen Person zugerechnet werden (Vertretungsmacht), und für welche zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen der Vorstandsmitglieder sie einstehen muß (§ 31 BGB). Wird eine Handlung der juristischen Person zugerechnet, so spricht man von einer Organhandlung. Für die beiden oben genannten Fragen ist nun der Umfang der Organhandlungen verschieden geregelt. Für rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstands muß die juristische Person stets einstehen, für zum Schadensersatz verpflichtende nur dann, wenn die betreffende Handlung in den Aufgabenbereich des betreffenden Vorstandsmitglieds fällt. Für andere als rechtsgeschäftliche und zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen kennt das Gesetz den Begriff der Organhandlung nicht. Denn bei ihnen taucht für das Zivilrecht kein Zuordnungsproblem von Handlungen des Vorstands auf die juristische Person auf. Sie sind für das Zivilrecht uninteressant.

Welchen dieser Organbegriffe sollte man nun für die Frage des Grundrechtsschutzes übernehmen? Man würde wohl den rechtsgeschäftlichen dem deliktischen vorziehen, da deliktisches Handeln nicht grundrechtsgeschützt sein kann (Artikel 2 I GG). Dann würden aber nichtrechtsgeschäftliche Handlungen nicht durch Grundrechte geschützt sein.

Doch schon diese unterschiedliche Regelung weist auf den richtigen Weg der wertenden Lösung unseres Problems hin. Es ist nicht befremdlich, daß der Gesetzgeber die Frage der Zurechnung von Handlungen des Vorstands auf die juristische Person unter verschiedenen Gesichtspunkten auch verschieden geregelt hat. Denn es geht ihm ja nicht um die Frage einer Konstruktion oder um die Erkenntnis dessen, was eine juristische Person wohl "kann", sondern darum, Interessenkonflikte zu entscheiden. Daß er unter verschiedenen Gesichtspunkten dabei auch zu verschiedenen Ergebnissen kommt, ist nicht verwunderlich. Bei unserer Frage geht es nun weder darum, für welche rechtsgeschäftlichen, noch darum, für welche deliktischen Handlungen des Vorstands die juristische Person einstehen muß, sondern um das ganz andere Problem, welche Handlungen des Vorstands durch Grundrechte der juristischen Person zu sichern sind. Daß die Überlegungen und Werturteile des Ge-

setzgebers, die zur Abgrenzung der Organhandlungen in den beiden ersten Fragen geführt haben, nicht einfach zur Entscheidung der ganz anders liegenden dritten Frage übernommen werden können, dürfte nicht bezweifelt werden. Dann dürfen aber auch nicht die Ergebnisse des Gesetzgebers für diese beiden ersten Fragen als Lösung der dritten Frage übernommen werden. Würde man den Begriff der Organhandlung, wie er im Vertretungs- oder Haftungsrecht gilt, der Lösung unseres Problems zugrunde legen, so würde man aus einem Begriff etwas entnehmen, was der Gesetzgeber gar nicht in ihn hineingelegt hat. Denn an die uns interessierende Frage hat er nicht gedacht. Aus einem Begriff darf man aber nur so viel entnehmen, als in ihn hineingelegt worden ist. Sonst macht man sich einer Begriffsinversion schuldig[1]. Die bisher bekannten Organbegriffe können also zur Lösung unserer Frage nicht ohne weiteres verwendet werden.

Die Frage, welche Handlungen des Vorstands etc. Organhandlungen im Hinblick auf den Grundrechtsschutz sind, ist vielmehr nach dem Sinn und Zweck zu beantworten, den die Gewährung von Grundrechten an die juristische Person hat. Sie sind ihr gegeben worden um der hinter ihr stehenden Menschen willen. Deren Interessen sind grundsätzlich ebenso schutzwürdig wie die Interessen eines einzelnen im Hinblick auf ein gleichartiges "Unternehmen". Es würde deshalb naheliegen, die Abgrenzung danach vorzunehmen, daß nur solche Handlungen des Vorstands etc. Organhandlungen im hier interessierenden Sinne seien, die, wenn sie ein einzelner vornehmen würde, in einem inneren Zusammenhange zu seinem entsprechenden "Unternehmen" stünden. Das wäre jedoch nicht ganz richtig. Die bisher verwendete Formel "der Interessen des einzelnen im Hinblick auf sein Unternehmen" war von großem Wert als Arbeitshypothese zur Klärung der Voraussetzungen, unter denen Interessen der hinter ihr sten nden Menschen zu einem Grundrechtsschutz der juristischen Person führen; zur genaueren Abgrenzung der hiefür in Frage kommenden Interessen ist sie jedoch nicht zu gebrauchen.

---

1) Vgl. dazu HECK, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, S. 96 f.

Die Abgrenzung zwischen den "privaten" Interessen zum Beispiel des Fabrikanten und solchen, die sich auf sein "Unternehmen" beziehen, ist für den Gesetzgeber von keiner großen Bedeutung. Denn sie führen beide zu Rechten, die dem Fabrikanten in der gleichen Weise zustehen. - Schon bei den Gesellschaften und Vereinen mit Gesamthandsvermögen ist dies anders. Wohl stehen den "Mitgliedern" sowohl die Rechte des "privaten" als auch die des "Unternehmensbereichs" zu, aber nicht in derselben Weise. Die Rechte des Zusammenschlusses stehen allen nur gemeinsam zu, sind für diesen bestimmt und allein geltend zu machen von der im Statut bestimmten Stelle. Die Rechte, die den "privaten" Bereich schützen, stehen dem "Mitgliede" zu freier Verfügung zu. Deshalb ist scharf zu scheiden zwischen den beiden Arten von Interessen, die zu verschiedenartigen Rechten führen. - Ebenso ist es bei der juristischen Person, bei der sogar Interessen- und Rechtsträger auseinanderfallen. Der Scheidung in "Unternehmens-" und "private" Interessen kommt also bei der juristischen Person eine ungleich größere Bedeutung zu als zum Beispiel bei dem Fabrikanten.

Die Abgrenzung zwischen den beiden Arten von Interessen ist bei der juristischen Person durch die Satzung vorgenommen. Nach ihr bestimmt sich der "Unternehmensbereich". Die Grundrechtsgewährung an die juristische Person hat nun den Sinn, die Grundrechtseinbuße, die zunächst dadurch eintritt, daß der "Unternehmensbereich" einem neuen Rechtsträger, der juristischen Person, zugeordnet wurde und deshalb nicht mehr durch die Grundrechte der hinter ihr stehenden Menschen geschützt wird, dadurch wieder auszugleichen, daß der juristischen Person selbst im Interesse dieser Menschen Grundrechte gewährt werden. Der Grundrechtsschutz der juristischen Person muß deshalb genau dort einsetzen, wo der Grundrechtsschutz der betreffenden einzelnen aufhört. Das heißt, es kann für seine Abgrenzung nicht die mehr oder minder bestimmte Formel "der Interessen des einzelnen im Hinblick auf sein Unternehmen" verwendet werden. Maßgebend ist vielmehr die Abgrenzung der Interessen, die in der Satzung der juristischen Person vorgenommen ist.

Damit haben wir zwei Kriterien für die Abgrenzung gewonnen: Nur die sich aus der Satzung und alle sich aus ihr ergebenden "Mitgliederinteressen" können dazu führen, daß einer juristischen Person für Handlungen ihrer Organe Grundrechte gewährt werden.

Die Beschränkung auf die sich aus der Satzung ergebenden "Mitgliederinteressen" führt zu der Folgerung, daß nicht nur Interessen für den Grundrechtsschutz einer juristischen Person ausscheiden, die mit einer juristischen Person allgemein nichts zu tun haben, sondern auch solche, die mit dieser konkreten juristischen Person nichts zu tun haben. Der Umfang des Grundrechtsschutzes ist also nicht bei allen juristischen Personen derselbe. Er richtet sich vielmehr nach der jeweiligen Satzung, wobei der konkrete "Unternehmenszweck" eine große Rolle spielt. Es wäre auch nicht einzusehen, warum verschiedenartigste "Unternehmen" nur deshalb denselben Schutz genießen sollten, weil sie in derselben Rechtsform organisiert sind. Die Rechtsform ist für die Grundrechtsgewährung wohl wichtig, aber nicht das Entscheidende. Entscheidend ist vielmehr, was organisiert wird.

Die Konsequenzen dieses Grundsatzes sind jedoch nicht so groß, wie man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt ist. Denn alle sich aus der Satzung ergebenden "Mitgliederinteressen" können zu einem Grundrechtsschutz der juristischen Person führen. Die Beachtung dieses zweiten Grundsatzes ergibt für die hier zu untersuchenden Gebilde wieder beinahe eine inhaltliche Gleichheit des für Organhandlungen zu gewährenden Schutzes. Das rührt daher, daß die Vertretungsmacht des Vorstands bei den juristischen Personen einheitlich geregelt und nicht auf den konkreten "Unternehmenszweck" beschränkt ist. Es liegt nun aber im satzungsgemäßen Interesse der "Mitglieder" der juristischen Person, daß die Tätigkeit des Vorstands vom Staat nicht beeinträchtigt wird; und zwar auch dann nicht, wenn eine rechtsgeschäftliche Handlung nicht mehr vom konkreten "Unternehmenszweck" gedeckt wird, ja selbst wenn sie im Innenverhältnis pflichtwidrig ist. Dies mag vielleicht ihren augenblicklichen Interessen gar nicht entsprechen. Darauf kommt es jedoch nicht an. Denn sie haben diese weite Vertretungsmacht gebilligt, wohl auch im

Hinblick auf die Vorteile, die sie im Rechtsverkehr mit sich bringt. Der Grundrechtsschutz für Organhandlungen rechtsgeschäftlicher Art wird also nicht durch den konkreten "Unternehmenszweck" beschränkt. Dasselbe muß für Handlungen gelten, die diese vorbereiten, so daß praktisch der gesamte Geschäftsverkehr für einen Grundrechtsschutz der juristischen Person in Frage kommen kann.

Wie ist es jedoch bei sonstigen Handlungen der Organe, zum Beispiel bei der Veranstaltung einer Versammlung, der Abgabe einer Petition, den politischen Äußerungen eines Vorstandsmitglieds des Arbeitgeberverbands etc. ? Ihre Vornahme kann der betreffenden juristischen Person nur dann gewährleistet sein, wenn sie in einem inneren Zusammenhang zu deren konkretem "Unternehmenszweck" stehen. Lediglich insoweit verlangen die sich aus der Satzung ergebenden Mitgliederinteressen einen Grundrechtsschutz "ihrer" juristischen Person. - Man könnte nun daran denken, daß in Anlehnung an § 31 BGB die Vornahme einer solchen Handlung nur dann der juristischen Person gewährleistet sein könne, wenn sie auch in den Geschäftsbereich des betreffenden Organs falle. Das dürfte jedoch nicht richtig sein. Es ist Sache der juristischen Person, wie sie die interne Geschäftsverteilung vornimmt. Sie kann einen Verstoß hiegegen nachträglich billigen. Dasselbe gilt für die allgemeine Erwägung, es könnten keine Handlungen des Vorstands geschützt sein, die im Innenverhältnis pflichtwidrig sind.

Gegen dieses Ergebnis kann nicht eingewendet werden, die Satzung könne ja geändert, und damit auch der Umfang der einer juristischen Person zustehenden Gewährleistungen erweitert werden. Denn es wird dadurch kein Grundrechtsschutz "erschlichen". Nur solche Interessen ihrer "Mitglieder", die auch einem einzelnen geschützt sind, können zu Grundrechten der juristischen Person führen. Durch die Erweiterung des Satzungszwecks wird keine Erweiterung der geschützten Lebensbereiche erreicht. Es wird nur die Grenze zwischen "Unternehmens- und Privatinteressen" verschoben. Der Punkt, bis zu dem das zulässig ist, wird bestimmt durch die betreffenden Gesetze, die angeben, zu welchen Zwecken die juristische Person Verwendung finden kann. Dass es der

Gesetzgeber auch unter der Geltung der Grundrechte in der Hand hat, die Grenzen der juristischen Person zu bestimmen, ist im nächsten Paragraphen auszuführen.

2. Anhand des Problems der Organhandlung ist die Maßgeblichkeit der jeweiligen Satzung für die Abgrenzung der Interessen herausgearbeitet worden, die zu einem Grundrechtsschutz der juristischen Person führen können. Diese Erkenntnis gilt jedoch allgemein. Sie ist auch bei der Lösung der Fragen zugrunde zu legen, welche Unterlassungen, Rechtspositionen und Leistungen einer juristischen Person gewährleistet sein können.

3. Inwieweit sind der juristischen Person für Unterlassungen ihrer Organe Grundrechte gewährt?

Man ist zunächst geneigt, anzunehmen, sie seien es in genau demselben Umfange, in dem es die Vornahme von Handlungen auch ist. Daran ist richtig, daß, wenn die Vornahme einer bestimmten Handlung in das Belieben der juristischen Person gestellt ist, sie diese auch unterlassen kann. Damit ist der Kreis der der juristischen Person geschützten Unterlassungen jedoch noch nicht erschöpft.

Wird von ihr nämlich die Vornahme einer bestimmten Handlung verlangt, die in keinem Zusammenhang mit ihrem konkreten Satzungszweck mehr steht, so sind die Interessen der hinter ihr stehenden Menschen verletzt. Das staatliche Gebot wird dann meist willkürlich sein und gegen Artikel 3 I GG verstoßen. Aus diesem Artikel ergibt sich also ein weiterer Kreis von Unterlassungen, die der juristischen Person geschützt sind.

4. Beim Grundrechtsschutz von Rechtspositionen der juristischen Person taucht das Abgrenzungsproblem nicht auf; besser gesagt: nicht mehr auf. Auf den konkreten Zweck der betreffenden juristischen Person braucht nicht mehr abgestellt zu werden. Denn diese Rechte gehören ja dem "Unternehmensbereich" an und sind für diesen gewährt worden. Daß sie vor staatlichen Eingriffen durch Grundrechte der juristischen Person

geschützt werden, liegt stets im Interesse der hinter ihr stehenden Menschen. Dies ergibt sich aus der Satzung jeder juristischen Person. Denn der "Unternehmensbereich" soll von staatlichen Eingriffen möglichst verschont bleiben. Dazu kommt, daß die Rechte der juristischen Person meist[1] schon im Hinblick darauf gewährt worden sind, daß die sich aus der konkreten Satzung ergebenden "Mitgliederinteressen" diesen Schutz erfordern.

5. Einzelbefugnisse, die Leistungen oder Zustände gewährleisten, können einer juristischen Person nur dann zustehen, wenn diese Leistungen oder Zustände in einem inneren Zusammenhang zu dem konkreten "Unternehmenszweck" stehen.

III. Der Grundrechtsschutz einer juristischen Person richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung ihres Verhältnisses zu den hinter ihr stehenden Menschen, wie sie der Satzung zu entnehmen ist

Es ist schon ausgeführt worden, daß die Frage, ob eine grundrechtliche Einzelgewährleistung einer juristischen Person zusteht, danach zu beantworten ist, ob ihr Sinn und Zweck eine Anwendung auch dann erfordert, wenn mehrere gemeinsam das von ihr geschützte Interesse haben[2] und sich zu seiner Realisierung eines Geschäftsführers bedienen, der seine Entscheidungen weitgehend selbständig fällen darf[3]. Es ist nun noch nachzutragen, daß es dabei auf die konkrete Ausgestaltung des Verhältnisses der juristischen Person zu den hinter ihr stehenden Menschen ankommt, wie sie der Satzung zu entnehmen ist.

Denn deren Interessen führen nur insoweit zu einem Grundrechtsschutz der juristischen Person, als sie sich aus der Satzung ergeben. Sie werden maßgebend bestimmt durch die Satzungsvorschriften, die die Zuord-

---

1) Bei der Stiftung wird oft angenommen, daß nicht der Schutz des Stifters, sondern der der Destinatäre bezweckt sei. Vgl. oben S. 49 (Jhering) und S.51 (Meurer)

2) Vgl. oben S. 92 f.

3) Vgl. oben S. 93 f.

nung des "Unternehmens" zu den hinter ihm stehenden Menschen regeln.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, das Gesetz habe bestimmte typische Formen der juristischen Person, wie zum Beispiel die GmbH, die AG usw., ausgebildet. Denn es hat in gewissen engen Grenzen Variationsmöglichkeiten zugestanden. Innerhalb dieser Grenzen aber muß sich ja die betreffende Satzungsbestimmung halten.

§ 17 Die Grenzen des Rechtsinstituts juristische Person

Die Rechtsordnung stellt die juristische Person nur zur Verfolgung bestimmter, nicht jedoch aller grundsätzlich erlaubten Zwecke zur Verfügung. So kann zum Beispiel nach einem Beschluß des OLG Hamm vom 18.8.1950 eine juristische Person nicht Verteidiger sein[1]. Ob sie im Zivilprozeß Parteivertreter sein kann, ist bestritten[2]. Sie kann Testamentsvollstrecker[3], aber nicht Konkursverwalter sein[4]. Serick gibt als den wesentlichen Gesichtspunkt zur Entscheidung solcher Fragen richtig an, es komme darauf an, ob die betreffende Tätigkeit jenseits der Zwecke liege, für die die Rechtsordnung die juristische Person zur Verfügung gestellt habe[5]. Dieser Ausschluß eines Zweckes kann vor allem daher rühren, daß die besondere Ausgestaltung der juristischen Person (z.B. die Möglichkeit eines Wechsels im Vorstand) der sachgemäßen Erledigung einer bestimmten Handlung im Wege steht. So kann sie nicht Prokurist sein, weil dies die Rechtssicherheit erschweren würde[6].

---

1) Zitiert bei SERICK, a.a.O. S.182 Anm.1 mit weiteren Nachweisen.

2) SERICK, a.a.O. S.182 unten ff. (insbesondere S.183 Anm.1 und 4)

3) A.a.O. S.187 Ziff.5 und Anm.1

4) A.a.O. S.187 Ziff.5/188 und Anm.2 auf S.187

5) A.a.O. S.183 oben

6) A.a.O. S.188 unten f.

Es ist hier nicht möglich und auch nicht nötig, die Grenzen(der Rechtsfähigkeit)der juristischen Person im einzelnen aufzuzeigen. Dazu sind Spezialuntersuchungen der Normen nötig, deren Anwendung bestritten ist oder abgelehnt wird[1]. Es genügt hier, aufgezeigt zu haben, daß es Zwecke gibt, zu deren Verfolgung die juristische Person nicht zur Verfügung gestellt wird.

Sind nun solche Grenzen (der Rechtsfähigkeit) der juristischen Person mit dem Grundgesetz zu vereinbaren?

Sie verstoßen zunächst nicht gegen Grundrechte der juristischen Person. Es wird sich im weiteren Verlauf unserer Untersuchungen zeigen, daß der juristischen Person nur um der hinter ihr stehenden Menschen willen Grundrechte gewährt sind. Deren Interessen sollen keine Einbuße an Grundrechtsschutz dadurch erleiden, daß sie mittels einer Organisationsform mit Rechtsfähigkeit verfolgt werden. Dieser Gesichtspunkt verlangt nur, daß jemand dann keine Grundrechtseinbuße erleidet, wenn er sich dieser Rechtseinrichtung bedienen darf. Er erfordert jedoch nicht, daß jemand zur Verfolgung eines bestimmten Interesses sich der juristischen Person bedienen darf.

Die Grenzen der juristischen Person könnten jedoch gegen Artikel 9 GG verstoßen, der den Menschen gewährleistet, sich zu Vereinigungen zusammenzuschließen[2]. Dabei ist aber einmal zu beachten, daß nicht alle Zwecke von mehreren gemeinschaftlich verfolgt werden dürfen, die zu realisieren dem einzelnen gewährleistet sind. Dies ist nur grundsätzlich der Fall[3]. Dazu kommt, daß das Hauptanliegen des Artikels 9 GG darin besteht, den freien Zusammenschluß zu bestimmten Zwecken zu garantieren, die juristische Person jedoch nur eine von vielen möglichen

---

1) Vgl. dazu unten § 19

2) Wegen der prozessualen Auswirkungen der Auffassung, daß nicht die juristische Person, sondern die hinter ihr stehenden Menschen in diesem Falle betroffen sind, vgl. unten S.133 Anm. 4

3) Vgl. oben S. 93

Organisationsformen für Zusammenschlüsse darstellt. Die Grenzen der juristischen Person dürften deshalb nur dann gegen Artikel 9 GG verstoßen, wenn zur Verfolgung eines, von der ratio dieses Artikels umfaßten Zweckes keine andere adäquate Rechtsform zur Verfügung steht, und so die Vereinigungsfreiheit mangels einer geeigneten Organisationsform in Frage gestellt ist. Sie können darüber hinaus in Willkürfällen auch gegen Artikel 3 GG verstoßen. In der Regel jedoch werden sie sowohl mit Artikel 9 GG als auch mit Artikel 3 GG vereinbar sein[1].

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die vorstehenden Untersuchungen nicht für den Fall gelten, daß der Wirkungskreis der juristischen Person n a c h t r ä g l i c h eingeengt und dadurch in ihr "Unternehmen" eingegriffen wird.

3. Kapitel: Erfordern es "eigene" Interessen der juristischen Person, ihr den Schutz der Grundrechte zu gewähren?

§ 18 Vorbemerkung

Es ist zunächst notwendig, die Frage zu präzisieren. Im vorhergehenden Kapitel ist untersucht worden, ob der juristischen Person um der hinter ihr stehenden Menschen willen Grundrechtsschutz zu gewähren sei. Dies war zu bejahen. Dabei zeigte sich, daß nicht die augenblicklichen, sondern die objektivierten Interessen dieser Menschen, die der Satzung zu entnehmen waren, zu Grundrechten der juristischen Person führten. Nun kann auch die juristische Person, wenn man ihre Interessenfähigkeit unterstellt, keine anderen eigenen Interessen haben als solche, die sich aus der Satzung ergeben. Denn sie bestimmt den Sinn und

---

1) Im Ergebnis im wesentlichen übereinstimmend IPSEN, Rechtsgutachten, S. 29/30; vgl. auch von MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. III 7 zu Art. 9; und WERNICKE in BK, Erläuterung II 1 c zu Art. 9

Daseinszweck der juristischen Person. Ihre eigenen Interessen gehen ebenso wie die der Mitglieder nur dahin, daß der Staat in den Vermögensbestand und die Führung des "Unternehmens" möglichst nicht eingreift. Darüberhinausgehende Interessen kann sie nicht haben. Wenn im Theorienstreit über das Wesen der juristischen Person die Frage aufgeworfen wurde[1], ob sie fähig sei, eigene Interessen zu haben, so handelt es sich deshalb dabei, genau besehen, nur um eine Frage der Formulierung beziehungsweise Akzentuierung. Die Interessen, die es zu benennen gilt, ergeben sich aus der Satzung der juristischen Person. Sie werden von der juristischen Person verfolgt. Diese dient jedoch wiederum den hinter ihr stehenden Menschen, die den Satzungszweck festgelegt haben. Man kann sie als Interessen der juristischen Person, man kann sie aber ebenso gut als objektivierte Interessen der hinter ihr stehenden Menschen bezeichnen.

Bei den in diesem Kapitel auf ihre Schutzwürdigkeit hin zu untersuchenden Interessen der juristischen Person handelt es sich demnach um dieselben, die schon im vorhergehenden Kapitel berücksichtigt worden sind. Die Ergebnisse wären dieselben gewesen, wenn wir die Interessen der hinter ihr stehenden Menschen als eigene Interessen der juristischen Person bezeichnet und dabei beachtet hätten, daß die juristische Person diesen Menschen dient.

Dennoch soll die in diesem Kapitel aufgeworfene Frage weiter behandelt werden. Und zwar soll dabei die Erkenntnis unberücksichtigt bleiben, daß auch die eigenen Interessen der juristischen Person letztlich auf deren Mitglieder zurückgehen. Dadurch soll geklärt werden, ob "entsprechend (?)"[2] der Konstruktion der juristischen Person ein Grundrechtsschutz für die sich aus der Satzung ergebenden Interessen begründet werden kann, wenn man nicht auf ihre Qualität als menschliche Interessen abstellt, wenn man also nicht zur Begründung ihrer Schutzwürdigkeit auf

---

1) Vgl. oben S.61 f.

2) Vgl. dazu oben S.100

die hinter der juristischen Person stehenden Menschen zurückgreift. Dazu kommt, daß auf diese Weise aufgezeigt werden kann, daß die Ergebnisse unserer Untersuchungen weitgehend von einer bestimmten Stellungnahme im Theorienstreit über das Wesen der juristischen Person unabhängig sind. Denn es wird sich ergeben, daß isoliert gesehene eigene Interessen der juristischen Person grundsätzlich zu keinem Grundrechtsschutz führen können. Nur soweit dies ausnahmsweise doch der Fall ist, könnte es nämlich überhaupt auf den, als irrelevant erkannten, Unterschied zwischen eigenen Interessen der juristischen Person und Interessen der hinter ihr stehenden Menschen ankommen.

§ 19 Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person als unrichtiges Argument für die Anwendbarkeit eines Grundrechts

Die Anwendbarkeit eines Grundrechts auf juristische Personen wird manchmal allein mit dem Hinweis begründet, diese seien ja rechtsfähig[1].

Daß Menschen und juristischen Personen Rechtsfähigkeit beigelegt wurde, hat jedoch nur zur Folge, daß sie überhaupt fähig sind, Rechte[2] zu haben; das heißt, daß sie als Rechtsträger überhaupt in Betracht kommen[3]. Damit ist noch nicht gesagt, für welche konkreten Rechte dies gilt. Der Umfang ihrer Rechtsfähigkeit ergibt sich erst aus dem Sinn und Zweck der übrigen Rechtsnormen[4]. Dies bedarf einer näheren Ausführung.

Die Rechtsfähigkeit läßt sicherlich keinen dahingehenden Schluß zu, daß jemand ein bestimmtes subjektives Recht auch tatsächlich hat. Das hängt davon ab, ob die Voraussetzungen für seine Gewährung erfüllt sind. Sie läßt jedoch auch keinen dahingehenden Schluß zu, daß er fähig ist, dieses

---

1) Vgl. dazu oben S. 33 Ziff. 4

2) Die Verbindlichkeiten interessieren in diesem Zusammenhang nicht.

3) Vgl. dazu LEHMANN, Allg. Teil, S. 70

4) So RHODE, a.a.O. S. 170 oben; BERNATZIK (im Hinblick auf die Grundrechte), vgl. oben S. 5

bestimmte subjektive Recht zu erhalten, daß er als sein Träger in Betracht kommen kann. Denn dies hängt wiederum davon ab, ob er, abstrakt gesehen[1], in der Lage ist, die Tatbestandsmerkmale der betreffenden objektiven Rechtsnorm selbst zu erfüllen oder durch einen Vertreter erfüllen zu lassen. Ist er dies nicht, so ist er insoweit nicht rechtsfähig. Das bedeutet: Der Umfang der Rechtsfähigkeit (sowohl des Menschen als auch der juristischen Person) kann nur dem Sinn und Zweck der einzelnen Rechtsnormen entnommen werden.

Man braucht sich dies allerdings bei der Rechtsfähigkeit des Menschen im allgemeinen nicht klarzumachen. Denn die meisten Rechtsnormen schützen unmittelbar menschliche Interessen. Ihre Voraussetzungen können deshalb meist auch von Menschen erfüllt werden. Doch auch die Rechtsfähigkeit des Menschen hat ihre Grenzen. Es sind nur die Fälle seltener und weniger problematisch, in denen man auf sie stößt. Man wird so zum Beispiel nie daran denken, daß eine natürliche Person den Anspruch erheben könnte, eine staatliche Befugnis ausüben zu dürfen. Da sie die Voraussetzungen des betreffenden Rechtssatzes nie erfüllen kann, liegt hier jedoch eine Grenze ihrer Rechtsfähigkeit vor.

Anders ist es bei der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Auf ihre Grenze stößt man häufiger[2]. Das rührt daher, daß nicht alle für Menschen geschaffenen Rechtsnormen nach ihrem Sinn und Zweck auch auf juristische Personen angewendet werden können. So kann eine juristische Person nie familienrechtliche Befugnisse haben, weil sie die Voraussetzungen dafür generell nie erfüllen kann. So kann sie aus demselben Grunde nie Anwalt sein usw.. Deshalb muß man sich bei juristischen Personen stets darüber im klaren sein, daß ihre Rechtsfähigkeit kein Argument dafür abgibt, daß eine bestimmte Rechtsnorm auf sie an-

---

1) D.h., abgesehen von seinen individuellen Eigenschaften und Möglichkeiten.

2) Vgl. zum folgenden auch oben § 17 (Grenzen des Rechtsinstituts juristische Person); ferner ENNECCERUS-NIPPERDEY, Allg. Teil, 1.Halbbd., 14. Aufl. § 105 (S.408)

wendbar ist[1]. Auch die Grundrechte sind auf juristische Personen nur insoweit anwendbar, als ihr Sinn und Zweck dies erfordern. Erst aus den dergestalt für anwendbar befundenen Einzelgewährleistungen kann dann der zusammenfassende Begriff des Umfangs der "Grundrechts-Fähigkeit" der juristischen Person gewonnen werden[2].

Dieser Sachverhalt wird wohl deshalb nicht immer klar erkannt, weil die Vermögensrechte des Zivilrechts grundsätzlich gleichermaßen auf juristische und natürliche Personen angewendet werden können. Das kann leicht zu dem Irrtum führen, daß sie deshalb auf juristische Personen anzuwenden seien, weil diese ja auch rechtsfähig seien. Das ist jedoch nicht richtig. Sie sind allein deshalb auf juristische Personen anzuwenden, weil dies der Wille dieser Normen ist, und weil deshalb ihre Tatbestandsmerkmale auch von juristischen Personen erfüllt werden können.

§ 20 Erfordern "eigene" Interessen der juristischen Person einen Grundrechtsschutz?

Ob die "eigenen" Interessen der juristischen Person daran, daß Eingriffe in ihr "Unternehmen" dem Staat möglichst untersagt sind, Grundrechtsschutz genießen, ergibt sich also einzig und allein aus dem Sinn und Zweck der Grundrechte. Ihr Sinn ist es vor allem, Menschen vor dem Staat Schutz zu gewähren, ihnen ein Dasein zu ermöglichen, wie es nach unseren abendländischen Kulturanschauungen menschenwürdig ist. Eine Aktiengesell-

---

1) Im Ergebnis übereinstimmend GASSDORF, a.a.O. S. 11/12. Er übersieht jedoch den oben geschilderten Zusammenhang, wenn er annimmt, solange die Grundrechte als lediglich positiv-rechtlich gewährte angesehen worden seien, sei es konsequent gewesen, von der Rechtsfähigkeit der juristischen Person auf ihre "Grundrechts-Fähigkeit" zu schließen. Das sei jedoch heute nicht mehr möglich, nachdem man sie als vorstaatliche Rechte auffasse. Denn als solche könnten sie juristischen Personen nicht zustehen. Es könne lediglich positivrechtlich angeordnet werden, daß sie ihrem Inhalt (nicht jedoch: ihrem Wesen) nach auf juristische Personen anzuwenden seien.

2) Vgl. dazu, daß sich die Rechtsfähigkeit und die "Grundrechtsfähigkeit" der juristischen Person nicht genau decken, MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 19 III Randnr. 12

gesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw. stehen nun zu diesem Schutzzweck in keinem Zusammenhang, wenn man nicht berücksichtigt, daß sie bestimmten Menschen dienen. Selbst Gierke, der gelegentlich Vergleiche zwischen dem Menschen und der Verbandsperson gezogen hat, gibt zu, daß diese nur zur Darstellung, nicht aber zur Begründung einer Rechtsfolge verwendet werden dürfen[1].

Nur soweit einzelne Grundrechte ausnahmsweise noch einen anderen Zweck verfolgen, als Menschen zu schützen[2], könnte es sein, daß ein Grundrechtsschutz der juristischen Person begründet werden könnte, ohne daß man auf die hinter ihr stehenden Menschen zurückgreift. So hat zum Beispiel Artikel 17 GG auch den Zweck, bestimmten staatlichen Stellen von den Nöten der dem Staat Unterworfenen Kenntnis zu verschaffen. Zu diesen gehören auch die juristischen Personen. Neben Artikel 17 GG kämen hier eventuell noch die Artikel 3 I und 14 GG in Frage. Die Anwendbarkeit des Artikels 14 GG kann jedoch nicht schon damit begründet werden, die juristische Person sei ja Vermögensträger.

Daß jemand Vermögen hat, ist noch kein Grund dafür, daß er vor staatlichen Eingriffen geschützt wird. Darin liegt nur eine Versuchung, es wegzunehmen. Es erhält seine Schutzwürdigkeit allein durch die Schutzwürdigkeit seines Inhabers. Ohne ein Zurückgreifen auf die hinter der juristischen Person stehenden Menschen kann deshalb eine Anwendbarkeit des Artikels 14 GG nur durch den Nachweis begründet werden, er schütze auch das Eigentum von Organisationen schlechthin. Ob dies der Fall ist, kann hier dahingestellt bleiben.

---

1) Vgl. oben S. 57

2) Vgl. oben S. 74 vor II.

4. Kapitel: Erfordern es die Interessen der Gläubiger, der Destinatäre oder der Arbeitnehmer, einer juristischen Person den Schutz der Grundrechte zu gewähren?

§ 21 Die Interessen der Gläubiger

1. Der einzelne Gläubiger der juristischen Person hat ein Interesse daran, daß seine Forderung erfüllt wird. Dazu gehört auch, daß ihre Erfüllung nicht von staatlicher Seite vereitelt wird. Dies kann auf mannigfache Art und Weise geschehen: bei Speziesschulden dadurch, daß der Staat die geschuldete Sache der juristischen Person wegnimmt, oder, daß er ihr deren Beschaffung oder Veräußerung verbietet; bei Gattungsschulden zum Beispiel dadurch, daß er ihr bei angespannter Vermögenslage entschädigungslos Vermögen entzieht, oder, daß er ihr eine gewinnbringende Erweiterung ihrer Produktion verbietet.

Dem Gläubiger wäre nun am besten damit gedient, wenn er selbst auf Grund eigener Grundrechte gegen Maßnahmen des Staates vorgehen könnte, die es seinem Schuldner unmöglich machen, die Forderung zu erfüllen. Auf den ersten Blick scheint ihm auch Artikel 14 GG solche Möglichkeiten zu eröffnen. Unter den Schutz der Eigentumsgarantie fällt nach einhelliger Meinung auch die obligatorische Forderung[1]. Und man ist versucht, zu argumentieren: Was nützt schon viel der Schutz einer Forderung, wenn ihre Realisierung nicht vor staatlichen Eingriffen gesichert ist? Dieses Argument würde jedoch einmal das Wesen der Forderung verkennen und zum anderen nicht berücksichtigen, daß eine juristische Person in der Regel mehrere Gläubiger hat mit zum Teil entgegengesetzten Interessen.

Da eine "Parallelschaltung" der Gläubigerinteressen, wie sie bei den "Mitgliederinteressen" durch das Statut vorgenommen wird, nicht stattfindet, kann der einzelne Gläubiger nur insoweit gegen die genannten

---

1) Vgl. v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. III 1 b zu Art. 14 mit weiteren Nachweisen

staatlichen Eingriffe Rechte haben, als die Interessen seiner anderen Gläubiger nicht entgegenstehen. - Die Produktionserweiterung, die der eine Gläubiger für gewinnbringend hält, fürchtet jedoch der andere als zu riskant. Die Erfüllung der einen Forderung kann im Einzelfall der Erfüllung einer anderen im Wege stehen. Würde man dem einzelnen Gläubiger ein Grundrecht gegen staatliche Maßnahmen zugestehen, die es der juristischen Person unmöglich machen, seine Forderung zu erfüllen, so hätte er insoweit eine Möglichkeit, auf die Führung ihres "Unternehmens" Einfluß zu nehmen. Er würde davon in meist eigensüchtigem Interesse Gebrauch machen. Daran haben aber die anderen Gläubiger grundsätzlich kein Interesse. Als ein allen Gläubigern gemeinsames Interesse dürfte allein verbleiben, daß der juristischen Pernicht entschädigungslos Vermögen entzogen wird.

Würde man dem einzelnen Gläubiger dafür ein Grundrecht zubilligen, so stünde dem aber das Interesse der juristischen Person entgegen. Sie will sich in die Führung ihres "Unternehmens" nicht von einem Gläubiger hineinreden lassen. Sie kann sich mittels der ihr zustehenden Grundrechte dazuhin auch selbst wehren. Dieser Interessenkonflikt zwischen Gläubiger und Schuldner ist nun bei der obligatorischen Forderung zugunsten des Schulders entschieden[1]. Die Forderung schützt den Gläubiger nicht davor, daß ihre Realisierung durch Einwirkung eines Dritten auf den Rechtsbereich des Schulders vereitelt wird. Nur der Schuldner kann gegen den Dritten vorgehen. Genauso ist es, wenn der Dritte der Staat ist. Denn Artikel 14 GG gewährleistet die Forderung mit der Interessenabgrenzung zwischen Gläubiger, Schuldner und Drittem, wie sie der einfache Gesetzgeber vorgenommen hat. Das heißt, der Gläubi-

---

1) Dies ist durchaus herrschende Meinung (vgl. dazu ENNECCERUS-LEHMANN, Schuldrecht, § 1 III auf S. 2; HECK, Schuldrecht, S. 2 Ziff. 4) und wohl auch unbestritten. Die relative Natur der Forderung wird auch von der neueren Lehre (LEONHARD, Schuldrecht, 1929, Bd. 1, S. 62), die ein Eigentumsrecht an der Forderung annimmt, nur in Bezug auf die Rechtszuständigkeit, nicht aber in Bezug auf das Leistungsinteresse geleugnet (so ENNECCERUS-LEHMANN, a. a. O. § 1 III Ziff. 1 a).

ger ist nur davor geschützt, daß der Staat ihm seine Forderung entzieht oder ihren Inhalt abändert[1]. Nur bei solchen Sachverhalten hat die Rechtsprechung bisher einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie angenommen[2]. Soweit ersichtlich, ist noch kein Fall entschieden worden, bei dem von einem Gläubiger geltend gemacht worden wäre, die Realisierung seiner Forderung sei dadurch vereitelt worden, daß der Staat seinem Schuldner etwas verboten oder weggenommen hätte.

2. Artikel 14 GG gewährt also dem Gläubiger keinen Schutz davor, daß durch staatliche Eingriffe in den Rechtsbereich des Schuldners die Realisierung seiner Forderung vereitelt wird. Es könnte deshalb sein, daß die Interessen aller Gläubiger an einer Erhaltung des Haftungsfonds wenigstens mit dazu geführt hätten, daß der juristischen Person Artikel 14 GG insoweit zusteht, als er entschädigungslose Enteignungen verbietet. Bei der Untersuchung dieses Gesichtspunktes ist folgendes zu beachten. Daß die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen dazu geführt haben, daß dieser der Schutz des Artikels 14 GG zukommt, ist außer Betracht zu lassen. Denn bei der Frage, ob auch die Gläubigerinteressen dazu geführt haben, handelt es sich darum, daß das Vorliegen einer zweiten Kausalreihe zu untersuchen ist. Das ist aber logisch nur dadurch möglich, daß von dem Vorliegen der ersten Kausalreihe abstrahiert wird.

Da die Gläubiger sich nicht selbst gegen staatliche Eingriffe wehren können, die ihrem Schuldner entschädigungslos Vermögen entziehen, haben sie ein Interesse daran, daß dann wenigstens ihr Schuldner, die juristische Person, dagegen vorgehen kann. Denn sie wird dies meist auch tun und damit indirekt das Interesse ihrer Gläubiger wahren. Eine Schutzwürdigkeit dieses Gläubigerinteresses zu begründen, ist indessen wohl

---

1) Ob in den Fällen, die nach den §§ 826/839 BGB sittenwidrig sind, etwas anderes gilt, kann hier dahingestellt bleiben.

2) RGZ 103/201; RGZ 111/324 ("... eine verfassungsmäßig unzulässige Entziehung von Gläubigerrechten".); RGZ 121/168; RGZ 128/171

nicht möglich. Sie kann insbesondere nicht folgender Überlegung entnommen werden. Wenn der Gläubiger eine natürliche Person zum Schuldner hat, so kann sich diese gegen einen Eingriff der genannten Art zur Wehr setzen. Denn es steht ihr der Schutz des Artikels 14 GG zu. Man ist nun versucht, zu argumentieren, der Gläubiger dürfe nicht schlechter gestellt sein, wenn er eine juristische Person zum Schuldner habe. Deshalb müsse dieser ebenfalls Artikel 14 GG insoweit zustehen, als er entschädigungslose Enteignungen verbietet. Eine solche Begründung würde jedoch übersehen, daß der natürlichen Person die Grundrechte um ihrer selbst, nicht aber um ihrer Gläubiger willen gewährt sind. Daß diese davon profitieren, ist lediglich eine Reflexwirkung und sagt nichts über die Schutzwürdigkeit des genannten Gläubigerinteresses aus. Diese könnte nur einer Norm entnommen werden, die selbst Gläubigerinteressen schützt. In Frage käme hier zunächst wiederum Artikel 14 GG, der auch die obligatorische Forderung umfaßt. Wohl kann in diesem Zusammenhang nicht mehr auf den Gegensatz von Gläubiger- und Schuldnerinteressen abgestellt werden, der es nicht zuläßt, daß dem Gläubiger selbst gegen Eingriffe der genannten Art Grundrechte zustehen. Denn den Interessen der juristischen Person wird ja dadurch Rechnung getragen, daß sie selbst, und nicht - wie oben - der Gläubiger ein Grundrecht erhalten soll. Dennoch bestehen nach Ansicht des Verfassers große Bedenken, eine Schutzwürdigkeit des genannten Gläubigerinteresses aus Artikel 14 GG herzuleiten. Denn die juristische Person ist ein von den Gläubigern unabhängiges Rechtssubjekt. Die Interessen des Rechtssubjekts A können aber grundsätzlich nicht dazu führen, daß dem Rechtssubjekt B Rechtsschutz erteilt wird[1]. Aus demselben Grunde dürfte auch die Erwägung nicht durchgreifen, die "beschränkte" Haftung der juristischen Person setze die Gläubiger einem erhöhten Risiko aus, das der Staat nicht auch noch durch entschädigungslose Enteignungen beim Schuldner vergrößern dürfe.

---

1) Vgl. oben S. 83

Deshalb wird wohl davon auszugehen sein, daß der juristischen Person nur um ihrer Mitglieder, nicht aber um ihrer Gläubiger willen Grundrechtsschutz zukommt. Es kann darauf hingewiesen werden, daß dies auch der Rechtslage bei der natürlichen Person entspricht.

§ 22 Erfordern es die Interessen der Destinatäre, der rechtsfähigen Stiftung den Schutz der Grundrechte zu gewähren?

Unter dem Begriff der Destinatäre sollen alle die Menschen zusammengefaßt werden, denen jetzt oder in Zukunft die Tätigkeit der Stiftung zugute kommen soll. Das sind die Armen, die jetzt oder später einmal im Armenstift Brot bekommen; das sind die Tierfreunde, die sich über die Fütterung der Vögel freuen; das sind die Verwandten des Stifters, die für ein Stipendium in Frage kommen, usw.. Teils sind sie an der Leistung der Stiftung beteiligt, teils nicht. Teils haben sie einen Anspruch auf eine Leistung, teils nicht. Unter dem Begriff der Destinatäre werden so die verschiedenartigsten Erscheinungen zusammengefaßt. Doch allen diesen Personen sind zwei Momente eigen. Einmal ergibt sich ihre Bestimmung aus der Satzung. Zum anderen ist ihr Interesse dadurch gekennzeichnet, daß sie etwas ohne Gegenleistung bekommen oder in Zukunft bekommen sollen, weil es der Stifter so wollte.

Da ihnen gemäß der Satzung etwas zugute kommt beziehungsweise zugute kommen soll, haben sie ein präsentes beziehungsweise latentes Interesse daran, daß der Staat den Vermögensbestand und die Führung der Stiftung nicht antastet, das heißt, daß der Stiftung, soweit ihr Zweck reicht, Grundrechte gewährt werden.

Dieses Interesse dürfte jedoch nicht schutzwürdig sein. Unserer Rechtsordnung läßt sich der Satz entnehmen, daß die Interessen des Beschenkten zurückstehen müssen, sobald andere Interessen entgegenstehen[1]. Die Interessen des Staates dürften deshalb wohl denen der Destinatäre vorgehen. Die Stiftung ist so m.E. nur um des Stifters willen geschützt.

---

1) Vgl. dazu die §§ 822, 519 und 528 BGB

§ 23 Erfordern es die Interessen der Arbeitnehmer, einer juristischen Person den Schutz der Grundrechte zu gewähren?

In Betracht kommen hier natürlich nur solche juristische Personen, die Arbeitnehmer in größerer Zahl beschäftigen, nicht jedoch Tennisvereine etc.. Bei der zunächst zu untersuchenden Frage scheiden dazuhin noch solche juristische Personen aus, die nicht der Industrie zuzurechnen sind. Der Grund dafür wird sich aus dem Zusammenhang ergeben.

1. Erfordern es die Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft, den der Industrie zugehörigen juristischen Personen Grundrechte zu gewähren?

Man ist zunächst geneigt, diese nicht übliche Frage von vornherein mit dem Hinweis zu verneinen, ein solches Interesse bestehe überhaupt nicht. Denn die Arbeitnehmerschaft hat mit ihrer Forderung nach wirtschaftlicher Mitbestimmung nur zum Teil ihr gestecktes Ziel erreicht[1]. Lediglich in den Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie konnte sie eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrats und die Schaffung eines Arbeitsdirektors erzwingen[2]. Ihr Ziel ist es, daß diese Regelung vor allem auch auf die juristischen Personen der übrigen Industriezweige ausgedehnt wird[3], für die das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 nur die Schaffung eines Wirtschaftsausschusses und die Beteiligung der Arbeitnehmer zu einem Drittel im

---

1) Vgl. dazu den Gesetzesvorschlag des DGB zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft vom 22. Mai 1950, abgedruckt in RdA 1950, S. 227 ff.

2) Gesetz vom 21. Mai 1951 über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BGBl. I, S. 347)

3) Vgl. dazu die Proklamation des DGB zur Verabschiedung des BVG, veröffentlicht in "Bergbau und Wirtschaft", Informationsblatt der IG-Bergbau, 1952 S. 357

Aufsichtsrat gebracht hat. Grundrechte der juristischen Person scheinen nun diesem Streben Schranken zu setzen[1]. Denn der Gesetzgeber, der die Forderung der Arbeitnehmer durch Schaffung eines neuen Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen soll, ist gemäß Artikel 1 III GG an die Grundrechte gebunden, auch an die der juristischen Person. Und zwar gilt dies nicht nur, wenn er die Beziehungen des Grundrechtsträgers zum Staat regelt (z.B. bei der Bedürfnisprüfung im Gewerberecht), also bei der Schaffung öffentlichen Rechts. Zwar wird man keine "Drittwirkung"[2] der Grundrechte von der Art annehmen dürfen, daß der Gesetzgeber das Verhältnis der Privatrechtssubjekte zueinander nach denselben Gesichtspunkten ordnen müßte, die nach den Grundrechten für sein Verhältnis zu den ihm Unterworfenen maßgebend sind. Er wird sich dabei ebenso wie die Privatrechtsprechung[3] in der Regel nur nach den tragenden Prinzipien unserer Rechtsordnung zu richten haben, wie sie vornehmlich in der Verfassung ihren Niederschlag gefunden haben. Aber er darf dabei doch grundsätzlich nicht in verfassungsmäßig geschützte subjektive Rechte, wie zum Beispiel das Eigentum, eingreifen, die ihrem Träger Schutz gegen andere Rechtsgenossen verleihen, die also von vornherein, wenn man so sagen will, eine "Drittrichtung"

---

1) Ähnlich KÖNIGS, Grundsatzfragen der betrieblichen Mitbestimmung, S. 21: Nach allgemeiner Ansicht werde zu Recht angenommen, daß durch die Mitbestimmung in die Rechtsstellung und die Interessen des Unternehmers eingegriffen werde. Dieser könne auch eine juristische Person sein.

2) Das Problem der "Drittwirkung" der Grundrechte, nämlich ob und inwieweit sie auch für das Zusammenleben der Privatrechtssubjekte verbindliche Regeln aufstellen, ist bisher vor allem im Hinblick auf die Zivilrechtsprechung behandelt worden. Es stellt sich jedoch in gleicher Weise auch schon bei der Entstehung eines zivilrechtlichen Gesetzes. Die für die Rechtsprechung bisher ermittelten Ergebnisse dürften deshalb auch für die Gesetzgebung Geltung beanspruchen.

3) Vgl. dazu MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 1 Abs. III Randnr. 121, 125-133

haben[1]. Es kann so dahingestellt bleiben, ob die Betriebsverfassung dem öffentlichen oder dem Privatrecht zuzurechnen ist[2]. Grundrechte der juristischen Person scheinen prima facie eine Schranke zu sein, die es dem Gesetzgeber verbieten könnte, eine bei der Grundstoffindustrie wegen der besonderen Sozialpflichtigkeit dieses Eigentums wohl gerade noch zulässige Regelung[3] auch auf juristische Personen auszudehnen, die keine solche Schlüsselstellung im Wirtschaftsleben einnehmen. Daß die Arbeitnehmerschaft bei solcher Rechtslage kein Interesse an einem Grundrechtsschutz der juristischen Person hätte, - solange sie ihr Ziel noch nicht erreicht hat - , liegt auf der Hand.

Eine solche Auffassung würde jedoch das Verhältnis zwischen den Grundrechten der juristischen Person und den Grundrechten der hinter ihr stehenden Menschen verkennen. Durch die von der Arbeitnehmerschaft gewünschte Regelung würde nämlich überhaupt nicht in die Grundrechte der juristischen Person, sondern allenfalls in diejenigen der ihr zugehörigen Menschen eingegriffen werden; nämlich in deren verfassungsmäßig geschützten Rechte an der juristischen Person. Es würde davon nicht das "Unternehmen" als solches, sondern nur sein Zuordnungsverhältnis zu diesen Menschen berührt. Dies bedarf einer näheren Ausführung. Ihre Interessen haben, wie oben gezeigt, wohl zu Grundrechten geführt, die der juristischen Person zustehen und von deren Organ geltend zu

---

1) WEBER (in Neumann-Nipperdey-Scheuner Bd. II, S. 360 Anm. 44) nimmt dagegen an, nicht das subjektive öffentliche Recht des einzelnen, sondern die Institutsgarantie des Art. 14 GG setze dem Gesetzgeber Schranken bei der allgemeinen Regelung von Privatrechtsverhältnissen. Diese scharfe Entgegensetzung von Grundrecht und Institutsgarantie dürfte jedoch nicht richtig sein. Denn der Inhalt des Grundrechts wird durch die Institutsgarantie bestimmt. Wird sie verletzt, ist auch das Grundrecht verletzt. Vgl. dazu auch v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Vorb. A VI 3 d ("Zugehörige Einrichtungsgarantien")

2) Vgl. dazu HUECK-NIPPERDEY, Arbeitsrecht Bd. II, S. 689 V ff. (vor allem S. 691 Ziff. 4) mit weiteren Literaturhinweisen.

3) Vgl. die Literaturhinweise unten S. 135 Anm. 2

machen sind. Dies war aber nur der Fall, soweit diese Interessen durch die Satzung zu gemeinschaftlichen wurden[1], betraf also nur die Führung des "Unternehmens" und seinen Vermögensbestand. Als Individual-, das heißt: ihnen selbst zustehende und von ihnen selbst wahrzunehmende, Rechte verblieben ihnen die Rechte an der juristischen Person. Insoweit trat keine Vergemeinschaftung ein. Diese stellten im Gegenteil das notwendige Pendant zu der Verselbständigung des "Unternehmens" dar. Sie ordneten es diesen Menschen zu[2]. Sie sind deshalb allein durch die dem einzelnen Mitglied der juristischen Person zustehenden Grundrechte geschützt[3] 4).

Der Angriff der Arbeitnehmerschaft richtet sich nun nicht gegen das "Unternehmen" als solches, sondern allein gegen dieses Zuordnungsverhältnis des verselbständigten "Unternehmens" zu den hinter ihm stehenden Menschen. Ihr Einfluß soll geschmälert werden. Dafür soll die Arbeitnehmerschaft Einfluß auf die Gebarung der juristischen Person bekommen. Sie, die bislang allein in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren "Mitgliedern" stand, soll in ein zweites Abhängigkeitsverhältnis zu der Arbeitnehmerschaft gerückt werden[5]. Ihren Forderungen stehen also

---

1) Vgl. oben S. 90 ff.

2) Vgl. oben S. 81

3) Bei den Gesellschaften mit Gesamthandsvermögen ist dies ähnlich. Wird die Führung des "Unternehmens" beeinträchtigt, so ist die Gesamthand betroffen. Wird die Grundlage des Gesellschaftsvertrages aufgehoben oder verändert, so ist jeder einzelne Gesellschafter betroffen und kann allein gegen den staatlichen Akt vorgehen.

4) Daraus, daß jedes einzelne Mitglied einer juristischen Person bei einer Veränderung des Zuordnungsverhältnisses gegen das betreffende Gesetz vorgehen kann, ergeben sich keine besonderen prozessualen Schwierigkeiten. Denn seine Verfassungswidrigkeit kann nur vom BVerfG, und zwar mit Gesetzeskraft, festgestellt werden. Die Gefahr verschiedener gleichrangiger Urteile über denselben Sachverhalt ist nicht gegeben. Es stehen auch nicht die Interessen der anderen, nicht am Prozeß beteiligten, Mitglieder entgegen, dem einzelnen Mitglied die Aktivlegitimation zu einer solchen Verfassungsbeschwerde zuzugestehen. Denn einmal unterliegt die Tätigkeit des BVerfGs dem Untersuchungsgrundsatz, zum anderen geht die betreffende Klage nur auf Wiederherstellung des ursprünglichen "Vertragsverhältnisses".

5) Die rechtsdogmatische Erfassung dieser Umwandlung bereitet der Wissenschaft große Schwierigkeiten. Vgl. dazu EISSER, Mitbestimmung

nicht die Grundrechte der juristischen Person, sondern allenfalls die der hinter ihr stehenden Menschen entgegen.

Das Streben der Arbeitnehmerschaft geht nun letztlich dahin, Einfluß auf die Wirtschaftspolitik zu nehmen. Da sie dies zur Zeit nicht über die Institutionen einer Wirtschaftsdemokratie tun kann, versucht sie es sozusagen von unten her über eine Einflußnahme auf die Großbetriebe. Ihre Forderung nach paritätischer wirtschaftlicher Mitbestimmung geht so nicht nur dahin, die wirtschaftliche Macht des Kapitals zu beschränken, sondern zielt vor allem auf ein Teilhaben an dieser Macht hin[1]. Man wird annehmen müssen, daß die Arbeitnehmerschaft ein großes Interesse daran hat, daß der "Unternehmensbereich" der genannten juristischen Personen durch Grundrechte gesichert ist, teils weil sie auf die "Unternehmensführung" schon entscheidenden Einfluß hat, teils weil sie einen solchen zu erringen hofft.

a) In den Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie hat die Arbeitnehmerschaft über die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats und die Schaffung des sogenannten Arbeitsdirektors entscheidenden Einfluß auf die Führung der Unternehmen der betreffenden juristischen Personen gewonnen. Daß dieser auf Vertreter der Belegschaft und der Gewerkschaft verteilt ist, kann hier unberücksichtigt bleiben. Denn einmal geht die Forderung nach paritätischer wirtschaftlicher Mitbestimmung auf die Gewerkschaften zurück. Zum anderen lehrt die Erfahrung, daß die Arbeitnehmerseite meist

---

noch 5) von der Vorseite: und Partnerschaft im Industriebetrieb, S. 31 f. und S. 39; DIETZ, Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht, S. 5 und S. 11 u. f.; RAISER, Rechtsfragen der Mitbestimmung, S. 17 f.; Verhandlungen der wirtschafts- und sozialrechtlichen Abteilung des 39. Deutschen Juristentages (1951), insbesondere S. B 13 - 16 (Referat REINHARDT), S. B 50 f. (Referat NIKISCH), S. B 62 vor Abs. 1 und S. B 69 Ziff. 1 (Referat RAISER) und S. B 106/107 (BÜHRIG).

1) Vgl. dazu z. B. RAISER, a. a. O. S. 12; NIKISCH, 39. Dt. Juristentag, S. B. 42 o.

unter Führung der betreffenden Gewerkschaft einen einheitlichen Block bildet. Man kann deshalb ohne weiteres von einem entscheidenden Einfluß der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft auf die genannten juristischen Personen sprechen. Dieser führt dazu, daß sie ein Interesse daran hat, daß der Staat in den Bestand und die Führung solcher Unternehmen möglichst nicht eingreift, daß heißt, daß diese juristischen Personen Grundrechtsschutz genießen. Ist dieses Interesse nun nach den Wertvorstellungen des Grundgesetzes schutzwürdig?

Eine fundierte Stellungnahme zu diesem komplexen Problem ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich. Die damit aufgeworfenen Fragen sind sehr mannigfaltig[1] und zum großen Teil noch nicht geklärt. Die Schutzwürdigkeit dieses Interesses dürfte jedoch im Endergebnis zu verneinen sein. Durch das Montanmitbestimmungsgesetz wird so weit in bisherige Rechte der Anteilseigner eingegriffen, daß schon Bedenken gegen seine Verfassungsmäßigkeit geäußert worden sind[2]. Aber auch von seinen Befürwortern wird anerkannt, daß es sich an der äußersten Grenze des verfassungsmäßig Zulässigen bewege. Bei solcher Rechts-

---

1) Notwendig wäre vor allem eine Klärung der Anschauungen des Grundgesetzes zu folgenden Fragen: zur Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsdemokratie, zu den verschiedenen Formen der durch Art. 15 GG vorgesehenen Sozialisierung und der erhöhten Sozialpflichtigkeit sozialisierungsfähigen Eigentums, zur Betriebsverfassung und zur Stellung der Gewerkschaften

2) Zur Frage seiner Verfassungsmäßigkeit vgl. insbesondere: EISSER, a.a.O. S. 30; FLUME, Grundsatzfragen der Mitbestimmung, Der Betrieb 1952, S. 513 ff.; Industriekurier 1951 Nr. 105: Bericht über das Streitgespräch GIESE-KORSCH; KORSCH, Bergbau und Wirtschaft 1951, S. 356 ff., S. 378 ff., S. 404 f.; KÖTTER, Mitbestimmungsrecht, Komm., S. XV; U.M. in AöR N.F. 38 (1951/52), S. 366 ff.; MÜLLER-LEHMANN, Mitbestimmungsgesetz Bergbau und Eisen. Komm., S. 39 ff.; Raiser, a.a.O. S. 14/15; RIDDER in VVDStRL 10, S. 142/143; Verhandlungen des 39. Dt. Juristentages (1951) S. B 80 - 83 (BIERMANN); S. B 114 (ELLSCHEID).

lage kann man wohl schwerlich sagen, daß nach den Wertvorstellungen des Grundgesetzes die von den Gewerkschaften errungenen Machtpositionen schon "sacrosanct" seien, und daß deshalb der juristischen Person auch zu dem Zwecke Grundrechte gewährt seien, damit die Arbeitnehmerschaft frei von staatlicher Beeinträchtigung Einfluß auf das Wirtschaftsleben nehmen könne. So ist zum Beispiel auch von Raiser schon darauf hingewiesen worden, daß sich aus dem Grundgesetz nicht ein zwingendes Gebot an den Gesetzgeber entnehmen läßt, den Forderungen der Arbeitnehmerschaft auf paritätische wirtschaftliche Mitbestimmung zu entsprechen[1)].

Gegen die Schutzwürdigkeit der genannten Arbeitnehmerinteressen kann jedoch nicht ins Feld geführt werden, zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes habe die juristische Person nur in einem Zuordnungsverhältnis zu den Anteilseignern gestanden, deshalb könne sie auch nur in deren Interesse geschützt sein. Wenn nämlich das Interesse der Arbeitnehmerschaft an einer von staatlicher Beeinflussung freien Einwirkung auf das Wirtschaftsleben über die Großunternenmen schutzwürdig wäre, so könnte dem rechtstechnisch nur dadurch Rechnung getragen werden, daß nicht nur ihre Machtposition an der juristischen Person, sondern auch die Betätigung der betreffenden juristischen Person selbst durch Grundrechte geschützt würde. Ebenso war es ja bei den Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen auch gewesen.

b) Bei den juristischen Personen der übrigen Industriezweige hat die Arbeitnehmerschaft noch keinen entscheidenden Einfluß auf die "Unternehmensführung" gewonnen. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz entsendet die Belegschaft nur ein Drittel der Aufsichtsräte. Selbst wenn man annehmen wollte, die Gewerkschaft habe auf diese Belegschaftsvertreter in der Regel großen Einfluß, so reicht dieser doch nicht dazu aus, sich gegen die Vertreter des Kapitals durchzusetzen. Die Arbeitnehmerschaft hat deshalb dort noch keine eigenen präsenten "Unternehmerinteressen", die zu einem Grundrechtsschutz der juristischen Person führen könnten.

---

1) RAISER, a.a.O. S.11 ff. (insbesondere S.16 oben)

Nun hofft sie allerdings, in absehbarer Zeit auf diese Unternehmen entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Sollte sie im Hinblick darauf schon jetzt ein Interesse daran haben, daß der juristischen Person Grundrechte zustehen, so wäre dieses nach dem unter Ziffer a) Gesagten jedoch nicht schutzwürdig.

c) Es ist im übrigen für die Arbeitnehmerschaft vorläufig von keiner großen praktischen Bedeutung, daß das rechtsfähige Unternehmen nicht in ihrem Interesse Grundrechtsschutz bekommen hat. Denn es ist ja geschützt. Daß dieses im Interesse der Kapitalisten geschehen ist, braucht sie nicht zu stören. - Das kann aber dann anders werden, wenn der Grundrechtsschutz der juristischen Person im Wege einer Neuordnung der Wirtschaftsverfassung eingeengt werden soll. Denn bei der Frage nach der Zulässigkeit solcher Maßnahmen sind nach dem obigen Ergebnis lediglich die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen zu berücksichtigen.

2. Erfordern es die Interessen der Belegschaft eines konkreten Betriebs, der betreffenden juristischen Person den Schutz der Grundrechte zu gewähren?

a) Soweit die Belegschaft auf die Führung des "Unternehmens" Einfluß nehmen kann, ist dies schon unter Ziffer 1 berücksichtigt worden.

b) Es bleibt so hier nur noch zu prüfen, ob Interessen der Belegschaft, abgesehen von eigenen "Unternehmerinteressen", zu einem Grundrechtsschutz der betreffenden juristischen Person geführt haben.

aa) Bei den Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie könnte man eventuell annehmen, daß die Belegschaft ein Interesse daran habe, daß in den Rechtsbereich der betreffenden juristischen Person vom Staat nicht eingegriffen werde. Denn die Gewerkschaft hat auf deren "Unternehmensführung" entscheidenden Einfluß und wird schon dafür sorgen, daß die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Eine Schutzwürdigkeit dieses Interesses zu begründen, dürfte jedoch angesichts der wenigen Sozia - entscheidungen des Grundgesetzes unmöglich sein.

bb) Bei den juristischen Personen der übrigen Industriezweige fehlt es dazuhin schon an einem entsprechenden Interesse der Belegschaft. Denn die "Unternehmensführung" liegt hier überwiegend bei den Vertretern des Kapitals. Diesen jedoch wird mißtraut. Es wird angenommen, daß sie die Belange der Arbeitnehmer nicht genügend berücksichtigen. In der Forderung der Gewerkschaften nach paritätischer wirtschaftlicher Mitbestimmung kommt dies klar zum Ausdruck.

Man kann auch nicht sagen, durch die Betriebsverfassung habe eine, - auch den Verfassunggeber bindende -, Gleichschaltung der Interessen der Belegschaft in der Richtung stattgefunden, daß die "Unternehmensführung" vertrauensvoll den vom Kapital bestellten Organen überlassen bleibe, die für die Erhaltung der Arbeitsplätze zu sorgen hätten. Zwar hat das Betriebsverfassungsgesetz vor allem durch die Schaffung des Wirtschaftsausschusses und die Einführung der Beteiligung der Arbeitnehmer zu einem Drittel im Aufsichtsrat auch eine gewisse Regelung des Unternehmensbereichs gebracht. Aber es hat in erster Linie eine Betriebs-Verfassung aufgestellt. Die Belegschaft ist auf Betriebsebene organisiert worden. Sie soll ihre betrieblichen Belange über den Betriebsrat und die neugeschaffenen Institutionen geltend machen können. Da ihre Belange teilweise schon durch Entscheidungen auf Unternehmensebene betroffen sein konnen, ist ihr schon ein gewisser Einfluß auf die Unternehmensführung zugestanden worden. Das ist aber alles. Die Betriebsverfassung hat insbesondere keine Vergemeinschaftung der Kapital- und Arbeitnehmerinteressen gebracht. Dazu fehlt es auch an den notwendigen realen Voraussetzungen. Belegschaft und Unternehmer stehen sich nach wie vor als Träger gegensätzlicher Interessen gegenüber, auch wenn sie zur Erhaltung des Unternehmens vertrauensvoll zusammenarbeiten sollen[1]. Nach

---

1) Vgl. dazu HUECK-NIPPERDEY, Arbeitsrecht, Bd. 2, S. 689 Abs. 2 (über die Stellung des Betriebsrats).

wohl einhelliger Ansicht sind so die Arbeitnehmer auch nur insoweit zu einer Gemeinschaft, einer "juristischen Teilperson", oder wie man sonst die Belegschaft konstruktiv erfassen will, zusammengefaßt worden, als dies zur Wahrnehmung der der Belegschaft vom Betriebsverfassungsgesetz gewährten Befugnisse notwendig ist[1].

5. Kapitel

§ 24 Zusammenfassung und Ergebnisse

Im vorliegenden dritten Teil dieser Arbeit ist untersucht worden, ob sich ein Grundrechtsschutz der juristischen Person begründen läßt, wenn man von dem Vorhandensein des Artikels 19 III GG absieht; oder anders ausgedrückt: ob es der ursprüngliche Sinn und Zweck der Grundrechte erfordert, sie auch einer juristischen Person zuzugestehen.

1. Dabei zeigte sich, daß es dieser nicht verlangt, der juristischen Person um der Interessen der Gläubiger, Destinatäre und Arbeitnehmer willen Grundrechte zu gewähren.

2. Nicht schutzwürdig waren ebenfalls grundsätzlich "eigene" Interessen der juristischen Person. Vor allem konnte aus ihrer Rechtsfähigkeit kein Argument für die Anwendbarkeit von Grundrechten entnommen werden. Ohne ein "Zurückgreifen" auf die hinter der juristischen Person stehenden Menschen könnte lediglich die Anwendbarkeit solcher Grundrechte begründet werden, die nicht nur menschliche Interessen schützen. Dies war der Fall bei Artikel 17 GG, der juristischen Personen nach seinem Sinn und Zweck schon um ihrer sozialen Realität willen zukommt.

3. Die Anwendbarkeit von Grundrechten auf juristische Personen konn-

---

1) Vgl. dazu HUECK-NIPPERDEY, a.a.O. S.684-687

te grundsätzlich nur dadurch begründet werden, daß auf die hinter ihnen stehenden Menschen entscheidend abgehoben wurde.

Ihre Interessen hatten durch die Satzung der juristischen Person eine bindende Festlegung und Parallelschaltung erfahren. Maßgebend waren deshalb nicht ihre augenblicklichen, sondern ihre sich aus der Satzung ergebenden Interessen. Diese gingen dahin, daß der Vermögensbestand und die Führung des "Unternehmens" von staatlichen Eingriffen möglichst verschont bleiben, und daß zu diesem Zwecke der juristischen Person selbst Grundrechte gewährt werden.

Für die Bewertung dieser Interessen war nun die Erkenntnis von großer Bedeutung, daß die juristische Person unter dem Gesichtspunkt der Rechtsanwendung vor allem,eventuell sogar nur, eine Rechtseinrichtung darstellt, deren sich die hinter ihr stehenden Menschen zur Erreichung ihrer Ziele bedienen. Daß sie mit Rechtsfähigkeit ausgestattet ist, war für die Schutzwürdigkeit der genannten Interessen ohne Bedeutung. Denn diese erwies sich als ein rechtstechnisches Mittel, um gewisse Rechtsfolgen zu erzielen, die der Gesetzgeber auch auf anderem Wege hätte erreichen können. Daraus ergab sich, daß einer juristischen Person die grundrechtlichen Einzelgewährleistungen zukommen müssen, die die betreffenden Menschen im Hinblick auf dieses "Unternehmen" selbst hätten, wenn sie es in einer der juristischen Person entsprechenden hypothetischen Rechtsform betreiben würden, die jedoch nicht rechtsfähig wäre. Es galt so, die weiteren Eigentümlichkeiten der Organisationsform juristische Person auf ihre Bedeutung für die Schutzwürdigkeit der genannten Interessen zu untersuchen. Sie bestanden in der Haftungsbeschränkung, der Mehrzahl der "Gesellschafter" und deren geringem Einfluß auf die "Unternehmensführung". Während die erste ohne Bedeutung war, galt dies für die beiden anderen nur grundsätzlich. Es zeigte sich, daß stets anhand des Sinn und Zwecks der in Frage stehenden Einzelgewährleistung zu prüfen ist, ob sie auch dann gewährt ist, wenn mehrere gemeinsam das von ihr geschützte Interesse verfolgen, und wenn diese nicht selbst das betreffende "Unternehmen" führen, sondern dies weitgehend einem "Geschäftsführer" überlassen.

Aus der Satzung ergab sich auch die Abgrenzung in der Frage, für welche Handlungen und Unterlassungen ihrer Organe einer juristischen Person Grundrechtsschutz zukommt. Das Ergebnis war, daß bei rechtsgeschäftlichen und diese vorbereitenden Handlungen keine Beschränkung auf den konkreten "Unternehmenszweck" stattfindet, dies jedoch der Fall ist bei sonstigen Handlungen der Organe. Es zeigte sich, daß einer juristischen Person nicht nur die Unterlassung solcher Handlungen gewährleistet ist, deren Vornahme es auch ist, sondern daß sie grundsätzlich auch solche Handlungen nicht vorzunehmen braucht, die in keinem inneren Zusammenhang zu ihrem konkreten "Unternehmenszweck" mehr stehen.

4. Daraus ergibt sich folgendes Schema für die Prüfung, ob eine grundrechtliche Einzelgewährleistung einer juristischen Person zukommt.

a) Auszugehen ist von dem konkreten staatlichen Eingriff und davon, ob er durch eine grundrechtliche Einzelgewährleistung verboten ist, wenn er sich gegen einen einzelnen richtet. Ist dies zu verneinen, so steht auch einer juristischen Person gegen diesen Eingriff kein Grundrecht zu.
Ist dies zu bejahen, so ist weiter zu fragen, ob er überhaupt Interessen verletzt, die in diese konkrete juristische Person Eingang gefunden haben. Das ist stets der Fall, wenn der juristischen Person ein ihr zustehendes Recht geschmälert wird, oder wenn rechtsgeschäftliche oder diese vorbereitende Handlungen des Vorstands beeinträchtigt werden. Bei sonstigen Handlungen muß ein innerer Zusammenhang zu dem konkreten "Unternehmenszweck" vorhanden sein; dasselbe ist der Fall, wenn eine Gewährleistung beansprucht wird, die auf eine staatliche Leistung geht, die also kein Abwehrrecht darstellt. Wird einer juristischen Person die Vornahme einer Handlung g e b o t e n , so kann ihr dagegen nur dann ein Grundrecht zustehen, wenn ihr deren Vornahme gewährleistet ist, oder wenn die gebotenen Handlung in keinem inneren Zusammenhang mit dem konkreten "Unternehmenszweck" mehr steht.

Handelt es sich bei den durch den Eingriff verletzten Interessen um solche, die einem einzelnen geschützt sind, und die in die betreffende juristische Person Eingang gefunden haben, so ist schließlich anhand des Sinn und Zweckes der in Frage stehenden Einzelgewährleistung zu prüfen, ob sie auch dann gewährt ist, wenn mehrere gemeinsam das von ihr geschützte Interesse haben[1)], und sie sich zu seiner Verfolgung eines "Geschäftsführers" bedienen, der seine Entscheidungen weitgehend selbständig fällen darf. Dabei ist die konkrete Ausgestaltung des Zuordnungsverhältnisses der betreffenden juristischen Person zu den hinter ihr stehenden Menschen zu Grunde zu legen, wie sie sich aus der Satzung ergibt.

b) Die eben gemachten Ausführungen gelten auch für Idealvereine, wenn der staatliche Eingriff sich gegen den Vermögensbestand und die Führung des Vereins durch den Vorstand richtet. Inwieweit das sonstige "Vereinsleben" durch Grundrechte der juristischen Person geschützt ist, wurde in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt.

5. Es steht dem Gesetzgeber grundsätzlich auch unter der Geltung der Grundrechte frei, zu bestimmen, welche Zwecke in der Rechtsform juristische Person verfolgt werden dürfen.

6. Die gefundenen Ergebnisse waren weitgehend von einer bestimmten Stellungnahme im Theorienstreit über das Wesen der juristischen Person unabhängig.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß bei den Korporationen eine Berücksichtigung der Mitgliederinteressen wohl mit jeder der Theorien vereinbar ist[2)]. Ein "Zurückgreifen" auf die Interessen des Stifters jedoch könnte zu den Theorien im Widerspruch stehen, die allein auf die Destinatäre abstellen[3)].

---

1) Dieser Punkt entfällt bei der Stiftung meist.

2) Vgl. oben S. 61 vor b

3) Vgl. oben S. 62 f.

"Eigene" Interessen der juristischen Person waren grundsätzlich nicht schutzwürdig[1]. Der Streit, ob eine juristische Person überhaupt solche haben könne, könnte deshalb für unsere Untersuchungen nur insofern von Bedeutung sein, als sich ein Grundrechtsschutz der juristischen Person ausnahmsweise ohne ein "Zurückgreifen" auf die hinter ihr stehenden Menschen begründen läßt[2]. In Wirklichkeit dürfte es sich bei diesem Streitpunkt jedoch nur um ein Formulierungsproblem handeln[3].

Schließlich war es auch unerheblich, ob man die Rechtsfähigkeit der juristischen Person unbezweifelt läßt oder nicht. Ihre Rechtsfähigkeit läßt keinen dahingehenden Schluß zu, daß ihr ein bestimmtes Grundrecht zusteht[4]. Sie hat lediglich zur Folge, daß die "Unternehmensgrundrechte" nicht als Gesamthandsrechte der betreffenden Menschen, sondern als Rechte der juristischen Person zu bezeichnen sind. Praktische Folgerungen ergeben sich daraus jedoch nicht[5].

§ 25 Anhang. Der Grundrechtsschutz der nichtrechtsfähigen Vereinigungen mit Gesamthandsvermögen

Die bisherigen Ausführungen legen es nahe, zu einer Frage Stellung zu nehmen, die an sich nicht unmittelbar zum Thema dieser Arbeit gehört, nämlich zum Grundrechtsschutz der nichtrechtsfähigen Vereinigungen mit Gesamthandsvermögen. Dabei wird zunächst ebenfalls das Fehlen von Artikel 19 III GG unterstellt. Wie sich die Rechtslage darstellt, wenn man das Vorhandensein dieses Artikels berücksichtigt, kann erst im vierten Teil dieser Arbeit behandelt werden[6].

---

1) Vgl. oben S. 123 f.

2) Vgl. oben S. 121 oben

3) Vgl. oben S. 119 f.

4) Vgl. oben S. 121 ff.

5) Vgl. oben S. 108 f.

6) Vgl. dazu unten S. 154 ff.

1. Auch diese nichtrechtsfähigen Gebilde sind grundsätzlich nicht um "eigener" Interessen willen geschützt, falls man überhaupt annimmt, daß sie "eigene" Interessen haben können. Es kann hier auf die Ausführungen verwiesen werden, die im Hinblick auf die mangelnde Schutzwürdigkeit der "eigenen" Interessen der juristischen Person gemacht worden sind.

Aber sie sind ebenfalls um ihrer "Mitglieder" willen geschützt. - Deren Interessen haben durch die rechtsgeschäftliche Vereinbarung, die dem Zusammenschluß zu Grunde liegt, eine bindende Festlegung und "Parallelschaltung" erfahren. Maßgebend sind deshalb nicht ihre augenblicklichen, sondern die sich aus der Vereinbarung ergebenden objektivierten Interessen. Diese gehen dahin, daß der Vermögensbestand und die Führung des "Unternehmens" von staatlichen Eingriffen möglichst verschont bleiben, und daß zu diesem Zwecke in Anpassung an die Rechtsform des Zusammenschlusses Gesamthandsgrundrechte gewährt werden. - Die Interessen der "Mitglieder" der nichtrechtsfähigen Vereinigung sind nun ebenso schutzwürdig wie die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden Menschen. Denn es kommt für die Frage nach der Schutzwürdigkeit der "Mitgliederinteressen" nicht darauf an, ob sie in einer Rechtsform mit oder ohne Rechtsfähigkeit verfolgt werden. Maßgebend sind vielmehr die sonstigen Eigentümlichkeiten der Rechtsform des Zusammenschlusses (die Mehrheit der Interessenträger usw.), die aber einem Grundrechtsschutz grundsätzlich nicht im Wege stehen. Es kann hier auf die Ausführungen verwiesen werden, die im Hinblick auf die juristische Person gemacht worden sind. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß für die Ermittlung des den genannten nichtrechtsfähigen Gebilden zukommenden Grundrechtsschutzes, d.h. daß für die Ermittlung der den "Mitgliedern" im Hinblick auf das gemeinsame "Unternehmen" zukommenden Gesamthandsgrundrechte, dieselben Grundsätze gelten, die für die juristische Person entwickelt worden sind.

2. Es ist nun noch auf eine Frage einzugehen, die für unsere Untersuchungen aus Gründen, die noch aufzuzeigen sind, von keiner großen Bedeutung, jedoch gleichwohl zu stellen ist.

Wie schon erwähnt wurde, entnimmt die herrschende Lehre dem Artikel 9 Abs. I und III GG ein Individual- und ein Kollektivgrundrecht. Das Individualgrundrecht gewährleistet dem einzelnen vor allem sich mit anderen in den zur Verfügung stehenden rechtsgeschäftlichen Formen zusammenzuschließen. Es wird gesagt, dieses Individualgrundrecht nütze dem einzelnen wenig, wenn der Zusammenschluß selbst nicht vor staatlichen Eingriffen geschützt sei. Dem Artikel 9 GG wird deshalb auch ein Kollektivgrundrecht entnommen, das den Bestand und die Betätigung des nichtrechtsfähigen Zusammenschlusses schützt. Es erhebt sich nun die Frage, in welchem Verhältnis dieses Kollektivgrundrecht zu unseren oben gemachten Ausführungen steht.

Beide Male handelt es sich um Gesamthandsgrundrechte. Beide Male wird der nichtrechtsfähige Zusammenschluß um seiner "Mitglieder" willen geschützt. Dem Verfasser ist es deshalb nicht zweifelhaft, daß es sich der Sache nach in beiden Fällen im wesentlichen um dasselbe handelt.

Der Verfasser hält die Ansicht der herrschenden Meinung für richtig, daß dem Sinn und Zweck des Individualgrundrechts des Artikels 9 GG zu entnehmen ist, daß das Grundgesetz auch den nichtrechtsfähigen Zusammenschluß um seiner "Mitglieder" willen schützt[1]. Eine davon zu unterscheidende Frage jedoch ist es, ob es zulässig ist, das sogenannte Kollektivgrundrecht direkt dem Artikel 9 GG zu unterstellen, d.h. den Artikel 9 GG als die Anspruchsgrundlage für den Grundrechtsschutz der nichtrechtsfähigen Vereinigungen anzusehen.

Diese Frage scheint auf den ersten Blick von keiner praktischen Bedeutung zu sein. Denn ihre Bejahung hätte nur zur Folge, daß die Anspruchsgrundlage für den Grundrechtsschutz der nichtrechtsfähigen Vereinigungen der Artikel 9 GG wäre. Die Frage, ob ein einzelnes Grundrecht einer solchen Vereinigung zusteht, wäre nach wie vor allein dem Sinn und Zweck dieses Grundrechts zu entnehmen. Das Kollektivgrundrecht des Artikels

---

1) Dieser Gedanke wurde oben S. 92 f. bei der Begründung des Grundrechtsschutzes der juristischen Person verwendet.

9 GG wäre dahin zu verstehen, daß es auf den Sinn und Zweck der einzelnen Grundrechte verweist. Wollte man seinen Inhalt in Worte fassen, so müßte es ungefähr folgendermaßen lauten: Die Grundrechte gelten auch für nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit sie nach ihrem Sinn und Zweck auf diese anwendbar sind.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß diese Konstruktion praktische Auswirkungen hat. - Das Individualgrundrecht des Artikels 9 Abs.I GG steht nur Deutschen zu, das des Artikels 9 Abs.III GG jedoch allen. Daraus ergeben sich Folgerungen für das Kollektivgrundrecht. Mit der Unterstellung unter Artikel 9 GG wird implicite die Frage mitentschieden, welche "ausländischen"[1] nichtrechtsfähigen Vereinigungen von einem Grundrechtsschutz ausgenommen sind. Fallen sie unter Artikel 9 Abs.I GG, so genießen sie überhaupt keinen Grundrechtsschutz; eine Lösung, die man für zweckmäßig halten darf, wenn es sich um Gebilde handelt, die in ihrer Erscheinungsform einer juristischen Person nahekommen, die jedoch auch für Gesellschaften gelten würde, bei denen die Gesellschafter noch im Vordergrund stehen. Fallen sie unter Artikel 9 Abs.III GG, so genießen sie Grundrechtsschutz; das heißt, eine ausländische Gewerkschaft hätte es durch einen Verzicht auf die Erlangung der Rechtsfähigkeit in der Hand, ob sie in der Bundesrepublik Grundrechtsschutz genießt. Dies zeigt meines Erachtens, daß es zumindest zweifelhaft ist, ob man das sogenannte Kollektivgrundrecht dem Artikel 9 GG direkt unterstellen darf[2].

---

1) Nach welchen Kriterien sich die "Ausländereigenschaft" bei den nicht rechtsfähigen Vereinigungen richtet (Nationalität der Mitglieder, Sitz der Verwaltung usw.), kann hier dahingestellt bleiben.

2) Vgl. zum Vorstehenden auch MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art.19 III Randnr.56-58. Dürig gewinnt den Grundrechtsschutz der nichtrechtsfähigen Vereinigungen ebenfalls durch eine Interpretation des Individualgrundrechts des Art.9. Aber er sagt nicht, diese Gebilde seien g e m ä ß, sondern sie seien w e g e n Art.9 GG geschützt..

Diese Frage kann indes in der vorliegenden Arbeit dahingestellt bleiben. Denn sie ist nur unter dem Gesichtspunkt von Bedeutung, welche "ausländischen" nichtrechtsfähigen Vereinigungen von einem Grundrechtsschutz ausgenommen sind, eine Frage, die auch im Hinblick auf die juristischen Personen nicht vom Thema dieser Arbeit umfaßt wird.

3. Aus demselben Grunde kann auch die Frage dahingestellt bleiben, ob bei einem Fehlen von Artikel 19 III GG der Artikel 9 GG die Anspruchsgrundlage darstellen würde für den Grundrechtsschutz der rechtsfähigen Vereinigungen[1].

Das wäre der Fall, wenn dies für die nichtrechtsfähigen Vereinigungen zu bejahen wäre. Denn das Individualgrundrecht des Artikels 9 GG gewährleistet den einzelnen nicht nur, sich zu nichtrechtsfähigen Vereinigungen zusammenzuschließen. Dasselbe gilt auch für die rechtsfähigen Vereinigungen. Die Folgerung, daß es dem einzelnen wenig nütze, wenn er sich mit anderen zusammenschließen dürfe, wenn nicht auch der Zusammenschluß selbst geschützt sei, gilt auch für die rechtsfähigen Vereinigungen. Denn es kommt für die Frage nach der Schutzwürdigkeit der "Mitgliederinteressen" nicht darauf an, ob sie in einer Rechtsform mit oder ohne Rechtsfähigkeit verfolgt werden.

---

1) Ein Gedanke, der auch bei Dürig anklingt. Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 19 III Randnr. 3 unter bb)

Vierter Teil: Analyse des Artikels 19 III GG

§ 26 Artikel 19 III GG verweist auf den ursprünglichen Sinn und Zweck der einzelnen Grundrechte

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Maßstab, an dem die verschiedenen, einen Grundrechtsschutz der juristischen Person begehrenden Interessen auf ihre Schutzwürdigkeit hin zu messen sind, entweder aus dem Sinn und Zweck der einzelnen Grundrechte oder aus einem davon verschiedenen Sinn und Zweck des Artikels 19 III GG oder aber aus einer Kombination beider sich ergeben muß[1].

Bei der Auslegung des Artikels 19 III GG ist zunächst von seinem Wortlaut auszugehen. Dieser verweist auf das Wesen der einzelnen Grundrechte und bezeichnet dieses als das Kriterium, an dem die verschiedenen, einen Grundrechtsschutz der juristischen Person begehrenden Interessen zu messen sind. Doch worin ist das Wesen eines Grundrechts zu sehen? Es kann je nach dem Gesichtspunkt, unter dem man das Grundrecht betrachtet, verschieden bestimmt werden. In dem hier interessierenden Zusammenhang jedoch kann damit nur sein Schutzzweck gemeint sein. Denn das Wesen eines Grundrechts soll maßgebend sein für die Frage, ob es auch einer juristischen Person zukommt, soll also seinen Geltungsbereich bestimmen. Der Geltungsbereich einer Norm kann aber nur deren Schutzzweck, nicht aber einer anderen der ihr zukommenden Eigenschaften entnommen werden[2]. Nach dem Wortlaut des Artikels 19 III GG ist also der Sinn und Zweck des einzelnen Grundrechts das maßgebende Kriterium dafür, ob es auch einer juristischen Person zukommt.

Nun ist der Wortlaut einer Vorschrift nicht das allein Entscheidende. Er könnte ja mißglückt sein. Die Auslegung einer Norm muß vielmehr auch

---

1) Vgl. oben S. 41

2) Dazu, daß die überpositive Verbindlichkeit eines Grundrechts in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung ist, vgl. oben S. 74 f.

einen vernünftigen Sinn ergeben. Sie muß vor allem auch im Einklang stehen mit den sonstigen Werturteilen der Rechtsordnung[1]; das heißt, Artikel 19 III GG ist so auszulegen, daß er in dem Grundrechtssystem keinen Fremdkörper, sondern eine sinnvolle Teilordnung darstellt[2]. Das Ergebnis unserer Wortinterpretation ist so daraufhin zu prüfen, ob es diesen Erfordernissen genügt.

Im vorhergehenden dritten Teil dieser Arbeit ist der Nachweis geführt worden, daß, entgegen anderslautenden Behauptungen, der ursprüngliche Sinn und Zweck der Grundrechte einen Schutz der juristischen Person erfordert. Sein Umfang richtet sich nach dem konkreten "Unternehmenszweck". Es war auch möglich gewesen, die einzelnen Kriterien genauer herauszuarbeiten, anhand deren die Frage zu entscheiden ist, ob ein bestimmtes Grundrecht auf eine bestimmte juristische Person anwendbar ist. Gegen die Maßgeblichkeit des Wortlauts des Artikels 19 III GG kann deshalb nicht vorgebracht werden, ihm könne gar nicht entsprochen werden, da er etwas Unmögliches verlange. - Der juristischen Person waren Grundrechte um der hinter ihr stehenden Menschen willen zuzugestehen. Deren Interessen würden sonst gegenüber gleichartigen Interessen nur um des willen ungeschützt bleiben, weil sie mittels der Rechtseinrichtung juristische Person verfolgt werden. Artikel 19 III GG läßt sich so zwanglos in das System der Grundrechte einordnen. Er stellt lediglich fest, daß der Mensch keine Grundrechtseinbuße erleidet, wenn er seine Ziele mittels einer juristischen Person verfolgt. Er schließt eine materiellrechtliche "Lücke"[3] und ist im Zusammenhang mit dem Bestreben des Grundgesetzes zu sehen, dem Individuum einen lückenlosen und

---

1) Vgl. dazu z.B. LEHMANN, Allg. Teil, S.55

2) Vgl. dazu insbes. BVerfGE 1/15; v.MANGOLDT-KLEIN, Komm., Vorb. IV Ziff.7a zur Einleitung und Vorb. B XIV Ziff.2

3) ..., die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist (vgl. dazu unten S.153), die jedoch in der Praxis der Weimarer Zeit dadurch entstand, daß nicht klar erkannt wurde, daß der ursprüngliche Sinn und Zweck der Grundrechte schon an sich einen Schutz der juristischen Person erfordert.

wirksamen Grundrechtsschutz zu gewähren[1]. Seine Stellung neben Artikel 19 IV GG, dessen Satz 2 eine ähnliche Aufgabe auf prozessualem Gebiet erfüllt, läßt dies auch rein äußerlich in Erscheinung treten. Für diese Auslegung spricht auch, daß die nichtrechtsfähigen Vereinigungen ebenfalls um ihrer "Mitglieder" willen geschützt sind.

Neben dem Wortlaut und der sogenannten logisch-systematischen Prüfung ist bei der Auslegung einer Vorschrift auch die geschichtliche Entwicklung zu beachten, die zu ihr geführt hat, insbesondere ihre Entstehungsgeschichte[2][3].

Die von Bernatzik im Jahre 1890 aufgeworfene Frage, ob die Grundrechte auch juristischen Personen zuzugestehen seien, führte erst viel später zu einer wissenschaftlichen Diskussion, nämlich unter der Geltung der Weimarer Verfassung. Diese enthielt selbst noch keine dem Artikel 19 Abs. III GG entsprechende Vorschrift. Die Lehrmeinungen gingen deshalb auch weit auseinander[4]. Wenn man überhaupt von einer herrschenden Meinung sprechen konnte, so war es wohl die von Stier-Somlo anhand des Gleichheitssatzes vorgetragene[5]. Er nahm an, dieser stehe juristischen Personen selbst nicht zu, schütze sie aber gleichwohl doch

---

1) Vgl. dazu einerseits die Artikel 1 III und 19 IV GG; zum anderen die extensive Auslegung, die z. B. die Artikel 2 (Auffanggrundrecht für im Grundrechtskatalog nicht einzeln aufgezählte Freiheiten, vgl. MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 2 I Randnr. 3, 5 und 6 mit weiteren Literaturhinweisen), 9 (vgl. oben S. 73) und 14 GG (Ausdehnung auf jedes vermögenswerte Privatrecht und seit BGHZ 6/270 ff. auch teilweise auf vermögenswerte subjektive öffentliche Rechte) erfahren haben. Vgl. auch vonMANGOLDT-KLEIN, Komm., Vorb. B XIV Ziff. 3 ("Grundsatz der möglichsten Grundrechts-Effektivität")

2) Vgl. dazu z. B. LEHMANN, Allg. Teil, S. 55 ß); von MANGOLDT-KLEIN, Komm., Vorb. B XIV Ziff. 5

3) Auf die umstrittene Frage, ob den Gesetzesmaterialien gegenüber dem Wortlaut einer Vorschrift eine selbständige maßgebliche Bedeutung zukommt, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da sie, wie noch darzulegen sein wird, in unserem Falle mit diesem nicht im Widerspruch stehen.

4) Vgl. dazu oben § 2

5) Vgl. zum folgenden oben S. 11 f.

mittelbar. Denn bei einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Behandlung der juristischen Person seien deren Anteilseigner in ihren Gleichheitsgrundrechten verletzt. Bemerkenswert an dieser Auffassung ist, daß die juristische Person um der hinter ihr stehenden Menschen willen geschützt wird. Insofern stimmt sie mit der hier vertretenen Auslegung des Artikels 19 III GG überein. Sie unterscheidet sich von dieser allein darin, daß die das "Unternehmen" sichernden Grundrechte nicht der juristischen Person, sondern deren Anteilseignern zugestanden werden. Es ist schon aufgezeigt worden, daß diese Auffassung insoweit die Interessenlage bei einer juristischen Person, wie sie in der Satzung verbindlich festgelegt ist, verkennt, und daß die juristische Person auch um der Interessen ihrer Anteilseigner willen nur durch Grundrechte der juristischen Person geschützt werden kann[1]. Die von Stier-Somlo vertretene Auffassung kann so als Vorläufer der hier vertretenen Auslegung des Artikels 19 III GG bezeichnet werden. Ihr Grundgedanke ist beibehalten worden. Es ist nur seine dogmatische Durchführung der wahren Interessenlage bei der juristischen Person angepaßt worden.

Wenn man die Materialien zur Entstehung des Artikels 19 Abs. III GG durchliest[2], so ist man zunächst geneigt, anzunehmen, es habe überhaupt keine klare Vorstellung über den Sinn und Zweck dieser Vorschrift bestanden. Die Interessenlage und die dogmatischen Zusammenhänge, die die juristische Person aufgibt, sind nicht erörtert worden. Es wurde nur darüber gesprochen, welche Grundrechte im einzelnen für eine Anwendung auf juristische Personen in Frage kommen könnten, ohne daß man sich jedoch auf eine enumerative Regelung einigen konnte. Diese mangelnde Übereinstimmung scheint allerdings nicht auf gegensätzlichen Wertvorstellungen beruht zu haben, sondern darauf, daß die dogmatischen Vorfragen, die die juristische Person aufgibt, nicht genügend geklärt waren. Die Fragestellung ging nämlich stets dahin, ob ein bestimmtes Grundrecht

---

1) Vgl. dazu oben S. 106 ff.

2) Die Entstehungsgeschichte des Art. 19 III GG wurde schon in § 3 dargestellt, auf den für die folgenden Ausführungen verwiesen wird.

einer juristischen Person begrifflich überhaupt zustehen könne. Dies deutet darauf hin, daß eine gemeinsame Wertvorstellung vorhanden war, daß sie nur nicht klar zum Ausdruck kam. Als dem Abgeordneten Dr. von Mangoldt von dem Abgeordneten Wagner die Frage gestellt wurde, warum denn juristischen Personen überhaupt Grundrechte gewährt werden sollten, entgegnete jener, es gehe nur darum, eine unter der Weimarer Verfassung aufgekommene Streitfrage definitiv zu regeln[1]. Gleich zu Beginn der Beratungen hatte von Mangoldt darauf hingewiesen[2], daß schon unter der Weimarer Verfassung von einem Teil der Lehre ein mittelbarer Grundrechtsschutz für juristische Personen begründet worden sei. Man habe so zum Beispiel gesagt, einer juristischen Person komme das Gleichheitsgrundrecht nicht zu, sie komme aber mittelbar doch in seinen Genuß, da bei einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Behandlung der juristischen Person deren Anteilseigner in ihren Grundrechten verletzt seien. Er hielt diesen Schluß jedoch für zu unsicher, um auf eine bejahende Regelung verzichten zu können. Deshalb sollten der juristischen Person selbst Grundrechte gewährt werden. Artikel 19 III GG dürfte so als eine Weiterentwicklung der von Stier-Somlo vertretenen Auffassung gedacht gewesen sein. Dies spricht für die hier vertretene Ansicht, daß die juristische Person um der hinter ihr stehenden Menschen willen geschützt ist. Da dies jedoch allein von dem Abgeordneten Dr. Heuss klar ausgesprochen wurde[3], können die eben gemachten Ausführungen wohl nur als ein unsere Auslegung stützender Hinweis, nicht jedoch als ein sie tragendes Argument gewertet werden.

Der Wortlaut des Artikels 19 III GG, sein logisch-systematischer Zusammenhang mit den übrigen Grundrechtsbestimmungen und wohl auch seine Entstehungsgeschichte führen so zu dem Ergebnis, daß ein Grundrecht nur insoweit auf eine juristische Person anwendbar ist, als sein ursprünglicher Sinn und Zweck dies erfordert. Dieser ist der Maßstab, an dem die einen Grundrechtsschutz der juristischen Person begehren-

---

1) Vgl. oben S. 16

2) Vgl. oben S. 12 f.

3) Vgl. oben S. 13 und 14

den Interessen gemessen werden müssen. Es kann deshalb in vollem Umfange für die Auslegung des Artikels 19 III GG auf die im vorhergehenden dritten Teil gemachten Ausführungen und die dort gefundenen Ergebnisse verwiesen werden.

Gegen diese könnte einmal eingewendet werden, Artikel 19 III GG spreche von juristischen Personen schlechthin, damit sei es nicht vereinbar, daß der Grundrechtsschutz nicht für alle juristischen Personen des Zivilrechts einheitlich bestimmt, sondern daß auf den konkreten "Unternehmenszweck" abgestellt werde. Dem ist entgegenzuhalten, daß nicht einzusehen ist, warum die verschiedenartigsten "Unternehmen" nur deshalb denselben Schutz genießen sollten, weil sie in derselben Rechtsform organisiert sind. Dazuhin steht der Wortlaut des Artikels 19 III GG m. E. einer differenzierenden Behandlung nicht entgegen. Der Begriff der juristischen Person wird als Sammelbegriff für die verschiedenartigen rechtsfähigen "Unternehmen" verwendet.

§ 27 Die vorwiegend deklaratorische Bedeutung des Artikels 19 III GG und die sich hieraus ergebenden Folgerungen

1. Wir wollen zunächst einmal davon absehen, daß Artikel 19 Abs. III GG ausländischen juristischen Personen den Schutz der Grundrechte versagt. Seine Bedeutung erschöpft sich dann in einer deklaratorischen Feststellung. Er sagt aus, daß die Grundrechte auch auf juristische Personen anzuwenden sind, soweit ihr Sinn und Zweck dies erfordert. Dies würde auch dann gelten, wenn es Artikel 19 III GG nicht geben würde. Damit soll seine Bedeutung keinesfalls geschmälert werden. Angesichts der während der Weimarer Verfassung herrschenden Unklarheit war eine solche deklaratorische Feststellung durchaus angebracht.

Von konstitutiver Bedeutung ist allein der Ausschluß der ausländischen juristischen Personen. Und auch dieser ist es nur zum Teil. Inwieweit dieser Ausschluß konstitutiver Art ist, kann hier dahingestellt bleiben. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob man bei einem Fehlen

von Artikel 19 III GG die Anspruchsgrundlage für den Grundrechtsschutz der rechtsfähigen Vereinigungen in Artikel 9 Abs. I und III GG oder aber in den einzelnen Grundrechten selbst erblicken würde[1].

2. Artikel 19 III GG spricht nur von juristischen Personen. Ist dem zu entnehmen, daß den nichtrechtsfähigen Vereinigungen mit Gesamthandsvermögen keine Grundrechte zustehen?

Diese Frage bedarf zunächst der Präzisierung. Die nichtrechtsfähigen Vereinigungen mit Gesamthandsvermögen können nur durch Gesamthandsgrundrechte geschützt werden[2]. Die aufgeworfene Frage geht so dahin, ob dem Artikel 19 Abs. III GG zu entnehmen ist, daß den nichtrechtsfähigen Vereinigungen keine Gesamthandsgrundrechte zustehen.

Dies ist zu verneinen. Artikel 19 III GG ist im wesentlichen deklaratorischer Natur. Er stellt nur fest, daß menschliche Interessen nicht um des willen schutzunwürdig sind, weil sie mittels einer juristischen Person verfolgt werden. Er will eine vermeintliche materiellrechtliche Lücke schließen. Mit diesem Schutzzweck wäre es nicht zu vereinbaren, wenn man Artikel 19 III GG eine Aussage des Inhalts entnehmen würde, menschliche Interessen seien um des willen schutzunwürdig, weil sie mittels einer nichtrechtsfähigen Vereinigung verfolgt werden.

Bei dem Grundrechtsschutz der juristischen Personen und dem der nichtrechtsfähigen Vereinigungen handelt es sich vielmehr um Parallelregelungen[3]. Die rechtsfähigen und die nichtrechtsfähigen Vereinigungen sind gleichermaßen nur um ihrer "Mitglieder" willen geschützt. Der Umfang des einer Vereinigung zukommenden Grundrechtsschutzes ist unabhängig davon, ob sie rechtsfähig ist oder nicht. Bei seiner Ermittlung sind in beiden Fällen dieselben Gesichtspunkte zu beachten[4]. Die Rechtsfähigkeit hat auch keinen Einfluß auf die praktische Ausgestaltung der die

---

1) Vgl. dazu oben S. 145 ff.

2) Vgl. dazu oben S. 144

3) Ähnlich MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 19 III Randnr. 3 unter bb) und Randnr. 55

4) Vgl. dazu oben S. 143 ff.

Vereinigung schützenden Grundrechte. Sie können stets nur von der im Statut für die Wahrnehmung von "Rechten der Vereinigung" bestimmten Stelle geltend gemacht werden. Die Rechtsfähigkeit ist nur von Bedeutung für die Benennung der die Vereinigung schützenden Grundrechte. Das eine Mal sind sie als solche der juristischen Person, das andere Mal als solche der Gesamthand zu bezeichnen[1].

Bei solcher Rechtslage ist es nicht verwunderlich, wenn das Oberverwaltungsgericht Lüneburg trotz des klaren Wortlauts des Artikels 19 III GG die nichtrechtsfähigen Vereinigungen diesem Artikel sogar direkt unterstellt[2]. Ob dies richtig ist, kann hier nicht gesagt werden. Artikel 19 III GG ist nur insoweit von konstitutiver Bedeutung, als er ausländische "Gebilde" von einem Grundrechtsschutz ausnimmt. Die aufgeworfene Frage ist deshalb allein unter dem Gesichtspunkt von Bedeutung, ob und gegebenenfalls welche "ausländischen" nichtrechtsfähigen Vereinigungen von einem Grundrechtsschutz ausgenommen sind, und worin hier das Kriterium der "Ausländereigenschaft" zu sehen ist. Zu diesen Fragen kann jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht Stellung genommen werden. Dazu bedürfte es einer eingehenden Analyse des dem Begriff "inländisch" in Artikel 19 III GG zu Grunde liegenden Gesetzeszwecks.

Zu der eben behandelten Frage des Grundrechtsschutzes nichtrechtsfähiger Vereinigungen besteht in Rechtsprechung und Rechtslehre[3] keine einheitliche Auffassung. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hält, wie schon dargelegt, Artikel 19 III GG auch auf nichtrechtsfähige Vereinigungen für anwendbar. Im Gegensatz dazu wird vom Bayerischen Verfassungs-

---

1) Vgl. dazu oben S. 108

2) AöR N.F. Bd. 76 (1950/51), S. 355 Ziff. 3

3) Dazu neuerdings außer den im Text Genannten MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 19 III Randnr. 55 ff.. Abgesehen davon, daß Dürig den Art. 19 III GG als Anspruchsgrundlage für den Grundrechtsschutz der nichtrechtsfähigen Vereinigungen ablehnt, während der Verfasser diese Frage offen läßt, stimmt seine Ansicht mit der hier vertretenen im wesentlichen überein.

gerichtshof[1], vom Hessischen Staatsgerichtshof[2], von Forsthoff[3], Geiger[4] und Gaßdorf[5] die Ansicht vertreten, Artikel 19 III GG gelte nur für juristische Personen. Sie nehmen darüberhinaus noch an, den nichtrechtsfähigen Vereinigungen stünden überhaupt keine Grundrechte zu. Forsthoff führt dazu an, es handle sich bei den Grundrechten um Individualrechte, die nur einer Person zustehen könnten. Gaßdorf pflichtet ihm bei und meint, es sei schwerlich einzusehen, welchen Wert die Unterscheidung zwischen nichtrechtsfähigen und rechtsfähigen Verbänden noch haben solle, wenn die wichtigsten subjektiven Rechte unterschiedslos von den einen und von den anderen in Anspruch genommen werden könnten. Im übrigen bestehe auch gar kein zwingender rechtspolitischer Anlaß, den nichtrechtsfähigen Vereinigungen s e l b s t Grundrechte zu gewähren. Sie seien ja ohnehin schon durch die Individualrechte ihrer Mitglieder mittelbar geschützt. Diese Ansicht ist abzulehnen. Sie überschätzt einmal die Bedeutung der Rechtsfähigkeit. Sie beruht zum anderen auf einer unrichtigen Einschätzung der Interessenlage bei den Gesamthandsgemeinschaften. Diese können "auch" um ihrer Mitglieder willen nur durch Gesamthandsgrundrechte geschützt werden. Da dies übersehen wird, wird nicht erkannt, daß es bei der Frage, ob einer nichtrechtsfähigen Vereinigung s e l b s t Grundrechte zustehen, nur darum geht, ob sie durch Gesamthandsgrundrechte geschützt wird. Eine vermittelnde Ansicht vertritt das Bundesverfassungsgericht, wenn es annimmt, aus Artikel 19 III GG dürfe nicht geschlossen werden, daß nur rechtsfähige Vereinigungen Träger von Grundrechten sein könnten[6], auch die nichtrechts-

---

1) BayVerfGHE N.F. 5 (1952), S. 210

2) HessStGH, VerwRechtspr. 2/299 (305)

3) FORSTHOFF in einer Besprechung der eben zitierten Entscheidung des OVG Lüneburg, vgl. a.a.O. S. 373

4) GEIGER, Komm. BVerfGG, § 90 Erl. 1

5) GASSDORF, a.a.O. S. 30 Anm. 2

6) BVerfGE 3/391 und (sehr zurückhaltend) 6/277

fähigen Vereinigungen seien geschützt, und zwar durch Gesamthandsgrundrechte[1], deren Umfang dem Grundgedanken des Artikels 19 III GG zu entnehmen sei[2) 3)]. Dies stimmt mit der hier vertretenen Auffassung überein, und zwar auch insofern, als dahingestellt bleibt, ob es eine einheitliche Anspruchsgrundlage für den Grundrechtsschutz der nichtrechtsfähigen Vereinigungen gibt, und in welchem Artikel des Grundgesetzes eine solche zu sehen ist.

3. Aus dem vorwiegend deklaratorischen, teils jedoch konstitutiven Charakter des Artikels 19 III GG ergibt sich, daß zumindest alle im Katalog aufgeführten Grundrechte ausländischen juristischen Personen nicht zustehen[4]. Es ist nicht richtig, wenn von Mangoldt annimmt, diesen stehe das Petitionsrecht zu, da Artikel 17 GG auf juristische Personen direkt anwendbar sei, und man den Artikel 19 III GG deshalb nicht mehr zu bemühen brauche[5]. Da dieser auf den ursprünglichen Sinn und Zweck des Grundrechts verweist, insoweit also deklaratorischer Natur ist, trifft dies für alle Einzelgewährleistungen zu, die gemäß dieser Vorschrift juristischen Personen zukommen. Die eigentliche, das heißt konstitutive, Bedeutung des Artikels 19 III GG besteht eben darin, daß er ausländische juristische Personen generell von einem Grundrechtsschutz ausnimmt, daß er in der Terminologie von v. Mangoldt-Klein eine persönliche verfassungsunmittelbare Vorbehaltsschranke darstellt, weil er den als feststehend angenommenen Inhalt der einzelnen Grundrechte im Hinblick auf den Grundrechtsträger einengt[6].

---

1) BVerfGE 4/12 und 17

2) BVerfGE 4/12

3) Vgl. außerdem noch BVerfG, Urteil vom 29. 7. 1959, NJW 1959, S. 1675 = JZ 59, S. 672

4) Von dem evtl. möglichen Ausnahmefall, daß die Vorenthaltung einer Einzelgewährleistung im Einzelfall gegen Art. 1 GG verstoßt, Art. 19 III GG insoweit also eine verfassungswidrige Verfassungsnorm darstellt, kann hier abgesehen werden.

5) v. MANGOLDT, Komm., 1. Aufl., Erl. 2 zu Art. 17; dagegen WERNICKE in BK, Erl. II 1a zu Art. 17

6) Vgl. v. MANGOLDT-KLEIN, Komm., Vorb. B XV 3; vgl. auch Anm. II 3 b zu Art. 19, wo der Art. 19 III GG als eine persönliche verfassungsunmittelbare Vorbehaltsschranke bezeichnet wird. Die dafür gegebene

4. Die Erkenntnis, daß Artikel 19 III GG aus einem deklaratorischen und einem konstitutiven Teil besteht, ist auch für die Beantwortung der Frage von großer Bedeutung, ob Artikel 19 III GG sich auch auf die außerhalb des Katalogs stehenden Grundrechtsbestimmungen bezieht[1]. Diese Frage ist für inländische juristische Personen ohne jede praktische Bedeutung. Denn Artikel 19 III GG verweist ja auf den ursprünglichen Sinn und Zweck der einzelnen Grundrechte, ist also insoweit nur deklaratorischer Natur. Sie wird nur unter dem Gesichtspunkt von Bedeutung, ob auch ausländischen juristischen Personen solche Grundrechte zustehen können. Ob Artikel 19 III GG ihnen alle oder nur die im Katalog aufgeführten Grundrechte versagt, kann hier jedoch nicht entschieden werden. Dazu bedürfte es einer eingehenden Analyse des dem Begriff "inländisch" in Artikel 19 III GG zugrunde liegenden Gesetzeszwecks.

§ 28 Abschließende Stellungnahme zu den zu Artikel 19 Absatz III GG in Rechtsprechung und Rechtslehre vertretenen Ansichten

In Paragraph vier sind Rechtsprechung und Rechtslehre zu Artikel 19 III GG dargestellt worden. Eine abschließende Stellungnahme zu den verschiedenen Ansichten war dort noch nicht möglich. Dies ist jetzt nachzuholen. Dabei ist allerdings meist nur auf die inzwischen gemachten Ausführungen zu verweisen. Denn diese waren eine ständige Auseinandersetzung mit diesen Ansichten. Dies konnte lediglich aus Gründen der Darstellung nicht immer ausdrücklich aufgezeigt werden.

---

noch 6) von der Vorseite: Begründung ist jedoch nicht richtig. Denn wesensgemäß grundrechtsfremden juristischen Personen stehen die Grundrechte nach deren ursprünglichem Sinn und Zweck sowieso nicht zu.

1) Eine "ausdehnende" Anwendung halten für richtig von MANGOLDT-KLEIN, Komm., Anm. VI 1 zu Art. 19 (anders jedoch Vorb. B XIII 2) und MAUNZ-DÜRIG, Komm., Art. 19 III Randnr. 10. - A.A.: EGNER, a.a.O. S. 7 und MAUNZ, Staatsrecht, S. 85. - Vorsichtig BVerfGE 3, S. 363 (analoge Anwendung des Art. 19 III GG im Hinblick auf Art. 101 Abs. I Satz 2 und Art. 103 Abs. I GG).

1. Nach der hier vertretenen Auffassung schützt Artikel 19 Absatz III GG die juristische Person um der hinter ihr stehenden Menschen willen. Derselben Ansicht sind Bachof, Hamann, Serick und neuerdings auch Platner, Stern und Dürig[1]. Damit stimmt teilweise auch die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts überein, wenn es erklärt, Artikel 19 III GG solle klarstellen, daß nicht nur - wie es dem Ursprung der Grundrechte an sich entspräche - natürliche Personen grundrechtsfähig seien, sondern sogar juristische Personen, obwohl diese nicht notwendig Vereinigungen von natürlichen Personen seien[2]. Dabei wird jedoch übersehen, daß auch die Stiftung um des Stifters willen geschützt wird.

2. Abzulehnen ist die von Stier-Somlo unter der Weimarer Verfassung begründete[3] und auch heute noch vertretene[4] Lehre, ein staatlicher Eingriff in das "Unternehmen" einer juristischen Person könne die Grundrechte der hinter ihr stehenden Menschen verletzen, sie sei deshalb auch mittelbar geschützt. Diese Auffassung beruht auf dem richtigen Ausgangspunkt, daß die juristische Person um der hinter ihr stehenden Menschen willen geschützt wird. Sie verkennt jedoch bei seiner Durchführung die Interessenlage bei der juristischen Person. Diese läßt einen Schutz des "Unternehmens" nur durch Grundrechte zu, die der juristischen Person selbst zustehen[5].

3. Abzulehnen ist ebenfalls die auf Carl Schmitt zurückgehende[6], von Geiger[7], Gassdorf und Egner[8] vertretene Ansicht, die Grundrechte seien ihrem Wesen nach auf juristische Personen überhaupt nicht an-

---

1) Vgl. oben S. 22
2) BVerfGE 3/391
3) Vgl. oben S. 11 f.
4) Vgl. oben S. 23
5) Vgl. oben S. 106 ff.
6) Vgl. oben S. 7 ff.
7) Vgl. oben S. 19 f.
8) Vgl. oben S. 20 f.

wendbar, ihr naturrechtlicher Hintergrund stehe dem im Wege, der Wortlaut des Artikels 19 III GG sei deshalb mißglückt und müßte korrekterweise lauten "soweit sie ihrem Inhalt nach auf diese anwendbar sind". Es hat sich nämlich gezeigt, daß der Ausgangspunkt dieser Lehre unrichtig ist (das von ihr zugrunde gelegte Menschenbild entspricht nicht dem Grundgesetz[1]), daß er dazuhin für die Rechtsanwendung gar nicht der maßgebende ist (nicht die überpositive Geltungskraft, sondern der Schutzzweck der Grundrechte bestimmt ihren Geltungsbereich[2]), und daß das Wesen der Grundrechte, nämlich ihr Schutzzweck, ihre Anwendung auf juristische Personen erfordert.

4. Aus der ratio legis des Artikels 19 III GG sind die Kriterien entwickelt worden, anhand deren zu entscheiden ist, ob eine bestimmte Einzelgewährleistung einer bestimmten juristischen Person zusteht. Auf eine gesonderte kritische Auseinandersetzung mit den einzelnen in Rechtsprechung und Rechtslehre verwendeten Begründung für oder gegen die Anwendbarkeit eines Grundrechts auf juristische Personen[3] kann verzichtet werden. Sie stimmen mit den hier herausgearbeiteten Kriterien nie voll überein. Dies beruht stets darauf, daß die ratio legis des Artikels 19 III GG nicht klar erkannt, oder daß sie nicht folgerichtig zu einer Konkretisierung des zweiten Halbsatzes der genannten Vorschrift verwendet wurde. Es sei lediglich noch hervorgehoben, daß der Sinn und Zweck des Artikels 19 III GG keine analoge Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen[4] erfordert.

5. Der Grundrechtsschutz einer juristischen Person richtet sich nach ihrem konkreten "Satzungszweck". Die gegenteilige Ansicht[5] ist abzulehnen, da nur die aus der Satzung sich ergebenden "Mitgliederinteressen" zu einem Grundrechtsschutz der juristischen Person führen.

---

1) Vgl. oben S. 70 ff.

2) Vgl. oben S. 74 f.

3) Vgl. oben S. 23 ff.

4) Vgl. oben S. 25 ff.

5) Vgl. oben S. 35/36 und S. 37 f.

Lebenslauf

Am 14. Januar 1934 wurde ich, Manfred Oechsle, in Geislingen/Steige als Sohn des Werkmeisters Jakob Oechsle und seiner Frau Maria geb. Bosch geboren.

Ich besuchte zunächst in Geislingen die Volksschule, vom Jahre 1944 an die dortige Oberschule, ab 1949 je 2 Jahre die evangelisch-theologischen Seminare Maulbronn und Blaubeuren und legte dort im Frühjahr 1953 das humanistische Abitur ab.

Im Sommersemester 1953 begann ich an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen mit dem rechtswissenschaftlichen Studium und legte dort nach 8 Semestern im Juni 1957 die erste juristische Staatsprüfung ab.

Seit August 1957 befinde ich mich als Gerichtsreferendar im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg. Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besuchte ich im Wintersemester 1959/60 die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

Ich bin deutscher Staatsangehöriger.